

<i>Name:</i>	Christlich Demokratische Union Deutschlands
<i>Kurzbezeichnung:</i>	CDU
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Klingelhöferstraße 8
10785 Berlin**

Telefon: **030 220700**

Telefax: **030 22070111**

E-Mail: **kah@cdu.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 18.12.2024)

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Präsidium und Bundesvorstand -

Vorsitzender:

Friedrich Merz

Generalsekretär:

Dr. Carsten Linnemann

Stellvertretende Generalsekretärin:

Christina Stumpp

Stellvertretende Vorsitzende:

Silvia Breher
Andreas Jung
Ministerpräsident Michael Kretschmer
Karl-Josef Laumann
Karin Prien

Bundesschatzmeisterin:

Julia Klöckner

Weitere Mitglieder
des Präsidiums:

Ines Claus
Ronja Kemmer
Sebastian Lechner
Ina Scharrenbach
Sven Schulze
Jens Spahn
Ministerpräsident Prof. Dr. Mario Voigt

Mitgliederbeauftragter:

Philipp Amthor

Weitere Mitglieder
des Bundesvorstandes:

Ruth Baumann
Steffen Bilger
Joe Chialo
Birte Glišmann
Hermann Gröhe
Serap Güler
Elke Hannack
Dr. Stefan Heck
Mechthild Heil
Carina Hermann

Franziska **Hoppermann**
Thomas **Jarzombek**
Thomas **Kufen**
Prof. Dr. Alexander **Lorz**
Henning **Otte**
Dr. Jan **Redmann**
Dr. Bastian **Schneider**
Kim-Sarah **Speer**
Marc **Speicher**
Jessica **Steiner**
Johannes **Steiniger**
Johannes **Volkmann**
Astrid **Wallmann**
Dr. Wiebke **Winter**
Monika **Wüllner**
Paul **Ziemiak**

Weitere Mitglieder von Präsidium und Bundesvorstand kraft Satzung:

*Vizepräsidentin des
Deutschen Bundestages:*

Yvonne **Magwas**

*Vorsitzender der
CDU/CSU-Fraktion im
Deutschen Bundestag:*

Friedrich **Merz**

*Vorsitzender der
CDU/CSU-Gruppe im
Europäischen Parlament:*

Daniel **Caspary**

*Bundesgeschäftsführer:
(beratend)*

Dr. Philipp **Birkenmaier**

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Baden-Württemberg -

Landesvorsitzender: Manuel Hagel

Generalsekretärin: Nina Warken

Stellv. Landesvorsitzende: Stefanie Bürkle
Daniel Caspary
Thorsten Frei
Nicole Razavi

Landesschatzmeister: Christian Himmelsbach

Weitere Mitglieder des Präsidiums: Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut
Florian Hummel

<u>Beisitzer:</u>	Birgül Akpınar	Dr. Matthias Miller
	Peter Boch	Maximilian Mörseburg
	Klaus Burger	Dr. Michael Preusch
	Levin Eisenmann	Josef Rief
	Marion Gentges	Brigitte Schäuble
	Fabian Gramling	Felix Schreiner
	Raimund Haser	Dr. Albrecht Schütte
	Klaus Herrmann	Katrin Schütz
	Ines Hilpert	Ann-Cathrin Simon
	Isabel Kling	Ralf Stoll
	Dominique Christine Kuban	Guido Wolf
	Norbert Lins	Nicolas Zippelius
	Margret Mergen	

Mitgliederbeauftragte: Sarah Schweizer

Digitalbeauftragter: Ingo Sombrutzki

Mitglieder des Präsidiums und des Landesvorstandes kraft Satzung:

Vorsitzende der Bezirksverbände:

<i>Nordbaden:</i>	Moritz Oppelt
<i>Nordwürttemberg:</i>	Steffen Bilger
<i>Südbaden:</i>	Dr. Andreas Schwab
<i>Württemberg-Hohenzollern:</i>	Thomas Bareiß

Vorsitzender der

<i>CDU-Landtagsfraktion:</i>	Manuel Hagel
-------------------------------------	---------------------

***Vorsitzender der Landesgruppe
Baden-Württemberg der CDU/CSU-
Fraktion im Deutschen Bundestag:***

Andreas Jung

***Vorsitzender der Landesgruppe
der CDU-Abgeordneten aus
Baden-Württemberg
im Europäischen Parlament:***

Norbert Lins

***Landesgeschäftsführer:
(beratend)***

Tobias Vogt

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Berlin -

Ehrenvorsitzender: Regierender Bürgermeister a. D.
Eberhard **Diepgen**

Landesvorsitzender: Regierender Bürgermeister
Kai **Wegner**

Generalsekretärin: Dr. Ottilie **Klein**

Stellv. Landesvorsitzende: Frank **Balzer**
Stefan **Evers**
Adrian **Grasse**
Nadja **Zivkovic**

Landesschatzmeister: Dr. Jan-Marco **Luczak**

Mitgliederbeauftragte: Manuela **Anders-Granitzki**

Beisitzer: Ulrike **Billerbeck**
Marita **Fabeck**
Daniela **Fritz**
Florian **Graf**
Ariturel **Hack**
Falko **Liecke**
Wilfried **Nünthel**
Beate **Roll**
Lucas **Schaal**
Marvin **Schulz**
Judith **Stückler**
Kurt **Wansner**

***Präsidentin des Berliner
Abgeordnetenhauses:
(beratend)*** Cornelia **Seibeld**

***Landesgeschäftsführer:
(beratend)*** Dirk **Reitze**

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Brandenburg -

Landesvorsitzender: Dr. Jan Redmann

Generalsekretär: Gordon Hoffmann

Stellv. Landesvorsitzende: Kristy Augustin
Frank Bommert
Karina Dörk
Christian Jaschinski

Landesschatzmeister: Dr. Christian Ehler

Mitgliederbeauftragter: Sebastian Steineke

Beisitzer: Steeven Bretz
Julian Brüning
Danny Eichelbaum
Uwe Feiler
Niko Gebel
Karin Griesche
Christian Große
Kathrin Heilmann
Danko Jur
Julia Kaeding
Björn Lakenmacher
Michael Möckel
André Schaller
Roswitha Schier
Prof. Dr. Michael Schierack
Laura Strohschneider
Nicole Walter-Mundt

Mitglieder kraft Satzung:

Vizepräsident des Landtags: Rainer Genilke

*Vorsitzender der CDU-Fraktion im
Landtag Brandenburg:* Dr. Jan Redmann

*Vorsitzender der Landesgruppe
Brandenburg der CDU/CSU-
Fraktion im Deutschen Bundestag:* Jens Koeppen

*Landesgeschäftsführer:
(beratend)* Gordon Hoffmann

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Bremen -

<u>Ehrenvorsitzender:</u>	Bernd Neumann
<u>Landesvorsitzender:</u>	Heiko Strohmann
<u>Stellv. Landesvorsitzende:</u>	Yvonne Averwenser Thorsten Raschen Dr. Wiebke Winter
<u>Landesschatzmeister:</u>	Berend Jürgen Erling
<u>Stellv. Landesschatzmeister:</u>	Maximilian Charlet
<u>Mitgliederbeauftragter:</u>	Claus Gülke
<u>Beisitzer:</u> <i>aus Bremen-Stadt</i>	Sandra Ahrens Hartmut Bodeit Justina Breitbarth Susanne Grobien Marco Lübke Martin Michalik Melanie Morawietz Claas Rohmeyer Hetav Tek Simon Zeimke
<i>aus Bremen-Nord:</i>	Malte Engelmann Jakob Hornhues Detlef Scharf Eyfer Tunc
<i>aus Bremerhaven:</i>	Sina Dertwinkel Sandra Schull Christine Schnittker Irene von Twistern
<u>Mitglieder kraft Satzung:</u>	
<u>Vorsitzende der Kreisverbände:</u>	
<i>Bremen-Stadt:</i>	Jens Eckhoff
<i>Bremen-Nord:</i>	Bettina Hornhues
<i>Bremerhaven:</i>	Torsten Neuhoff

*Vorsitzender der
CDU-Bürgerschaftsfraktion:* Frank **Imhoff**

*Landesgeschäftsführer:
(beratend)* Tobias **Hentze**

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Hamburg -

Ehrenvorsitzender: Dirk Fischer

Landesvorsitzender: Dennis Thering

Stellv. Landesvorsitzende: Dr. Anke Frieling
Philipp Heißner
Dr. Natalie Hochheim
Christoph de Vries

Landesschatzmeister: Dr. Roland Heintze

Mitgliederbeauftragte: Birgit Stöver

Beisitzer: Stefanie Blaschka
Florian Drebber
David Erkalp
Dennis Gladiator
Dr. Antonia Goldner
Dr. Herlind Gundelach
Niclas Heins
Julian Herrmann
Sven Hielscher
Franziska Hoppermann
Dr. Freya Gräfin Kerssenbrock
Sybille Möller-Fiedler
Sören Niehaus
Katharina Schuwalski
Silke Seif
Dr. Kaja Steffens
Karl-Heinz Warnholz
Dietrich Wersich
Prof. Dr. Götz Wiese
Bianca Wollenweber

Mitglieder kraft Amtes:

*Vorsitzender der
CDU-Bürgerschaftsfraktion:* Dennis Thering

*Vizepräsident der
Hamburgischen Bürgerschaft:* André Trepoll

Landesgeschäftsführer: Florian Weigel
(beratend)

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Hessen -

Ehrenvorsitzende: Ministerpräsident a. D.
Prof. Dr. h.c. mult. Roland **Koch**

Ministerpräsident a. D.
Dr. h.c. Volker **Bouffier**

Landesvorsitzender: Ministerpräsident
Boris **Rhein**

Generalsekretärin: Anna-Maria **Bischof**

Stellv. Landesvorsitzende: Lena **Arnoldt**
Ingmar **Jung**
Patricia **Lips**
Prof. Dr. Sven **Simon**
Diana **Stolz**
Dr. Heiko **Wingenfeld**

Landesschatzmeisterin: Ann Kathrin **Linsenhoff**

Stellv. Landesschatzmeister: Manfred **Pentz**

Mitgliederbeauftragte: Vanessa **Hinterschuster**

Präsidiumsmitglieder: Max **Breitenbach**
Kai-Uwe **Hemmerich**
Isabelle **Hemsley**

<u>Beisitzer:</u>	Michael Aufenanger	Simke Ried
	Leopold Born	Eva Söllner
	Christian Engelhardt	Sara Steinhardt
	Dr. Johannes Hanisch	Afroditi Tsobanelis-Görgen
	Marie-Sophie Künkel	Johannes Volkmann
	Janna Melzer	Pau Georg Wandrey
	Markus Meysner	Jan Weckler
	Gottfried Milde	Annette Wetekam
	Stephan Paule	Sandro Zehner

Mitglieder kraft Satzung:

Vorsitzende der

CDU-Landtagsfraktion:

Ines **Claus**

Vorsitzender der Landesgruppe Hessen

im Deutschen Bundestag:

Michael **Brand**

Präsidentin des Landtags:

Astrid **Wallmann**

Listenerster der CDU Hessen bei der

Wahl zum Europäischen Parlament:

Prof. Dr. Sven **Simon**

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Mecklenburg-Vorpommern -

Landesvorsitzender: Daniel Peters

Generalsekretär: Philipp Amthor

Stellv. Landesvorsitzende: Ann-Christin von Allwörden
Katy Hoffmeister
Tino Schomann

Landesschatzmeister: Sebastian Ehlers

Mitgliederbeauftragter: Dr. Stephan Bunge

Beisitzer: Simone Borchardt
Björn Bromberger
Henning Burmeister
Jeannette von Busse
Christian Ehlers
Harry Glawe
Georg Günther
Silva Keitsch
Dr. Marco Krüger
Franz-Robert Liskow
Birgit Mietzner
Sandra Nachtweih
Wendy Ruddies
Dietger Wille
Thomas Witkowski

Landesgeschäftsführerin: Ulrike Mischke
(beratend)

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- CDU in Niedersachsen -

Nach § 17 Abs. 1 Statut der CDU besteht die CDU in Niedersachsen aus den Landesverbänden Braunschweig, Hannover und Oldenburg.

Landesvorsitzender: Sebastian Lechner

Generalsekretär: Dr. Marco Mohrmann

Stellv. Landesvorsitzende: Gitta Connemann
Lena Düpont
Reinhold Hilbers

Landesschatzmeister: Fritz Güntzler

Mitgliederbeauftragter: Carsten Müller

**Weitere Mitglieder
des Präsidiums:** Steffen Gärtner
Dr. Hendrik Hoppenstedt
Katharina Jensen
Verena Kämmerling
Jochen Steinkamp

<u>Beisitzer:</u>	Philipp Albrecht	Jonas Pohlmann
	Annelene Bornmann	Sophie Ramdor
	Sandra Flake	Anette Randt
	Jens Gieseke	Melanie Reinecke
	Jörg Hillmer	Mike Schmidt
	Dr. Malte Kramer	Dr. Denis Ugurcu
	Claas Merfort	Johann Wimberg
	Barbara Otte-Kinast	

Mitglied kraft Satzung:

***Vorsitzender der
CDU-Landtagsfraktion:*** Sebastian Lechner

***Landesgeschäftsführer:
(beratend)*** Christian Meyer

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Braunschweig -

Landesvorsitzender: Christoph Plett

Stellv. Landesvorsitzende: Veronika Bode
Ralph Bogisch
Sarah Grabenhorst-Quidde
Claas Merfort

Landesschatzmeister: Carsten Müller

Schriftführer: Christian Striese

Stellv. Schriftführer: Carsten Lauenstein

Mitgliederbeauftragter: Oliver Schatta

Digitalbeauftragter: Phillip Stolze

Beisitzer: Holger Bormann
Dorothea Dannehl
Stefanie Hertrampf
Susanne Herweg
Mario Hoffmeister
Marco Kelb
Andrea Kempe
Ronald Matar
Julius Nießen
Dr. Christoph Ponto

Landesgeschäftsführer: Andreas Weber
(beratend)

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Hannover -

Landesvorsitzender: Sebastian Lechner

Generalsekretär: Dr. Marco Mohrmann

Landesschatzmeister: Fritz Güntzler

Mitgliederbeauftragter: Carsten Müller

Landesgeschäftsführer: Christian Meyer
(beratend)

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Oldenburg -

Ehrenvorsitzender: Manfred Carstens

Landesvorsitzende: Silvia Breher

Generalsekretär: Jan Gutzeit

Stellv. Landesvorsitzende: Christel Bartelmei
Jochen Steinkamp
Björn Thümler

Landesschatzmeister: Jens Nacke

Mitgliederbeauftragte: Katharina Willenbrink

Presse- u. Medienbeauftragter: Niklas Howad

Beisitzer: Stephan Albani
Jascha Buchweitz
Heidi Exner
Patricia Eckhoit
Katharina Meier
Sabine Meyer
Sophia Möller
Ludger Schwarte
Rita van Döllen-Mokros
Tjark Waculik
Olaf Werner
Philip Wilming

Landesgeschäftsführer: Daniel Kaszanics
(beratend)

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Nordrhein-Westfalen -

Landesvorsitzender: Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Generalsekretär: Paul Ziemiak

Stellv. Landesvorsitzende: Dr. Jan Volker Heinisch
Ina Scharrenbach
Daniel Sieveke
Sabine Verheyen
Elisabeth Winkelmeier-Becker

Landesschatzmeisterin: Dr. Patricia Peill

Mitgliederbeauftragter: Heinrich Frieling

<u>Beisitzer:</u> Peter Blumenrath	Claudia Middendorf
Ina Brandes	Florian Müller
Kerstin Brauer	Moritz Müller
Florian Braun	Dietmar Panske
Catarina dos Santos-Wintz	Romina Plonsker
Elke Duhme	Charlotte Quik
Prof. Dr. Michael Dust	Kerstin Radomski
Angela Erwin	Hendrik Schmitz
Anke Fuchs-Dreisbach	Marleen Schönbeck
Dr. Jörg Geerlings	Dr. Bernd Schulte
Mattias Goeken	Christina Schulze-Föcking
Matthias Hauer	Simone-Tatjana Stehr
Dr. Matthias Heider	Raphael Tigges
Dr. Janina Jänsch	Klaus Vossemer
Matthias Kerkhoff	Bianca Winkelmann
Thomas Kerkhoff	

Mitglieder kraft Amtes:

Präsident des Landtags: André Kuper

Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion: Thorsten Schick

*Vorsitzender der Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag:*

Prof. Dr. Günter **Krings**

*Vorsitzender der CDU-NRW-
Abgeordneten in der EVP-Fraktion
des Europäischen Parlaments:*

Dr. Stefan **Berger**

*Landesgeschäftsführer:
(beratend)*

Dr. Thomas **Breuer**

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Rheinland-Pfalz -

Landesvorsitzender: **Gordon Schnieder**

Generalsekretär: **Johannes Steiniger**

Stellv. Landesvorsitzende: **Jenny Groß**
 Heil Mechthild
 Jan Metzler

Landesschatzmeister: **Winfried Görden**

Mitgliederbeauftragte: **Christina Rauch**

Beisitzer: **Caroline Bahnemann**
 Thomas Barth
 Justus Brühl
 Ursula Düll
 Louis-Philipp Lang
 Laura Ludwig
 Jens Münster
 Jan Petry
 Kerstin Rudat
 Dr. Susanne Scheppe
 Petra Schneider
 Christian Schwab
 Peter Uebel
 Karina Wächter
 Markus Wolf

Landesgeschäftsführer: **Jan Zimmer**
(beratend)

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Saar -

Landesvorsitzender: Stephan Toscani

Generalsekretär: Frank Wagner

Stellv. Generalsekretärin: Carolin Mathieu

Stellv. Landesvorsitzende: Uwe Conradt
Dagmar Heib
Daniela Schlegel-Friedrich
Nadine Schön
Roland Theis

Landesschatzmeister: Henrik Eitel

Mitgliederbeauftragter: Marc Speicher

Beisitzer: Melis Aydin
Andreas Betz
Julia Brüssel
Dr. Markus Groß
Sarah Hochlenert
Philip Hoffmann
Sophia Hoffmann
Sophie Holderbaum
Mathias Jochum
Daniel Jung
Nicolas Lorenz
Timo Mildau
Michael Molitor
Jörg Schwindling
Meike Stein
Alexander Zeyer
Helmut Zimmer

Mitglied kraft Satzung:

*Vorsitzender der
CDU-Landtagsfraktion:* Stephan Toscani

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Sachsen -

Landesvorsitzender:

Ministerpräsident
Michael **Kretschmer**

Generalsekretär:
(kommissarisch)

Tom **Unger**

Stellv. Landesvorsitzende:

Sandra **Gockel**
Christian **Hartmann**
Barbara **Klepsch**
Steffen **Zenner**

Landesschatzmeister:

Matthias **Grahl**

Mitgliederbeauftragte:

Bianca **Erdmann-Reusch**

Beisitzer:

Sandra **Bahn**
Lutz **Barthel**
Georg-Ludwig **von Breitenbuch**
Marcel **Gröschel**
Heike **Helbig**
Jens **Lehmann**
Susan **Leithoff**
Gerald **Otto**
Sophie **Pojar**
Agata **Reichel-Tomczak**

Julien **Reiter**
Dr. Matthias **Rößler**
Dr. Christiane **Schenderlein**
Marko **Schiemann**
Thomas **Schmidt**
Armin **Schuster**
Michael **Specht**
Johanna **Stampfer**
Octavian **Ursu**
Stefan **Weinrich**

Präsident des Landtags:

Alexander **Dierks**

***Vorsitzender der Landesgruppe Sachsen
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen
Bundestag:***

Carsten **Körper**

***Vorsitzender der CDU-Fraktion des
Sächsischen Landtags:***

Christian **Hartmann**

***Landesgeschäftsführer:
(beratend) ?***

Thilo **Schumann**

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Sachsen-Anhalt -

Landesvorsitzender:

Sven Schulze

Generalsekretär:

Mario Karschunke

Stellv. Landesvorsitzende:

**Heike Brehmer
André Schröder
Marco Tullner
Franziska Weidinger**

Landesschatzmeister:

Chris Döhring

Mitgliederbeauftragter:

Michel Kleinhans

Beisitzer:

**Matthias Egert
Matthias Fickel
Kerstin Godenrath
Andrej Haufe
Sandra Hietel-Heuer
Guido Heuer
Eileen Koch
Dr. Bettina Lange
Alexandra Mehnert
Prof. Dr. Wolfgang Merbach
Sven Rosomkiewicz
Dr. Anja Schneider
Xenia Kühn
Torsten Schweiger
Elke Simon-Kuch
Ulrich Thomas**

Mitglieder kraft Satzung:

Ministerpräsident:

Dr. Reiner Haseloff

Präsident des Landtags:

Dr. Gunnar Schellenberger

*Vorsitzender der
CDU-Landtagsfraktion:* Guido Heuer

*Vorsitzender der Landesgruppe
Sachsen-Anhalt der CDU/CSU-
Fraktion im Deutschen Bundestag:* Sepp Müller

Landesgeschäftsführer: Mario Zeising

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Schleswig-Holstein -

<u>Landesvorsitzender:</u>	Ministerpräsident Daniel Günther
<u>Generalsekretär:</u>	Lukas Kilian
<u>Stellv. Landesvorsitzende:</u>	Petra Nicolaisen Karin Prien Felix Siegmon Tobias von der Heide
<u>Landesschatzmeister:</u>	Hans-Jörn Arp
<u>Stellv. Landesschatzmeisterin:</u>	Birte Glißmann
<u>Mitgliederbeauftragte:</u>	Dagmar Hildebrand
<u>Beisitzer:</u>	Melanie Bernstein Michael Deckmann Mark Helfrich Rixa Kleinschmidt Claus Ruhe Madsen Seyran Papo Ole-Christopher Plambeck Anette Röttger Sebastian Schmidt Dr. Sabine Sütterlin-Waack Julia Thiesen
<u>Mitglieder kraft Satzung:</u>	
<i>Präsidentin des Landtags:</i>	Kristina Herbst
<i>Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion:</i>	Tobias Koch
<i>Landesgeschäftsführerin: (beratend)</i>	Antonia Grage

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Schleswig-Holstein -

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Thüringen -

Ehrenvorsitzender: Ministerpräsident a. D.
Prof. Dr. Bernhard **Vogel**

Landesvorsitzender: Ministerpräsident
Prof. Dr. Mario **Voigt**

Generalsekretär: Niklas **Wassmann**

Stellv. Landesvorsitzende: Dr. Marion **Frant**
Christian **Hirte**
Beate **Meißner**
Dr. Wolfgang **Weißkopf**

Landesschatzmeister: Christian **Herrgott**

Mitgliederbeauftragte: Claudia **Heber**

Beisitzer: Dr. Michael **Brodführer**
Michael **Brychcy**
Lilly **Fischer**
Lennart **Geibert**
Carolin **Gerbothe**
Thomas **Gottweiß**
Ulrike **Jary**
Jessica **Kellner**
Christian **Klein**
Lilly **Krahner**
Caroline **Lösche**
Christina **Nordt**
Stefan **Schard**
Jonas **Urbach**
Dr. Stephan **Wydra**

Mitglieder kraft Satzung:

*Präsident des
Thüringer Landtags:* Dr. Thadäus **König**

*Vorsitzender der CDU-Fraktion
im Thüringer Landtag:* Andreas **Brühl**

*Landesgeschäftsführer:
(beratend)* Christoph **Kern**



Statutenbroschüre

der CDU Deutschlands

Statutenbroschüre der CDU Deutschlands

Statut der CDU

Geschäftsordnung der CDU (GO-CDU)

Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

Parteigerichtsordnung (PGO)

Datenschutzordnung der CDU (DSO)

Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU (BFAO)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

Bundeswahlgesetz (§ 21 und § 27)

Inhalt	Seite
Statut der CDU	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 50)	3
Text	5
Geschäftsordnung der CDU (GO-CDU)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 28)	37
Text	38
Finanz- und Beitragsordnung (FBO)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 31)	46
Text	47
Beschlüsse des 28. Parteitags der CDU auf Grund der Finanz- und Beitragsordnung	66
Parteigerichtsordnung (PGO)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 45)	68
Text	71
Datenschutzordnung der CDU (DSO)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 10)	87
Text	88
Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU (BFAO)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 8)	95
Text	96
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Artikel 21)	100
Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 41)	101
Text	103
Bundeswahlgesetz (§ 21 und § 27)	137

Statut der CDU

Inhaltsübersicht

Seite

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1	Aufgabe	5
§ 2	Name	5
§ 3	Sitz	5

B. Mitgliedschaft

§ 4	Mitgliedschaftsvoraussetzungen	5
§ 5	Aufnahmeverfahren	6
§ 6	Mitgliedsrechte	7
§ 6 a	Mitgliederbefragung	8
§ 7	Beitragspflicht und Zahlungsverzug	8
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 9	Austritt	9
§ 10	Ordnungsmaßnahmen	9
§ 11	Parteiausschluss	10
§ 12	Parteischädigendes Verhalten	11
§ 13	Zahlungsverweigerung	12
§ 14	(weggefallen)	12

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15	Gleichstellung von Frauen und Männern	12
------	---------------------------------------	----

D. Gliederung

§ 16	Organisationsstufen	14
§ 17	Landesverbände	15
§ 18	Kreisverbände	15
§ 19	Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände	17
§ 19 a	Mitgliederbeauftragter	18
§ 19 b	Digitalbeauftragter	18
§ 20	Kandidatenaufstellung	18
§ 21	Berichtspflichten	19
§ 22	Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl	20
§ 23	Unterrichtungsrecht der Landesverbände	21
§ 24	Eingriffsrechte der Landesverbände	21

§ 25	Unterrichtungs- und Eingriffsrechte der Bundespartei	21
§ 26	Weisungsrecht des Generalsekretärs	21

E. Organe

§ 27	Bundesparteiorgane	21
§ 28	Zusammensetzung des Bundesparteitages	21
§ 29	Zuständigkeiten des Bundesparteitages	23
§ 30	Zusammensetzung des Bundesausschusses	25
§ 31	Zuständigkeiten des Bundesausschusses	25
§ 32	Einberufung des Bundesausschusses	25
§ 33	Zusammensetzung des Bundesvorstandes	26
§ 34	Zuständigkeiten des Bundesvorstandes	26
§ 35	Haftung für Verbindlichkeiten	28
§ 36	Sitzungen von Präsidium und Bundesvorstand	28
§ 37	Zuständigkeiten des Generalsekretärs/stellvertretenden Generalsekretärs	29

F. Vereinigungen

§ 38	Bundesvereinigungen	29
§ 39	Zuständigkeiten der Vereinigungen	30
§ 39 a	Sonderorganisationen	30
§ 39 b	Aufgabe der Sonderorganisationen	30
§ 39 c	Digitale Netzwerke	31

G. Verfahrensordnung

§ 40	Beschlussfähigkeit	31
§ 40 a	Durchführung von Vorstandssitzungen	32
§ 41	Erforderliche Mehrheiten	32
§ 42	Abstimmungsarten	32
§ 43	Wahlen	33
§ 44	Wahlperiode	34
§ 45	Beschluss-Beurkundung	34

H. Sonstiges

§ 46	Finanzwirtschaft der Bundespartei	34
§ 47	Vermögen der Bundespartei	35
§ 48	Parteigerichte	36
§ 49	Arbeitsgemeinschaft CDU/CSU	36
§ 50	Widerspruchsfreies Satzungsrecht	36

Statut der CDU

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 27.04.1960, geändert durch Beschlüsse der Bundesparteitage vom 05.06.1962, vom 23.03.1966, vom 23.05.1967, vom 07.11.1968, vom 18.11.1969, vom 27.01.1971, vom 12.06.1973, vom 23./24.06.1975, vom 07.03.1977, vom 25.03.1979, vom 20.05.1980, vom 05.11.1981, vom 25.05.1983, vom 09.05.1984, vom 07.10.1986, vom 09.11.1987 und vom 13.09.1989 sowie der Parteitage vom 01.10.1990, vom 17.12.1991, vom 26.10.1992, vom 14.09.1993, vom 22.02.1994, vom 18.10.1995, vom 21.10.1996, vom 10.04.2000, vom 04.12.2001, vom 02.12.2003, vom 07.12.2004, vom 04.12.2007, vom 14.11.2011, vom 04.12.2012, vom 10.12.2014, vom 14.12.2015, vom 07.12.2018, vom 09.09.2022 und vom 06.05.2024.

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 (Aufgabe)

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

§ 2 (Name)

Die Partei führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), ihre Landes-, Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände sowie ihre Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 (Sitz)

Der Sitz der Christlich Demokratischen Union Deutschlands ist am ständigen Sitzungsort des Deutschen Bundestages.

B. Mitgliedschaft

§ 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) ¹Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. ²Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

(3) ¹Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. ²Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. ³An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. ⁴Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. ⁵Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 (Aufnahmeverfahren)

(1) ¹Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. ²Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. ³Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen. ⁴Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. ⁵Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. ⁶Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. ⁷Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. ⁸Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) ¹Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. ²Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. ³Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. ⁴Die Einleitung des

Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. ⁵Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.

(3) ¹Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. ²Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. ³Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes anzuhören. ⁴Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.

(4) ¹Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. ²In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(5) ¹Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Ortsverband, Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. ²Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. ³Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. ⁴Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 (Mitgliedsrechte)

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können Ämter in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden können.

(4) ¹Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. ²Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. ³Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.

(5) ¹Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren zu stellen. ²Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern, desjenigen Gebietsverbandes gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. ³Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. ⁴Alle Sachanträge sind zu begründen. ⁵In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen. ⁶Die Landesverbände können durch Landessatzung regeln, dass Sachanträge an den Regions-, Bezirks-, oder Landesparteitag auch von weniger Mitgliedern als nach Satz 2 gestellt werden können.

§ 6 a (Mitgliederbefragung)

(1) Eine Mitgliederbefragung ist auf der Ebene der Bundespartei, der Landes- oder Kreisverbände in Sach- und Personalfragen zulässig.

(2) Sie ist durchzuführen, wenn Sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Vorstand der die Mitgliederbefragung durchführenden Organisationsstufe dies mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 7 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)

(1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schuldhaft im Verzug ist.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) ¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. ²Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) ¹Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffen-

de Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. ²Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 (Austritt)

(1) ¹Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. ²Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.

(2) ¹Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. ²Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen zwölf Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.

§ 10 (Ordnungsmaßnahmen)

(1) ¹Durch den Vorstand des zuständigen Stadt-/Gemeindeverbandes, Stadtbezirksverbandes, Kreisverbandes, Landesverbandes oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. ²Das Mitglied ist vorher anzuhören.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(3) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 (Parteiausschluss)

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) ¹Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. ²Das Mitglied ist vorher anzuhören.

(3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(5) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(6) ¹In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. ²Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. ³Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. ⁴Soll sie über die abschließende Ent-

scheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 (Parteischädigendes Verhalten)

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;
3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z. B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt;
6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;
7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;
8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber verrät;

9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt;
10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;
12. die für Angestellte der Partei geltenden besondere Treuepflichten verletzt.

§ 13 (Zahlungsverweigerung)

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 14

(weggefallen)

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15 (Gleichstellung von Frauen und Männern)

(1) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.

(3) ¹Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. ²Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. ³Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an auf-

wärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. ⁴Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. ⁵Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können.

⁶Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. ⁷Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. ⁸Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.

(3a) ¹Die Frauenquote nach Abs. 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 01.01.2024 vierzig Prozent, ab 01.07.2025 fünfzig Prozent. ²Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.

(3b) ¹Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. ²Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet.

³Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.

(3c) ¹Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Abs. 3 bis 3b am 01.01.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen hat. ²Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 zurückbleiben.

(4) ¹Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende

Beteiligung von Frauen hinzuwirken. ²Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

(5) ¹Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. ²Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. ³Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 01.01.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 01.07.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden. ⁴Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. ⁵Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(6) Der Generalsekretär erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.

(7) ¹§ 15 Abs. 2, Abs. 3 bis 3c treten am 01.01.2023 in Kraft. ²Die vom 35. Parteitag der CDU Deutschlands am 09.09.2022 in Hannover beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des § 15 gelten befristet bis zum 31.12.2029. ³Am 01.01.2030 tritt die bis zum 31.12.2022 geltende Fassung von § 15 wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieses Statuts bedarf.

D. Gliederung

§ 16 (Organisationsstufen)

(1) Organisationsstufen der CDU sind:

1. die Bundespartei,
2. die Landesverbände,
3. die Kreisverbände,
4. die Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände,
5. die Ortsverbände.

(2) Wo es zweckmäßig erscheint, können durch Satzung der Landesverbände mehrere Kreisverbände zu regionalen Arbeitsgemeinschaften oder zu Regions- bzw. Bezirksverbänden zusammengefasst werden.

§ 17 (Landesverbände)

(1) ¹Die Landesverbände sind die Organisationen der CDU in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. ²Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können. ³Die CDU in Niedersachsen besteht aus den Landesverbänden Braunschweig, Hannover und Oldenburg und ist ein den drei Landesverbänden übergeordneter Gebietsverband im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 des Parteiengesetzes.

⁴Die Satzungen der Landesverbände sowie alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Generalsekretär. ⁵Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. ⁶Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei der Bundespartei zu erfolgen.

(2) Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundlinien und dem Parteiprogramm stehen.

(3) Die Landesgeschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

§ 18 (Kreisverbände)

(1) ¹Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Verwaltungskreises. ²Er kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen. ³Im Gebiet eines Verwaltungskreises dürfen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. ⁴Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbstständiger Kassenführung.

(3) ¹Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht einem Bezirksverband übertragen sind oder mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom jeweiligen Landesverband wahrgenommen werden. ²Er ist insbesondere für die Aufnahme von

Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig. ³Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die dazu gehörenden Belege für den Kreisverband eine Kasse zu führen.

(4) ¹Kreisparteitag und Kreisvorstand sind notwendige Organe des Kreisverbandes. ²Die Satzung kann zulassen, dass ein Kreisausschuss als zusätzliches Organ des Kreisverbandes errichtet wird.

(5) ¹Der Kreisgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.

²Die Landessatzung kann eine weitergehende Regelung vorsehen.

³Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

(6) Den Kreisverbänden ist durch Landessatzung die Möglichkeit einzuräumen, folgende Regelungen zu treffen:

1. ¹Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. ²Dies gilt – falls nicht bereits entsprechende Satzungsvorschriften bestehen – für die Wahl von Vorständen der Stadtbezirks-, Gemeinde-, Stadt- und Kreisverbände sowie für die Aufstellung der Kandidaten der CDU für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreisverbandsebene bei allen öffentlichen Wahlen.
2. ¹Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbandes, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenparteitage durchgeführt werden. ¹Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. ³Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.
3. ¹Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der in den Satzungen vorgesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen

Zahl unterstützender Unterschriften Anträge an den Kreisparteitag seines Kreisverbandes zu richten, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. ²Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

(7) Durch Landessatzung sind einheitlich für den gesamten Landesverband zu regeln:

1. Das Verfahren für die Aufstellung von Kandidaten der CDU zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen sowie den Wahlen zum Europäischen Parlament,
2. das Verfahren bei der Auflösung eines Kreisverbandes,
3. ¹die Genehmigung von Kreissatzungen und allen Satzungsänderungen durch den Landesvorstand. ²Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut oder die Landessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. ³Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei dem Landesverband zu erfolgen.

(8) ¹Der Bundesvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag des Parteivorsitzenden und des Generalsekretärs über Errichtung, Tätigkeitsgebiet, Bezeichnung und parteiorganisatorische Zuordnung der Auslandsverbände der CDU. ²Er koordiniert, soweit erforderlich, die Zusammenarbeit der Auslandsverbände untereinander sowie mit der Bundespartei und den jeweils zugeordneten Landesverbänden. ³Die Satzungen der Auslandsverbände und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Generalsekretär.

§ 19 (Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände)

(1) ¹Der Stadt-/Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. ²Ihm entspricht in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte der Stadtbezirksverband, dessen Gründung und Abgrenzung Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes ist. ³Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

(2) Die Landesverbände können durch Satzung die weitere Untergliederung von Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden in Ortsverbände regeln und dabei die jeweiligen Rechte und Pflichten bestimmen.

§ 19 a (Mitgliederbeauftragter)

¹Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 16 Abs. 1 sowie dem Vorstand jedes Regionsverbandes und Bezirksverbandes nach § 16 Abs. 2 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. ²Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. ³Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

§ 19 b (Digitalbeauftragter)

Die Kreismitgliederversammlung oder der Kreisparteitag oder sonst der Kreisvorstand bestimmen den Digitalbeauftragten des Kreisverbandes.

§ 20 (Kandidatenaufstellung)

(1) An der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt.

(2) Das Verfahren für die Aufstellung der Kandidaten (§ 18 Abs. 7 Ziffer 1 dieses Statuts) muss mindestens folgendes vorsehen:

1. Festlegung der Art und Weise der Kandidatenaufstellung, wenn das jeweilige Wahlkreisgebiet dem Gebiet eines CDU-Kreisverbandes entspricht, wenn mehrere Wahlkreisgebiete zusammen dem Gebiet eines CDU-Kreisverbandes entsprechen oder wenn ein Wahlkreisgebiet das Gebiet mehrerer CDU-Kreisverbände oder von Teilen davon umfasst,
2. Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, die Art und Weise der Abstimmung, die jeweils erforderlichen Mehrheiten und die Aufnahme und Unterzeichnung der Niederschriften über die zum Zwecke der Kandidatenaufstellung erfolgten Mitgliederversammlungen oder Vertreterversammlungen sowie über die Prüfung, Unterzeichnung und Einreichung von Wahlvorschlägen,
3. Bestimmung der Art der Versammlung zur Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen,
4. Wahl der Vertreter zu Vertreterversammlungen im Wahlkreis,

5. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung,
6. Form der Einladung (§ 40 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung, wobei die Ladungsfrist eine Woche beträgt, jedoch in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden kann und eine weitere Verkürzung nur zulässig ist, wenn der Ablauf gesetzlicher Ausschlussfristen droht,
7. Festlegung des Stichtages für die jeweils im Zusammenhang mit der Wahl von Vertretern für die Kandidatenaufstellung maßgeblichen Mitgliederzahlen.

(3) ¹Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. 2 Europawahlgesetz sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von einer Bundesvertreterversammlung gewählt. ²Für deren Zusammensetzung gelten, soweit die Wahlgesetze nicht entgegenstehen, die Bestimmungen des § 28 des Statuts entsprechend; für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Leitung und Durchführung der Bundesvertreterversammlung sowie für das Verfahren für die Wahl der Bewerber gelten die Bestimmungen des Statuts und der Geschäftsordnung der CDU für Bundesparteitage entsprechend.

³Für die Aufstellung der gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) werden vorbehaltlich Satz 4 die auf die CDU eines jeden beteiligten Bundeslandes entfallenden Listenplätze nach dem d'Hondtschen Verfahren aufgrund der Ergebnisse der vorausgegangenen Europawahl ermittelt. ⁴Die CDU in den Ländern hat für die ihr zustehenden Listenplätze das Vorschlagsrecht. ⁵Die Bundesvertreterversammlung kann hiervon nur mit Zweidrittelmehrheit abweichen. ⁶Die ersten Plätze der gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) sind zunächst mit je einem Bewerber aus jedem Bundesland zu besetzen, in dem die CDU zur Europawahl kandidiert; die restlichen Plätze werden nach dem d'Hondtschen Verfahren verteilt, wobei die nach Halbsatz 1 verteilten Plätze angerechnet werden.

§ 21 (Berichtspflichten)

¹In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände den Landesverbänden und die Landesverbände der Bundespartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. ²Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmen die Bundespartei sowie die Landesverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

§ 22 (Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl)

(1) Die CDU Deutschlands sowie ihre Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.

(2) Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.

(3) ¹Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. ²Als berechnigte Gliederungsebene gelten der jeweils zuständige Kreis-, Regions-, Bezirks- und Landesverband, die CDU in Niedersachsen sowie der Bundesverband. ³Näheres regelt die vom Bundesvorstand erlassene Datenschutzordnung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU ist.

(4) Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen – auch auf dem elektronischen Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spenderbetreuung sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung.

(5) ¹Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD. ²Der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. dem zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD.

(6) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

§ 23 (Unterrichtungsrecht der Landesverbände)

Die Landesverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände unterrichten.

§ 24 (Eingriffsrechte der Landesverbände)

Erfüllen die Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände die ihnen nach dem Gesetz, den Satzungen und den §§ 18, 19 dieses Statuts obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Landesverbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

§ 25 (Unterrichtungs- und Eingriffsrechte der Bundespartei)

(1) Der Generalsekretär hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zu unterrichten.

(2) § 24 dieses Statuts gilt im Verhältnis von Bundespartei und Landesverbänden entsprechend.

§ 26 (Weisungsrecht des Generalsekretärs)

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

E. Organe**§ 27 (Bundesparteiorgane)**

Die Organe der Bundespartei sind:

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesausschuss,
3. der Bundesvorstand.

§ 28 (Zusammensetzung des Bundesparteitages)

(1) ¹Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus 1000 Delegierten der Landesverbände, die von den Kreis-, Bezirks- oder Landesparteitagen gewählt werden, den Delegierten der Auslandsverbände und den Ehrenvorsitzenden. ²Von den 1.000 Delegierten der Landesverbände werden 200 im Verhältnis der bei der letz-

ten Wahl zum Deutschen Bundestag für die einzelnen Landeslisten der Christlich Demokratischen Union Deutschlands abgegebenen Zweitstimmen, 800 im Verhältnis der Mitgliederzahlen der einzelnen Landesverbände entsandt. ³Die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Landesverbände erfolgt bei allen Bundesparteitagen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. ⁴Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze ist die Mitgliederzahl, die nach § 22 dieses Statuts sechs Monate vor dem Bundesparteitag festgestellt wird.

(2) Die vom Bundesvorstand anerkannten Auslandsverbände entsenden ungeachtet ihrer Mitgliederzahl jeweils einen Delegierten zum Bundesparteitag.

(3) ¹Die Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag durch die Geschäftsstelle des entsendenden Gebietsverbandes erfolgen durch Schlüsselung in der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD). ²Dabei ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Datensätze die E-Mail-Adresse und die mobile Telefonnummer enthalten sollen. ³Der Bundesgeschäftsstelle ist im Rahmen eines elektronischen Verfahrens unter Angabe des Tages der Wahl zu bestätigen, dass die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in geheimer Wahl erfolgte, auf die Delegierten und Ersatzdelegierten die satzungsmäßig erforderliche Anzahl von Stimmen entfallen sind und ob und ggf. welche Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten vorliegen. ⁴Bei Wahlanfechtungen ist zusätzlich im Rahmen dieses Verfahrens über den Stand des Parteigerichtsverfahrens zu berichten. ⁵Dieser Absatz tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(4) ¹Der Bundesparteitag tritt mindestens alle zwei Jahre als Präsenzversammlung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 PartG zusammen und wird vom Bundesvorstand einberufen. ²Auf Antrag des Bundesausschusses oder von mindestens einem Drittel der Landesverbände muss er einberufen werden.

(5) Ist die Durchführung als Präsenzversammlung in Folge einer behördlich festgestellten Notlage innerhalb des Gebietsverbandes unmöglich, kann der Bundesparteitag als virtuelle oder hybride Versammlung nach § 9 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 PartG einberufen und durchgeführt werden.

(6) ¹Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 gelten für die Landesverbände entsprechend. ²Sieht die Satzung eines Landesverbandes die jährliche Durchführung von Landesparteitagen vor, kann ein Landesparteitag, auf dem weder Wahlen zum Vorstand noch Delegiertenwahlen durchgeführt werden sollen, auf Beschluss des Landesvorstan-

des abweichend von Satz 1 auch als virtuelle oder hybride Versammlung nach § 9 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 PartG einberufen und durchgeführt werden.

³Die Landesverbände können durch Satzung für die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände die Versammlungsformen für Parteitage nach § 9 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 PartG bestimmen.

⁴Unzulässig ist jedoch die Durchführung virtueller oder hybrider Versammlungen nach § 9 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 PartG im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen, soweit nicht Wahlgesetze eine abweichende Regelung treffen. ⁵Auch in diesem Fall gelten die Absätze 4 und 5.

§ 29 (Zuständigkeiten des Bundesparteitages)

Aufgaben des Bundesparteitages:

(1) Er beschließt über die Grundlinien der Politik der Christlich Demokratischen Union Deutschlands und das Parteiprogramm; sie sind als Grundlage für die Arbeit der CDU-Fraktionen und die von der CDU geführten Regierungen in Bund und Ländern verbindlich.

(2) ¹Er wählt als Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen:

1. die oder den Vorsitzende/n,
2. auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden die oder den Generalsekretär/in,
3. auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden die oder den stellvertretende/n Generalsekretär/in,
4. fünf stellvertretende Vorsitzende,
5. die oder den Bundesschatzmeister/in,
6. weitere sieben Mitglieder des Präsidiums,
7. die oder den Mitgliederbeauftragte/n,
8. weitere 26 Mitglieder des Bundesvorstandes.

²Er kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung wählen; sie haben Sitz und Stimme in allen Organen der Bundespartei.

³Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. ⁴Der Generalsekretär kann auf Vorschlag des Vorsitzenden durch den

Bundesausschuss vorzeitig von den Pflichten seines Amtes entbunden werden.
⁵Für den Beschluss des Bundesausschusses ist die Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

⁶Die unter Ziffer 1 bis 6 genannten Mitglieder des Bundesvorstandes und die Ehrenvorsitzenden bilden das Präsidium. ⁷Weitere Mitglieder des Präsidiums, soweit sie der CDU angehören, sind in der Reihenfolge der Bundeskanzler, der Präsident oder der Vizepräsident des Deutschen Bundestages, der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, der Präsident des Europäischen Parlamentes, der Vorsitzende der EVP-Fraktion des Europäischen Parlamentes und der Vorsitzende der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament bis zur Höchstgrenze nach § 11 Abs. 2 Satz 2 PartG. ⁸Im Übrigen nehmen sie beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil. ⁹Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der CDU angehören, nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.

(3) Er wählt den Vorsitzenden und vier Beisitzer sowie sieben stellvertretende Mitglieder des Parteigerichts nach den Bestimmungen der Parteigerichtsordnung.

(4) Er nimmt die Berichte des Bundesvorstandes, darunter den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei, sowie der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages und der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament entgegen und fasst über sie Beschluss.

(5) Er beschließt über das Statut, die Finanz- und Beitragsordnung, die Parteigerichtsordnung und die Geschäftsordnung, die jeweils Bestandteile des Statuts sind.

(6) Er wählt drei Rechnungsprüfer nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung.

(7) Er beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien.

(8) Er beschließt über das Ergebnis von Koalitionsverhandlungen.

(9) Er entscheidet über die Anerkennung und Ablehnung des Status von Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei.

§ 30 (Zusammensetzung des Bundesausschusses)

(1) Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Landesverbände, die von den Landes- oder Bezirksparteitagen gewählt werden. Die Landesverbände entsenden auf je angefangene 4000 Mitglieder einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Landesverbände bestimmt sich für jedes Kalenderjahr nach der nach § 22 dieses Statuts zum 30. September des vorangegangenen Jahres anerkannten Mitgliederzahl,
2. dem Bundesvorstand der CDU,
3. je einem Vertreter der Vereinigungen, der vom jeweiligen Bundesvorstand einer Vereinigung für ein Kalenderjahr geheim gewählt wird,
4. den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse.

(2) Die unter Abs. 1 Ziffer 4 genannten Personen gehören dem Bundesausschuss mit beratender Stimme an.

§ 31 (Zuständigkeiten des Bundesausschusses)

Aufgaben des Bundesausschusses:

(1) Der Bundesausschuss ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei, soweit sie nicht dem Bundesparteitag vorbehalten sind.

(2) Der Bundesvorstand und die CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages haben dem Bundesausschuss zu berichten.

(3) Fällt einer der Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, kann der Bundesausschuss eine interimistische Berufung vornehmen, die bis zum nächsten Bundesparteitag gültig ist.

(4) Der Bundesausschuss wählt auf Vorschlag des Bundesvorstandes die Delegierten für die Gremien der Europäischen Volkspartei (EVP).

§ 32 (Einberufung des Bundesausschusses)

(1) Der Bundesausschuss wird durch den Vorsitzenden oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Auf Antrag von drei Landesverbänden oder 25 Mitgliedern des Bundesausschusses muss er innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

(3) § 28 Abs. 4 und 5 gelten hinsichtlich der Versammlungsformen nach § 9 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 PartG entsprechend.

§ 33 (Zusammensetzung des Bundesvorstandes)

(1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Ehrenvorsitzenden, dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär, dem stellvertretenden Generalsekretär, den fünf stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bundeschatzmeister, sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums, dem Mitgliederbeauftragten sowie den weiteren 26 gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes,
2. dem Bundeskanzler, dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages, dem Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages sowie dem Präsidenten des Europäischen Parlamentes, dem Vorsitzenden der EVP-Fraktion des Europäischen Parlamentes und dem Vorsitzenden der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, soweit sie der CDU angehören,
3. den Vorsitzenden der Landesverbände, soweit nicht dem Bundesvorstand bereits Mitglieder aus dem jeweiligen Bundesland nach Ziffern 1 oder 2 angehören.

(2) Der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

(4) Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der CDU angehören, sowie die Vorsitzenden der Landesverbände und der Bundesvereinigungen der Partei nehmen an den Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teil.

§ 34 (Zuständigkeiten des Bundesvorstandes)

(1) ¹Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. ²Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesausschusses durch. ³Er beschließt insbesondere über alle Etats der Bundespartei, über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei, sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages und über die mittelfristige Finanzplanung.

(2) ¹Das Präsidium berichtet regelmäßig den Vorsitzenden der Landesverbände und Vereinigungen über die Tätigkeit des Bundesvorstandes und des Präsidiums. ²Dabei berichtet das Präsidium auch über Stand und Entwicklung der Finanzen der Bundespartei, insbesondere über die vom Bundesvorstand beschlossenen Etats, sowie über die mittelfristige Finanzplanung.

(3) ¹Die Bundespartei wird durch den Vorsitzenden und den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ²Fällt der Vorsitzende oder der Generalsekretär während der Amtszeit aus, ist der andere Vertreter bis zur Wahl durch den nächsten Bundesparteitag einzelvertretungsberechtigt.

³Der Vorsitzende und der Generalsekretär sind gemeinsam berechtigt, den Bundesgeschäftsführer zur Vornahme von einzelnen Rechtsgeschäften oder von Rechtsgeschäften eines beschränkten Aufgabenkreises (z. B. Geschäfte der laufenden Verwaltung der Bundespartei) schriftlich zu bevollmächtigen. ⁴In der Vollmacht ist anzugeben, ob der Bevollmächtigte zur Einzel- oder Gesamtvertretung berechtigt ist. 5§ 19 Abs. 1 FBO ist zu beachten.

(4) ¹Der Bundesvorstand bestellt den Revisionsbeauftragten der Bundespartei. ²Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(5) Der Bundesvorstand beschließt über die Ordnung der Bundesfachausschüsse der CDU, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen und beraten.

(6) ¹Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. ²Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

(7) ¹Das Präsidium führt die Beschlüsse des Bundesvorstandes aus. ²Es erledigt insbesondere die laufenden und dringlichen Geschäfte des Bundesvorstandes. ³Das Präsidium unterbreitet dem Bundesvorstand den Wahlvorschlag für einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Haushaltsausschuss, den der Bundesvorstand aus seiner Mitte wählt und dem der Vorsitzende und der Generalsekretär nicht angehören dürfen. ⁴Die Wahl des Haushaltsausschusses erfolgt auf der 1. ordentlichen Sitzung des Bundesvorstandes nach seiner Konstituierung; der Wahlvorschlag des Präsidiums kann durch weitere Vorschläge aus der Mitte des

Bundesvorstandes ergänzt werden. ⁵Den Vorsitz des Haushaltsausschusses führt der Bundesschatzmeister.

§ 35 (Haftung für Verbindlichkeiten)

(1) Der Bundesvorstand und das Präsidium dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

(3) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(4) ¹Die Landesverbände, die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundespartei ergriffen werden. ²Die Bundespartei kann ihre Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. ³Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Bundespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Landesverbänden, den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 36 (Sitzungen von Präsidium und Bundesvorstand)

(1) Der Bundesvorstand und das Präsidium werden durch den Vorsitzenden oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Eine Sitzung des Bundesvorstandes muss mindestens alle zwei Monate stattfinden.

(3) Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

§ 37 (Zuständigkeiten des Generalsekretärs/stellvertretenden Generalsekretärs)

(1) ¹Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²Er führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der Partei. ³Dazu zählen auch alle finanziellen Geschäfte der Bundespartei.

(2) 1. Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen.

2. Der Generalsekretär bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidium den Bundesgeschäftsführer.

3. Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen; er muss jederzeit gehört werden.

4. Er koordiniert die von der Bundespartei, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen herausgegebenen Publikationen.

(3) ¹Der stellvertretende Generalsekretär unterstützt den Generalsekretär bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²Er vertritt den Generalsekretär im Verhinderungsfall.

F. Vereinigungen

§ 38 (Bundesvereinigungen)

Die Partei hat folgende Vereinigungen:

1. Junge Union Deutschlands (JU),
2. Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU),
3. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA),
4. Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV),
5. Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT),
6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU (OMV), – Union der Vertriebenen und Flüchtlinge –,
7. Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (SU),
8. Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU (EAK).

§ 39 (Zuständigkeiten der Vereinigungen)

(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft, Vertriebene und Flüchtlinge, ältere Generation, evangelische Christen) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(2) ¹Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen. ²Die Landesverbände haben die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen vorzusehen. ³Die Bundesvereinigungen können durch Satzung für alle Organisationsstufen die Versamlungsformen nach § 9 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 PartG für Versammlungen bestimmen, die dem Parteitag entsprechen. ⁴Mindestens die Vorsitzenden der Bundes-, Landes- und Bezirksvereinigungen müssen Mitglieder der CDU sein. ⁵Die weiteren Mitglieder ihrer Vorstände sollen Mitglieder der CDU sein. ⁶Die Vereinigungen haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Generalsekretär bedarf. ⁷Der Hauptgeschäftsführer einer Vereinigung wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

§ 39 a (Sonderorganisationen)

Die Partei hat folgende Sonderorganisationen:

1. Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS),
2. Lesben und Schwule in der Union (LSU).

§ 39 b (Aufgabe der Sonderorganisationen)

(1) ¹Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. ²Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. ³Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.

(2) ¹Eine Anerkennung als Sonderorganisation setzt 2.000 Mitglieder oder das Vorhandensein von mindestens zehn ihrer Organisationen mit jeweils mindestens 50 Mitgliedern auf der Ebene der Landesverbände voraus. ²Sie sollen seit mindestens sechs Jahren bestehen. ³Über die Anerkennung als Sonderorganisation entscheidet der Bundesparteitag. ⁴Er kann eine Anerkennung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 ablehnen.

(3) ¹Die Mitgliedschaft in einer Sonderorganisation setzt keine Mitgliedschaft in der CDU voraus. ²Mindestens die Vorsitzenden der Sonderorganisationen auf den Ebenen der Bundespartei und der Landes- und der Bezirksverbände müssen Mitglieder der CDU sein. ³Die weiteren Mitglieder ihrer Vorstände sollen Mitglieder der CDU sein.

(4) § 39 Abs. 2 Sätze 3 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 39 c (Digitale Netzwerke)

(1) ¹Die Gründung von digitalen Netzwerken auf der Ebene der Landesverbände ist zulässig. ²Über diese entscheiden die Landesverbände in eigener Verantwortung, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 2 berücksichtigt werden.

(2) ¹Digitale Netzwerke stellen keinen Verband der Partei im Sinne von § 7 PartG dar. ²Mitglied eines digitalen Netzwerks kann auch ein Mitglied der CDU werden, das außerhalb des Landesverbandes wohnt oder arbeitet. ³Die mitgliedschaftliche Zuordnung zu seinem Kreisverband wird dadurch nicht berührt. ⁴Den digitalen Netzwerken ist durch Landessatzung die Wahl von Vorständen, die Durchführung von Mitgliederversammlungen und ein Antragsrecht zum Landesparteitag einzuräumen.

G. Verfahrensordnung

§ 40 (Beschlussfähigkeit)

(1) ¹Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich. ³Für die Mitgliedervollversammlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

(3) ¹Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. ²Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

(4) ¹Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

(5) ¹Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. ²Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. ³Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. ⁴Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

§ 40 a (Durchführung von Vorstandssitzungen)

(1) ¹Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. ²Von der Kreisverbandsebene an aufwärts haben Vorstandsmitglieder das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise ausschließen.

§ 41 (Erforderliche Mehrheiten)

¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln. ⁴Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes; für dessen Zusammensetzung sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

§ 42 (Abstimmungsarten)

(1) ¹Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege im Sinne von § 15 Abs. 2a PartG mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht. ²Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

(2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

(3) ¹Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. ²Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. ³Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. ⁴Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. ⁴Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. ⁵Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 43 (Wahlen)

(1) ¹Die Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag und den Bundesausschuss durch die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. ²Ebenso müssen die Vorstände und Delegierten der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. ³Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. ⁴Als Stimmzettel im Sinne dieses Statuts gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. ⁵Bei einer elektronischen Stimmabgabe im Sinne von § 15 Abs. 2a PartG erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten. ⁶Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig.

(2) ¹Die Wahl der fünf stellvertretenden Vorsitzenden nach § 29 Abs. 2 Ziffer 4 und der weiteren sieben Mitglieder des Präsidiums nach § 29 Abs. 2 Ziffer 6 dieses Statuts erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. ²Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. ³Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig. ⁴Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden entspricht, sind ebenfalls ungültig.

(3) ¹Die Wahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes nach § 29 Abs. 2 Ziffer 8 dieses Statuts erfolgt durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. ²Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller

vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. ³Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. ⁴Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes entspricht, sind ebenfalls ungültig.

(4) ¹Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ²Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. ³Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 44 (Wahlperiode)

Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

§ 45 (Beschluss-Beurkundung)

Die Beschlüsse des Bundesparteitages werden durch zwei vom Generalsekretär bestellte Personen beurkundet.

H. Sonstiges

§ 46 (Finanzwirtschaft der Bundespartei)

(1) ¹Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei müssen für einen Zeitraum von vier Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. ²Die Finanzwirtschaft der Bundespartei folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. ³Der Generalsekretär und der Bundesschatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) ¹Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei werden vom Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. ²Vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung vom Haushaltsausschuss dem Finanzbeauftragten zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorzulegen.

³Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Bundespartei müssen den Mitgliedern des Bundesvorstandes mindestens sieben Tage vor der Beschlussfassung schriftlich vorgelegt werden. ⁴Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei. ⁵Den Entwürfen der Rechenschaftsberichte ist ferner eine schriftliche Stellungnahme des Haushaltsausschusses beizufügen. ⁶Die vom Bundesvorstand auf alleinigen Vorschlag seines Haushaltsausschusses beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung werden den Vorständen der Landesverbände der Partei, der CDU in Niedersachsen und der Bundesvereinigungen der Partei zur Kenntnisnahme übersandt und anschließend veröffentlicht.

(3) ¹Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. ²Anderere Kredite bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

(4) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Bundespartei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Bundespartei ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(5) Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung (FBO), die Bestandteil des Statuts der CDU ist und den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen muss.

(6) In die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen sind Bestimmungen aufzunehmen, die den Absätzen 1 bis 4 entsprechen und deren Einhaltung gewährleisten.

§ 47 (Vermögen der Bundespartei)

(1) ¹Der Verwaltung aller Liegenschaften dient ein Hausverein und dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen eine GmbH. ²Die näheren Bestimmungen trifft die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) ¹Der Bundesvorstand kann treuhänderisch über das Parteivermögen verfügen, soweit dieses nicht besonderen Vermögensträgern übertragen ist. ²Er kann insbesondere Parteivermögen an die besonderen Vermögensträger übertragen.

§ 48 (Parteigerichte)

¹Es wird ein Bundesparteigericht gebildet. ²Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Parteigerichte der CDU regelt eine Parteigerichtsordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU ist.

§ 49 (Arbeitsgemeinschaft CDU/CSU)

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands bildet mit der Christlich-Sozialen Union Bayerns eine Arbeitsgemeinschaft.

§ 50 (Widerspruchsfreies Satzungsrecht)

¹Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieses Statuts nicht widersprechen. ²Soweit diese Satzungen keine Regelungen treffen, sind die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen des Statuts, der Finanz- und Beitragsordnung (FBO), der Parteigerichtsordnung (PGO) und der Geschäftsordnung der CDU (CDU-GO) sowie die auf deren Grundlage jeweils beschlossenen rechtlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden.

Geschäftsordnung der CDU (GO-CDU)

Inhaltsübersicht

Seite

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich 38

Teil II: Bundesparteitag der CDU

§ 2 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung 38

§ 3 Einberufung 38

§ 4 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung 38

§ 5 Antragsfrist und Antragsversand 39

§ 6 Antragsrechte 39

§ 7 Öffentlichkeit und deren Ausschluss 40

§ 8 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums 40

§ 9 Tagesordnung 40

§ 10 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission,
Antragskommission 40

§ 11 Wahl von Kommissionen 41

§ 12 Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen,
Form und Frist für Kandidatenvorschläge 41

§ 13 Rechte des Tagungspräsidiums 42

§ 14 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen 42

§ 15 Behandlung der Anträge 42

§ 16 Rederecht 43

§ 17 Bündelung von Wortmeldungen 43

§ 18 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit 43

§ 19 Grundlegende Referate und freie Rede 43

§ 20 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung 43

§ 21 Reihenfolge bei Sachabstimmungen 44

§ 22 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern 44

§ 23 Entzug des Wortes 44

§ 24 Sitzungsunterbrechung 44

§ 25 Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll und Beurkundung
der Beschlüsse 45

§ 26 Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über
deren Durchführung 45

Teil III: Bundesausschuss

§ 27 Entsprechende Anwendung auf den Bundesausschuss 45

§ 28 Inkrafttreten 45

Geschäftsordnung der CDU (GO-CDU)

Beschlossen durch den 23. Bundesparteitag am 23.06.1975 in Mannheim, geändert durch Beschlüsse der Bundesparteitage vom 05.11.1981 und vom 13.09.1989, sowie der Parteitage vom 26.10.1992, vom 14.09.1993, vom 18.10.1995, vom 21.10.1996, vom 10.04.2000, vom 02.12.2003, 04.12.2007, vom 14.12.2015, vom 09.09.2022 und vom 06.05.2024.

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 (Geltungsbereich)

¹Die nachstehende Geschäftsordnung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (GO-CDU) gilt für die Bundespartei. ²Sie ist Bestandteil des Statuts der CDU.

Teil II: Bundesparteitag der CDU

§ 2 (Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung)

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Bundesparteitages bestimmt der Bundesvorstand im Rahmen des Statuts der CDU.

§ 3 (Einberufung)

Die Einberufung erfolgt für den Bundesvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Generalsekretär.

§ 4 (Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung)

(1) ¹Der Termin eines Bundesparteitages wird in der Regel spätestens zwei Monate vorher den ordentlichen Delegierten schriftlich bekanntgegeben. ²§ 40 Abs. 1 Satz 2 Statut der CDU findet entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung. ²§ 40 Abs. 1 Satz 2 Statut der CDU findet entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. ²Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.

§ 5 (Antragsfrist und Antragsversand)

(1) ¹Anträge sind dem Bundesvorstand durch Verwendung des von der CDU bereitgestellten elektronischen Eingabesystems zuzuleiten; sie können ausnahmsweise auch durch E-Mail oder schriftlich gestellt werden. ²Sie müssen spätestens sechs Wochen vor dem Bundesparteitag bei der CDU-Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) zugesandt werden, müssen aber in jedem Fall zu Beginn des Bundesparteitags als Drucksache oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) vorliegen.

(3) Anträge des Bundesvorstandes sollen in der Regel den CDU-Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden sowie den Vereinigungen auf Bundesebene mindestens drei Monate vor Beginn des Bundesparteitages auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) zugesandt werden.

§ 6 (Antragsrechte)

(1) Antragsberechtigt zum Bundesparteitag sind:

1. der Bundesvorstand der CDU,
2. der Bundesausschuss der CDU,
3. die jeweiligen Vorstände der Bundesvereinigungen,
4. die jeweiligen Vorstände der Sonderorganisationen auf Bundesebene,
5. die jeweiligen Vorstände der CDU-Landesverbände,
6. die jeweiligen Vorstände der CDU-Bezirks- und Kreisverbände sowie der CDU-Auslandsverbände,
7. die Bundesfachausschüsse der CDU zu den jeweiligen Leitthemen eines Parteitags,
8. 500 Mitglieder der CDU, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist.

(2) ¹Sachanträge auf dem Bundesparteitag können nur von mindestens 30 stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. ²Hierzu ist das von der CDU bereitgestellte elektronische Eingabesystem zu verwenden.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Bundesparteitag können mündlich stellen:

1. jeder stimmberechtigte Delegierte,
2. die Antragskommission,
3. der Bundesvorstand.

§ 7 (Öffentlichkeit und deren Ausschluss)

¹Der Bundesparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. ²Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Bundesvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 8 (Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums)

(1) Den Bundesparteitag eröffnet der Parteivorsitzende, im Verhinderungsfalle der Generalsekretär.

(2) ¹Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Bundesparteitag ein Tagungspräsidium gewählt. ²Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Bundesparteitag selbst. ³Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 9 (Tagesordnung)

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Bundesparteitag zu genehmigen.

(2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§ 10 (Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission)

(1) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes wählt der Bundesausschuss für jeden Bundesparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die

1. die Meldungen der Delegierten und Ersatzdelegierten nach § 28 des Statuts überprüft,
2. aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten fortlaufend feststellt und
3. dem Bundesparteitag einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl von den Parteigerichten noch nicht abschließend entschieden wurde.

(2) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes bestellt der Bundesparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

(3) ¹Der Bundesvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Bundesparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. ²Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Bundesparteitag vorliegen, zu stellen. ³Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. ⁴Der Bundesparteitag kann die vom Bundesvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

§ 11 (Wahl von Kommissionen)

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 12 (Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge)

(1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) ¹Hängt die Ausübung von Antrags- oder Vorschlagsrechten oder die Ermittlung des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen nach näherer Bestimmung des jeweiligen Satzungsrechts davon ab, dass für die antrags- oder vorschlagsberechtigte Minderheit oder für die bei Wahlen und Abstimmungen erforderliche Mehrheit mindestens ein bestimmter Bruchteil der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans oder der Anwesenden oder der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht wird, so richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. ²Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

(3) ¹Zu einer Stichwahl stehen jeweils soviel der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Präsidium bzw. Bundesvorstand entsprechen. ²Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleichvielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.

(4) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze im Präsidium oder Bundesvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt.

(5) Kandidatenvorschläge für die Wahl des Bundesvorstandes können nur über vom Tagungspräsidium bekanntgegebene elektronische Wege oder schriftlich erfolgen.

(6) Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

§ 13 (Rechte des Tagungspräsidiums)

¹Der amtierende Präsident fördert die Arbeiten des Bundesparteitages und wahrt die Ordnung. ²Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. ³Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. ⁴Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 14 (Wortmeldungen und Schluss der Beratungen)

(1) ¹Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. ²Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. ³Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.

(2) Wortmeldungen erfolgen unter Angabe des Themas über vom Tagungspräsidium bekanntgegebene elektronische Wege oder schriftlich.

(3) ¹Der Bundesparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. ²Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 15 (Behandlung der Anträge)

¹Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Präsidenten des Bundesparteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. ²Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 16 (Rederecht)

(1) ¹Redeberechtigt auf dem Bundesparteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des CDU-Bundesvorstandes. ²In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch den Mitgliedern des Bundesparteigerichts der CDU und Gästen das Wort erteilen.

(2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekanntzugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 17 (Bündelung von Wortmeldungen)

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Präsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 18 (Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit)

(1) ¹Der amtierende Präsident des Bundesparteitages kann – soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. ²Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

(2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Bundesvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

(3) ¹Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf drei Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf zwei Minuten begrenzt werden. ²Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident des Bundesparteitages für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 19 (Grundlegende Referate und freie Rede)

¹Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im Übrigen sprechen die Redner frei. ²Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 20 (Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung)

(1) ¹Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. ²Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

1. auf Begrenzung der Redezeit,
2. auf Schluss der Debatte,
3. auf Schluss der Rednerliste,
4. auf Übergang zur Tagesordnung,
5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
6. auf Verweisung an eine Kommission,
7. auf Schluss der Sitzung.

(4) ¹Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. ²Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 21 (Reihenfolge bei Sachabstimmungen)

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge.

§ 22 (Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern)

¹Der amtierende Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. ²Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 23 (Entzug des Wortes)

¹Der amtierende Präsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. ²Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 24 (Sitzungsunterbrechung)

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 25 (Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse)

¹Über den Ablauf des Bundesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Beschlüsse des Bundesparteitages sind wörtlich zu protokollieren und außerdem von zwei Personen, die vom Generalsekretär bestellt werden, zu beurkunden. ³Die Bundesgeschäftsstelle stellt die Protokollführer.

§ 26 (Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung)

¹Der Vollzug der Beschlüsse des Bundesparteitages und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Bundesvorstand. ²Über den Vollzug wird dem jeweils folgenden Bundesparteitag ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

Teil III: Bundesausschuss**§ 27 (Entsprechende Anwendung auf den Bundesausschuss)**

Für den Bundesausschuss der CDU gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 26 dieser Geschäftsordnung. § 6 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass Sachanträge auf der Sitzung des Bundesausschusses nur von mindestens sechs stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden können.

§ 28 (Inkrafttreten)

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 23.06.1975 in Kraft.

Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1	Ausgabendeckung	47
§ 2	Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung	47
§ 3	Rechenschaftsbericht	48
§ 4	Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht	51
§ 5	Spenden	52
§ 6	Spendenrichtlinien	54
§ 7	Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen	55
§ 8	Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen	55
§ 8 a	Sponsoring	56
§ 9	Mitgliedsbeiträge	56
§ 10	Sonderbeiträge	57
§ 11	Aufnahmespenden	57
§ 12	Öffentliche Sammlungen	57
§ 13	Parteiinterner Finanzausgleich	57
§ 14	Abführung von Beitragsanteilen	57
§ 15	Umlagen	58
§ 16	Hausverein	58
§ 17	Wirtschaftsbetriebe	58
§ 18	Vermögensträger nachgeordneter Organisationen	58
§ 19	Finanzielle Geschäfte der Bundespartei	59
§ 20	Bundesschatzmeister	59
§ 21	Finanzbeauftragter der Bundespartei	60
§ 22	Revisionsbeauftragter	60
§ 23	Bundesfinanzkommission	61
§ 24	Rechnungsprüfer	62
§ 25	Etatbeschlüsse	63
§ 26	Etat der Bundesgeschäftsstelle	63
§ 27	Rechnungslegung	64
§ 28	Abschlussprüfung	65
§ 29	Unterrichtungsrechte	65
§ 30	Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnungen	65
§ 31	Inkrafttreten	65

Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 17.11.1969, geändert durch Beschlüsse des Bundesparteitages vom 09.05.1984, vom 01.10.1990, vom 26.10.1992, vom 22.02.1994, vom 18.10.1995, vom 10.04.2000, vom 04.12.2001, vom 11.11.2002, vom 02.12.2003, vom 04.12.2007, vom 14.11.2011, vom 10.12.2014, vom 09.09.2022 und vom 06.05.2024.

§ 1 (Ausgabendeckung)

¹Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsstufen der CDU, ihrer Vereinigungen und der Sonderorganisationen müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. ²Die Vorstände sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

§ 2 (Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung)

(1) ¹Der Generalsekretär legt jährlich dem Bundesvorstand den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei vor. ²Der Bundesvorstand beschließt über den Rechenschaftsbericht und gibt damit über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft. ³Der Rechenschaftsbericht muss den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes (PartG) entsprechen.

(2) Der Generalsekretär unterzeichnet den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei als das für Finanzangelegenheiten zuständige Mitglied des Bundesvorstandes.

(3) ¹Der Rechenschaftsbericht wird den vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfern zur Prüfung und Berichterstattung vorgelegt. ²Die Rechnungsprüfer untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll vorgenommen worden ist.

(4) Der Bundesvorstand legt den von ihm beschlossenen Rechenschaftsbericht und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer dem Bundesparteitag vor.

(5) ¹Die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. ²Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. ³Diese für die

Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.

§ 3 (Rechenschaftsbericht)

(1) ¹Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. ²Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei zu vermitteln.

(2) ¹Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, gelten entsprechend, soweit das Parteiengesetz nichts anderes vorschreibt. ²Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) ¹In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. ²Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. ³Die Bundespartei hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. ⁴Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Kreis-/Bezirksverbände sind verpflichtet, jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gemäß Parteiengesetz Zuwendungen des Vorjahres dem Landesverband anzuzeigen.

(5) Die Einnahmereknung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit,
 - 5 a. Einnahmen aus Beteiligungen,

6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(6) Die Ausgaberechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,
 - f) Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit,
 - g) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(7) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermögen:
 - I. Sachanlagen:
 1. Haus- und Grundvermögen,
 2. Geschäftsstellenausstattung,
 - II. Finanzanlagen:
 1. Beteiligungen an Unternehmen,
 2. sonstige Finanzanlagen;
 - B. Umlaufvermögen:
 - I. Forderungen an Gliederungen,
 - II. Forderungen auf staatliche Teilfinanzierung,
 - III. Geldbestände,
 - IV. sonstige Vermögensgegenstände;
- C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);

2. Schuldposten:

A. Rückstellungen:

- I. Pensionsverpflichtungen,
- II. sonstige Rückstellungen;

B. Verbindlichkeiten:

- I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
- II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
- III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,
- V. sonstige Verbindlichkeiten;

C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);

3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(8) ¹In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.

²Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. ³Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.

(9) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

1. mögliche Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz;

2. ¹Auflistung der Beteiligungen nach Abs. 7 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. ²Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. ³Beteiligungen im Sinne des Parteiengesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB);

3. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;

4. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(10) ¹Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 PartG sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen. ²Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen. ³Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

(11) ¹Einnahmen aus Sponsoring (§ 8a) sind neben der Berücksichtigung als Einnahme in einem gesonderten Teil aufzuführen (Sponsoring-Bericht), wenn der zugewendete Bruttobetrag im Einzelfall 750 Euro oder bei mehreren Zuwendungen der gleichen Person an den gleichen Gebietsverband im Rechnungsjahr 6.000 Euro übersteigt. ²Im Sponsoring-Bericht sind Einnahmen aus Sponsoring unter Angabe von Namen und Anschrift des Zuwendenden, des Bruttowertes der Einnahme und der Art des Sponsorings zu verzeichnen. ³Dieser Absatz tritt am 1.1.2025 in Kraft.

(12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, sind im Rechenschaftsbericht nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Partei unberücksichtigt.

(13) Im Übrigen sind bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts die Vorschriften des § 24 Abs. 8a bis 11 PartG zu berücksichtigen.

(14) ¹Den Wirtschaftsprüfern steht auf allen Ebenen der Partei ein uneingeschränktes Prüfungsrecht im Rahmen der Rechenschaftslegung zu. ²Die Prüfungen können stichprobenartig erfolgen.

§ 4 (Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht)

¹Erlangen die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen Kenntnis von Unrichtigkeiten eines bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsberichts, haben sie diese unverzüglich dem Bundesgeschäftsführer oder dem Finanzbeauf-

tragten schriftlich mitzuteilen. ²Diese sorgen für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

§ 5 (Spenden)

(1) ¹Spenden sind über Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge hinausgehende Geld- oder geldwerte Leistungen an die Partei. ²Dazu gehören auch Satz 1 entsprechende Sonderumlagen, Sammlungen und Freistellungen von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten sowie geldwerte Zuwendungen aller Art einschließlich der Übernahme von Werbemaßnahmen.

(2) ¹Als Werbemaßnahmen gelten auch solche, die zwar nicht den Namen einer Partei beinhalten, aber aufgrund ihrer Gesamterscheinung, nach ihrer Gestaltung oder ihrer Inhalte als Werbemaßnahme für eine bestimmte Partei aufzufassen sind. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 27 Abs. 1a) und 27a) PartG.

(3) Geldwerte Zuwendungen im Sinne von Abs. 1 Sätze 1 und 2 liegen nicht vor, wenn derartige Zuwendungen üblicherweise unentgeltlich Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebs zur Verfügung gestellt werden; dies gilt auch dann, wenn eine hierfür dennoch vereinbarte Vergütung an die Partei zurückgeleitet oder auf eine solche Vergütung verzichtet wird.

(4) ¹Die Partei ist berechtigt, Spenden anzunehmen. ²Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. ³Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(5) Von der Befugnis der Partei, Spenden anzunehmen, sind ausgeschlossen:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);

3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes, es sei denn, dass
- a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar der Partei zufließen,
 - b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
 - 1. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
 - 2. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
 - 3. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
 - 4. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
 - 5. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

(6) ¹Spenden und Sonderbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders oder anderer Angaben, die eine Identifikation der Person vergleichbar ermöglichen, sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. ²Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 35.000 Euro übersteigen, sind unverzüglich dem Bundesgeschäftsführer oder dem Finanzbeauftragten schriftlich mitzuteilen. ³Diese sorgen für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

(7) Nach Abs. 5 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3 PartG), über den Bundesgeschäftsführer oder den Finanzbeauftragten an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 6 (Spendenrichtlinien)

(1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben.

(2) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25, 27 PartG).

(3) ¹Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden. ²Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. ³Bei Spenden über 500 Euro ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. ⁴Aus der Bescheinigung müssen der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein. ⁵Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.

(4) Spenden, die nicht unmittelbar dem Kreisverband, Regionsverband, Bezirksverband, Landesverband, der CDU in Niedersachsen oder der Bundespartei zugehen, sind unverzüglich dem Kreisverband, dem der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.

(5) ¹Spendenbescheinigungen dürfen nur der Kreisverband, Regionsverband, Bezirksverband, Landesverband, die CDU in Niedersachsen und die Bundespartei ausstellen. ²Alle übrigen Empfänger von Spenden, einschließlich Vereinigungen, Gemeinde- und Ortsverbände sowie Parteimitglieder sind zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht berechtigt. ³Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist nur gewährleistet, wenn die Spendenbescheinigungen von Kreisverband, Bezirksverband, Regionsverband, Landesverband, der CDU in Niedersachsen oder der Bundespartei ausgestellt sind.

(6) ¹Als Spenden- und Beitragsbescheinigungen dürfen ausschließlich die von der Bundespartei ausgegebenen schriftlichen Vordrucke verwendet werden. ²Zusätzlich dürfen elektronische Vordrucke der Bundespartei verwendet werden, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist. ³Erstellung, Ausdruck und Nummerierung der

Spendenbescheinigungen erfolgen ausschließlich durch die von der Bundespartei autorisierte Software. ⁴Sie sind zu unterschreiben vom Vorsitzenden, Schatzmeister, dessen Beauftragten oder dem Geschäftsführer. ⁵Die Spendenbescheinigungen der Bundespartei werden nur vom Finanzbeauftragten der Bundespartei oder einem von ihm damit Beauftragten unterschrieben.

(7) ¹Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, von jeder Spendenbescheinigung eine Kopie zu erstellen, diese zu sammeln und entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufzubewahren. ²Auch unbrauchbar gewordene Spendenvordrucke sind zu sammeln und aufzubewahren.

(8) Die Landesverbände werden sich in Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Spendenverwaltung mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte der Gliederungen der Partei überzeugen.

(9) Die Landesverbände können zur Durchführung dieser Richtlinien ergänzende Organisationsregelungen treffen.

§ 7 (Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen)

¹Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. ²Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. ³Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

§ 8 (Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen)

(1) ¹Spenden an Parteien können auch als Sachspenden geleistet werden (§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 4 PartG). ²Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten.

(2) Aus der Spendenbescheinigung müssen der Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende im Sinne des § 10b Abs. 3 EStG ersichtlich sein (H 10b.1 „Sachspenden“ EStH).

(3) ¹Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes aus dem Betriebsvermögen gespendet werden, ist der so genannte Teilwert = Entnahmewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) als Wert anzusetzen (§ 10b Abs. 3 S. 2 EStG). ²Der Ansatz mit dem Buchwert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG ist nicht möglich. ³Dieser Teilwert ist vom Spendenempfänger beim Spender zu erfragen und in die Spendenbescheinigung mit der Bemerkung „nach Angaben des Spenders“ einzu-

setzen. ⁴Aus den Aufzeichnungen der Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

(4) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die außerhalb eines Geschäftsbetriebes aus dem Privatvermögen gespendet werden, ist der gemeine Wert bzw. der Wert, der der Sachspende verkehrsbüblich beizumessen ist, als Wert der Spende anzusetzen (§ 10 Abs. 3 S. 3 EStG).

(5) ¹Bei Sachspenden (Werk- und Dienstleistungen) in Form von Nutzungen oder Leistungen kann eine Spendenbescheinigung grundsätzlich nicht erteilt werden. ²Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde. ³Eine rückwirkende Satzungsänderung reicht nicht aus. ⁴Der Aufwendungsersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt worden sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. ⁵Die Partei muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten. ⁶Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende und ist in der Spendenbescheinigung als Geldzuwendung zu bescheinigen.

(6) Die übrigen Vorschriften über die Entgegennahme und Behandlung von Spenden und Beiträgen bleiben unberührt.

§ 8a (Sponsoring)

¹Einnahmen aus Sponsoring sind Zuwendungen zur Förderung einer Partei, mit denen der Zuwendende als Gegenleistung eine Förderung eigener Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt. ²Dabei darf die Höhe der jeweiligen Zuwendung nicht außer Verhältnis zu der von der Partei erbrachten Leistung stehen.

§ 9 (Mitgliedsbeiträge)

(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet.

(2) Der Bundesparteitag beschließt über die Beitragsregelung.

(3) ¹Der Kreisverband kann in besonderen Fällen entsprechend von ihm zu beschließender allgemeiner Voraussetzungen einzelnen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. ²Dies gilt auch für die Festlegung von Beiträgen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern. ³Für den Kreisverband als Ebene

des sozialen Ausgleichs in der CDU bleibt die Verpflichtung, Beitragsanteile an übergeordnete Verbände abzuführen, unberührt.

§ 10 (Sonderbeiträge)

¹Die Landesverbände regeln in eigener Verantwortung durch Satzung, ob und in welcher Höhe die Amts- und Mandatsträger der CDU weitere Beiträge leisten. ²Sie können dieses Recht durch Satzungsbestimmung auf die Bezirks- und Kreisverbände übertragen, soweit es die Sonderbeiträge der kommunalen Amts- und Mandatsträger der CDU betrifft.

§ 11 (Aufnahmespenden)

Aufnahmespenden verbleiben dem Kreisverband.

§ 12 (Öffentliche Sammlungen)

(1) ¹Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen eines Beschlusses des Bundesvorstandes. ²Öffentliche Sammlungen im Bereich eines Landesverbandes bedürfen seiner Zustimmung.

(2) Öffentliche Sammlungen im Bereich nachgeordneter Verbände bedürfen der Zustimmung des Bundesschatzmeisters sowie der Schatzmeister der übergeordneten Verbände.

§ 13 (Parteiinterner Finanzausgleich)

Die Bundespartei regelt im Benehmen mit den Landesverbänden den parteiinternen Finanzausgleich (§ 22 PartG).

§ 14 (Abführung von Beitragsanteilen)

(1) Der Bundesparteitag beschließt, welchen Betrag die Landesverbände für jedes Mitglied an die Bundespartei abzuführen haben.

(2) ¹Der Landesverband bestimmt, welchen Betrag die Kreisverbände für jedes Mitglied an ihn abzuführen haben. ²Bilden Bezirksverbände die nächstniedrige Organisationsstufe, so können sie an die Stelle der Kreisverbände treten. ³In diesem Fall bestimmt der Bezirksverband, welchen Betrag die Kreisverbände für jedes Mitglied an ihn abzuführen haben.

§ 15 (Umlagen)

(1) Der Bundesausschuss kann in besonderen Fällen beschließen, dass die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen zusätzliche Beträge an die Bundespartei abzuführen haben (Umlagen).

(2) Den nachgeordneten Verbänden steht für ihren Bedarf dieses Recht gegenüber den Verbänden zu, denen sie übergeordnet sind.

§ 16 (Hausverein)

(1) ¹Der treuhänderischen Verwaltung von Liegenschaften der CDU-Bundespartei sowie der Vertretung von deren Interessen in Grundstücksangelegenheiten dient ein Hausverein, der im Vereinsregister eingetragen ist. ²Er besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums. ³Vorsitzender ist der Bundesschatzmeister. ⁴Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

(2) Diese Regelung gilt für die nachgeordneten Verbände entsprechend.

§ 17 (Wirtschaftsbetriebe)

(1) Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Bundespartei dienen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(2) Der jeweilige Gesellschaftsvertrag muss vom Bundesvorstand genehmigt werden.

(3) ¹Die jeweilige Gesellschafterversammlung beruft einen oder mehrere Geschäftsführer. ²Es kann ein Aufsichtsrat (§ 52 GmbHG) gebildet werden, dessen Vorsitzender der Bundesschatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter ist.

§ 18 (Vermögensträger nachgeordneter Organisationen)

(1) Die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Generalsekretärs und des Bundesschatzmeisters eigene Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger zu unterhalten.

(2) Die den Landesverbänden nachgeordneten Verbände bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Landesschatzmeisters.

(3) ¹Der Bundesschatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter kann an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von den Landesverbänden, den Vereinigungen und Sonderorganisationen unterhaltenen Wirtschaftsunternehmungen und

sonstiger Vermögensträger teilnehmen. ²Er kann sich jederzeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend für die Schatzmeister der Landes-, Bezirks- und Kreisverbände gegenüber den wirtschaftlichen Unternehmungen und sonstigen Vermögensträgern, die ihnen nachgeordnete Verbände gegründet haben.

§ 19 (Finanzielle Geschäfte der Bundespartei)

(1) ¹Soweit das Statut der CDU und diese Finanz- und Beitragsordnung nichts anderes bestimmen, führt der Generalsekretär auch die finanziellen Geschäfte der Bundespartei im Rahmen einer vom Bundesvorstand auf gemeinsamen Vorschlag der Bundesfinanzkommission, des Haushaltsausschusses und des Finanzbeauftragten zu erlassenden Finanzgeschäftsordnung. ²In ihr sind insbesondere auch Auftragsvergabe und Zeichnungsberechtigung der Bundesgeschäftsstelle nach dem Grundsatz zu regeln, dass alle finanzwirksamen Vorgänge der Bundespartei stets von zwei Zeichnungsberechtigten gemeinsam unterschrieben und verantwortet werden, soweit solche Vorgänge einen Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall überschreiten. ³Ferner ist dort zu regeln, dass der Finanzbeauftragte oder ein von ihm Beauftragter für die ordnungsgemäße Verbuchung, Verwaltung und etwaige Veröffentlichung aller der Bundespartei zufließenden Spenden zuständig ist.

(2) Widerspricht der Bundesschatzmeister Ausgaben oder Kreditaufnahmen, die für das laufende Jahr nicht vorgesehen waren, dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Bundesvorstand sie mit Zweidrittelmehrheit einschließlich des Vorsitzenden und des Generalsekretärs beschließt.

(3) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber ihren Verbänden zu.

§ 20 (Bundesschatzmeister)

(1) ¹Der Bundesschatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Bundespartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der CDU erforderlich sind. ²Er nimmt alle für die Bundespartei bestimmten Spenden entgegen und leitet sie unverzüglich weiter.

(2) Der Bundesschatzmeister kann im Benehmen mit der Bundesfinanzkommission Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um ein optimales Spendenaufkommen zu gewährleisten.

(3) Der Bundesschatzmeister führt den Vorsitz des Haushaltsausschusses und ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Konten und Buchführung der Bundespartei zu nehmen.

(4) Der Landesschatzmeister hat gegenüber den dem Landesverband nachgeordneten Verbänden die dem Bundesschatzmeister nach Abs. 2 zustehenden Rechte.

§ 21 (Finanzbeauftragter der Bundespartei)

(1) ¹Der Finanzbeauftragte der Bundespartei ist als Leiter ihres Finanz- und Rechnungswesens für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinzen verantwortlich. ²Diese Verantwortung umfasst die Verbuchung, Bescheinigung und etwaige Veröffentlichung von Spenden, die Finanz- und Haushaltssteuerung der Bundespartei sowie die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts. ³Dazu kann er von allen nachgeordneten Gebietsverbänden, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) ¹Finanzbeauftragter kann nur sein, wer über die erforderliche fachliche Qualifikation und über eine umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügt und nicht als Träger eines öffentlichen Amtes oder Mandates in leitender Stellung der öffentlichen Verwaltung tätig ist. ²Der Finanzbeauftragte der Bundespartei ist hauptamtlich tätig und gehört nicht dem Bundesvorstand an.

§ 22 (Revisionsbeauftragter)

(1) ¹Der vom Bundesvorstand bestellte Revisionsbeauftragte ist weisungsunabhängig. ²Er hat die Aufgabe, das gesamte Rechnungswesen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundespartei einschließlich von deren besonderen Vermögensträgern zeitnah begleitend zu prüfen sowie aufgrund von Prüfungserfahrungen den Bundesvorstand zu beraten. ³Der Revisionsbeauftragte legt seine Berichte dem Bundesgeschäftsführer, dem Generalsekretär und dem Bundesvorstand vor. ⁴Er prüft nach seinem Ermessen Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden der Bundespartei und ihrer Vereinigungen sowie Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften gesetzlicher, vertraglicher und satzungsmäßiger Art und der entsprechenden Grundsätze sowie insbesondere auch darauf, ob

1. alle Etats (einschließlich der Nachtrags-Etats) eingehalten worden sind,
2. die im Etat jeweils vollständig zu erfassenden Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Jahresrechnung sowie die Vermögensrechnung der Bundespartei ordnungsgemäß aufgestellt worden sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

(3) ¹Der Bundesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass der Revisionsbeauftragte auch die Landesverbände der Partei und die CDU in Niedersachsen sowie die Landesvereinigungen der Partei im Hinblick auf den gesetzlichen Rechenschaftsbericht prüft. ²Die sich daraus ergebenden Prüfungsberichte und Beratungsvorschläge sind über den Bundesgeschäftsführer an den Parteivorsitzenden, den Generalsekretär und an den Bundesschatzmeister sowie an den Finanzbeauftragten zu leiten; der Generalsekretär unterrichtet die jeweils betroffenen Landesverbände der Partei und die CDU in Niedersachsen sowie Bundes- und Landesvereinigungen der CDU.

§ 23 (Bundesfinanzkommission)

(1) Die Bundesfinanzkommission wird durch den Bundesvorstand berufen.

Ihr gehören an:

1. der Bundesschatzmeister,
2. je ein Vertreter der CDU in den Ländern,
3. der Bundesgeschäftsführer.

Den Vorsitz führt der Bundesschatzmeister.

(2) Die Vertreter der CDU in den Ländern und – für den Fall der Verhinderung – deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden dem Bundesvorstand vorgeschlagen.

(3) Die Rechnungsprüfer, der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte nehmen an den Sitzungen der Bundesfinanzkommission beratend teil.

§ 24 (Rechnungsprüfer)

(1) Der Bundesparteitag wählt die Rechnungsprüfer (§ 29 Abs. 6 Statut der CDU) für eine Amtszeit von vier Jahren.

(2) ¹Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die uneingeschränkte Mitwirkung bei der Sicherstellung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts der Bundespartei, insbesondere die ständige Überprüfung der Finanzwirtschaft der Bundespartei daraufhin, ob sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgt (§ 46 Abs. 1 Statut der CDU). ²Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, vom Bundesschatzmeister und vom Bundesgeschäftsführer jederzeit alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. ³Sie sind ferner berechtigt, jederzeit alle auf die Finanzwirtschaft der Bundespartei bezogenen Unterlagen, einschließlich der Buchhaltung, einzusehen.

(3) Die Rechnungsprüfer sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere berechtigt,

1. bei der Aufstellung des ordentlichen Etats und der Nachtragsetats der Bundesgeschäftsstelle sowie aller Wahlkampfetats der Bundespartei durch Information, Beratung und Empfehlungen mitzuwirken,
2. sich jederzeit über den Vollzug der in Ziffer 1 genannten Etats zu unterrichten und bei Beanstandungen Empfehlungen für deren Beseitigung zu geben,
3. vor finanzwirtschaftlich besonders bedeutsamen Entscheidungen der Bundespartei, soweit diese nicht in einem Etat enthalten sind, gehört zu werden,
4. alle Abschlüsse der CDU-Bundesgeschäftsstelle, insbesondere die Jahresabschlüsse in einem von ihnen selbst zu bestimmenden Umfang, insbesondere auch hinsichtlich der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben, zu prüfen,
5. aus wichtigem Grund unmittelbar dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten und Empfehlungen zu geben.

(4) Der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte unterstützen die Rechnungsprüfer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 25 (Etatbeschlüsse)

(1) ¹Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei werden vom Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. ²Vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung dem Finanzbeauftragten zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorzulegen.

(2) ¹Der Beschluss des Bundesvorstandes über den ordentlichen Etat und über die mittelfristige Finanzplanung soll grundsätzlich vor Beginn des Rechnungsjahres gefasst werden. ²Im Falle einer späteren Beschlussfassung über den Etat dürfen Ausgaben nur zur Erledigung der laufenden Geschäfte für das betreffende Rechnungsjahr im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung getätigt werden.

(3) ¹Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen. ²Sie sind dem Schatzmeister des nächsthöheren Verbandes zur Kenntnisnahme vorzulegen. ³Die Landesverbände und die Vereinigungen legen sie dem Bundesschatzmeister und dem Finanzbeauftragten vor.

§ 26 (Etat der Bundesgeschäftsstelle)

(1) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Rechenwerk der Bundespartei erfasst. ²Der Vollzug der im ordentlichen Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem Bundesgeschäftsführer. ³Gleiches gilt für alle Wahlkampfetats und sonstigen Sonderetats der Bundespartei und für die jeweiligen Nachtragsetats. Bargeld, Schecks, Überweisungsträger und ähnliche Wertpapiere, die für die Bundespartei bestimmt sind, müssen unverzüglich dem Finanzbeauftragten zur Verbuchung zugeleitet werden.

(2) ¹Der Bundesschatzmeister kann sich vorbehalten, Rechtsgeschäfte und Ausgaben, die einen bestimmten Betrag überschreiten, von seiner vorher einzuholenden Zustimmung abhängig zu machen. ²Das gleiche gilt für Dienst- und Arbeitsverträge, die eine bestimmte Honorar- oder jährliche Gehaltssumme überschreiten. ³Das Nähere regelt die Finanzgeschäftsordnung.

(3) ¹Die Deckung unabweisbarer zusätzlicher Ausgaben im Rahmen einer Position des jeweiligen ordentlichen oder besonderen Etats der Bundespartei durch für eine andere Position desselben Etats vorgesehene Mittel bedarf der vom Generalsekretär zu beantragenden Zustimmung des Haushaltsausschusses. ²Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme des Finanzbeauftragten beizufügen. ³Sonstige wäh-

rend des Haushaltsjahres notwendig werdende Änderungen der jeweiligen Etats bedürfen eines vom Generalsekretär gemeinsam mit dem Bundesschatzmeister und dem Finanzbeauftragten zu beantragenden Beschlusses des Bundesvorstandes, der von dessen Haushaltsausschuss vorbereitet wird.

§ 27 (Rechnungslegung)

(1) ¹Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen nachzuweisen. ²Die Landesverbände legen ihre Berichte dem Generalsekretär vor. ³Das gleiche gilt für die Vereinigungen. ⁴Deren nachgeordnete Organisationsstufen legen ihre Berichte dem Schatzmeister des Verbandes vor, dem sie zugeordnet sind.

(2) Die Berichte an den Generalsekretär müssen ihm bis zum 30. Juni zugegangen sein.

(3) ¹Der Finanzbeauftragte kann im Einvernehmen mit der Bundesfinanzkommission und dem Revisionsbeauftragten nähere Einzelheiten bestimmen hinsichtlich

1. der Buchführungsorganisation und des Rechnungswesens,
2. der Vereinnahmung, Abrechnung, Meldung, Weiterleitung, Bescheinigung und Veröffentlichung von Spenden.

²Die Bundespartei weist ihre Konten und Bankverbindungen öffentlich aus. ³Sie unterstehen unmittelbar der gemeinsamen Verantwortung von Vorsitzendem, Generalsekretär, Bundesschatzmeister und Finanzbeauftragtem. ⁴Neue Konten dürfen nur mit gemeinsamer schriftlicher Zustimmung von Vorsitzendem, Generalsekretär, Bundesschatzmeister und Finanzbeauftragtem eingerichtet werden. ⁵Auslandskonten sind unzulässig. ⁶Bargeldkassen auf der Bundesebene dürfen nur mit Zustimmung des Finanzbeauftragten geführt werden; der jeweilige Barbestand soll 10.000 Euro nicht übersteigen.

(4) Der Bundesvorsitzende, der Generalsekretär, der Bundesschatzmeister, der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte sind einzeln oder gemeinsam berechtigt, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung der Bundespartei zu nehmen.

(5) Den Vorsitzenden und den für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedern der nachgeordneten Gebietsverbände der Partei steht zur Gewährleistung einer nach dem Parteiengesetz ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung das Recht nach Abs. 4 gegenüber den Vereinigungen und Sonderorganisationen derselben und nachgeordneten Gliederungsstufen zu.

§ 28 (Abschlussprüfung)

Die jährlichen Berichte der Bundespartei, der Landesverbände und von Kreisverbänden in der gesetzlichen Mindestanzahl müssen von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft sein.

§ 29 (Unterrichtungsrechte)

(1) Der Bundesschatzmeister und der Generalsekretär können sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen unterrichten.

(2) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber den ihnen nachgeordneten Verbänden zu.

§ 30 (Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnungen)

(1) Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Bundesorgane nicht widersprechen.

(2) Die Organisation ihres Finanzwesens regeln die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen in eigener Verantwortung, soweit ihnen ein entsprechendes Satzungsrecht zusteht.

(3) ¹Verstößt ein nachgeordneter Verband, eine Vereinigung oder eine Sonderorganisation gegen diese Finanz- und Beitragsordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluss eines Bundesorganes oder eine Vereinbarung, so kann der Generalsekretär alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. ²Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. ³Die Bundesfinanzkommission ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 31 (Inkrafttreten)

Die Neufassung dieser Finanz- und Beitragsordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Beschlüsse auf Grund der Finanz- und Beitragsordnung der CDU

Der 28. Parteitag der CDU Deutschlands am 14.12.2015 in Karlsruhe, Ziffer 2 zuletzt geändert durch Beschluss des 36. Parteitag der CDU Deutschlands am 06.05.2024, hat auf Grund der Finanz- und Beitragsordnung folgende Beschlüsse gefasst:

Beitragsregelung

Die Beitragsregelung wird gem. § 9 Abs. 2 Finanz- und Beitragsordnung der CDU wie folgt neu gefasst:

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.
2. Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands beträgt monatlich 8 Euro.
3. Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 2.500 Euro gilt für den monatlichen Mitgliedsbeitrag ein Orientierungsbeitrag von 15 Euro. Dieser beträgt bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 4.000 Euro 25 Euro und bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 6.000 Euro 50 Euro.
4. Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 1.000 Euro kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds einen ermäßigten monatlichen Mindestbeitrag von 5 Euro festlegen. Das Recht der Kreisverbände, in weiteren besonderen Fällen, wie z. B. für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose oder Rentner, Mitgliedsbeiträge zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden, bleibt hiervon unberührt (§ 9 Abs. 3 FBO).
5. Die Kreisverbände können einen ermäßigten Beitrag für Familienmitglieder festlegen. Die Abführung der Beitragsanteile an Bezirks- und Landesverbände sowie an die Bundespartei bleibt dabei in voller Höhe bestehen und bestimmt sich nach den sonst für jedes Mitglied geltenden Mitgliedsbeiträgen der Ziffern 2 und 3.

Abführung von Beitragsanteilen

Der Beitragsanteil, den die Landesverbände an die Bundespartei abführen, wird gemäß § 14 Abs. 1 Finanz- und Beitragsordnung der CDU

für das Jahr 2017 um 4 Cent auf 68 Cent je Mitglied und Monat,
für das Jahr 2018 um weitere 4 Cent auf 72 Cent je Mitglied und Monat,
für das Jahr 2019 um weitere 4 Cent auf 76 Cent je Mitglied und Monat,
für das Jahr 2020 um weitere 4 Cent auf 80 Cent je Mitglied und Monat und
für das Jahr 2021 um weitere 4 Cent auf 84 Cent je Mitglied und Monat

erhöht.

Parteigerichtsordnung (PGO)

Inhaltsübersicht

Seite

Teil I: Gerichtsverfassung

1. Abschnitt: Parteigerichte

- | | | |
|-----|----------------------------------|----|
| § 1 | Wesen und Aufgaben | 71 |
| § 2 | Aufbau der Parteigerichtsbarkeit | 71 |

2. Abschnitt: Kreisparteigerichte

- | | | |
|-----|-------------------------------|----|
| § 3 | Zusammensetzung und Besetzung | 71 |
|-----|-------------------------------|----|

3. Abschnitt: Landesparteigerichte

- | | | |
|-----|-------------------------------|----|
| § 4 | Zusammensetzung und Besetzung | 72 |
|-----|-------------------------------|----|

4. Abschnitt: Bundesparteigericht

- | | | |
|-----|-------------------------------|----|
| § 5 | Zusammensetzung und Besetzung | 72 |
|-----|-------------------------------|----|

5. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

- | | | |
|------|---|----|
| § 6 | Wahl der Parteigerichtsmitglieder | 72 |
| § 7 | Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht | 72 |
| § 8 | Kosten- und Auslagenersatz | 73 |
| § 9 | Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden | 73 |
| § 10 | Geschäftsstelle und Aktenführung | 73 |

Teil II: Verfahren

1. Abschnitt: Zuständigkeiten

- | | | |
|------|--|----|
| § 11 | Zuständigkeit der Kreisparteigerichte | 74 |
| § 12 | Schlichtung in besonderen Fällen | 75 |
| § 13 | Zuständigkeiten der Landesparteigerichte | 75 |
| § 14 | Zuständigkeiten des Bundesparteigerichts | 77 |

2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 15	Ausschluss und Ablehnung von Parteigerichtsmitgliedern	78
§ 16	Verfahrensbeteiligte	78
§ 17	Beiladung Dritter	78
§ 18	Beistände und Verfahrensbevollmächtigte	78
§ 19	Zustellungen	78
§ 20	Widerspruchs- und Wahlanfechtungsfrist	79
§ 21	Jederzeitige Rücknahme	79
§ 22	Verfahrensbeginn durch Antragschrift	79
§ 23	Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz	79
§ 24	Vorbescheid	79
§ 25	Mündliche Verhandlung	80
§ 26	Ladungsfrist und persönliche Anwesenheit	80
§ 27	Nichtöffentliche Sitzung	80
§ 28	Gang der mündlichen Verhandlung	80
§ 29	Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokolle	81
§ 30	Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz	81
§ 31	Entscheidungsbefugnis der Parteigerichte	81
§ 32	Abfassung der Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrung	81
§ 33	Verfahren in der 2. und 3. Instanz	82
§ 34	Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden	82

3. Abschnitt: Einstweilige Anordnung

§ 35	Gründe	82
§ 36	Zuständigkeit und Verfahren	83

Teil III: Rechtsmittel**1. Abschnitt: Beschwerde**

§ 37	Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz	83
§ 38	Einlegung der Beschwerde	83
§ 39	Zurückweisung durch Vorbescheid	84
§ 40	Neue Verhandlung	84
§ 41	Zurückverweisung	84

2. Abschnitt: Rechtsbeschwerde

§ 42	Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der 2. Instanz	85
------	--	----

Teil IV: Schlussvorschriften

§ 43	Gebühren, Kosten und Auslagen	85
§ 44	Generalverweisung auf VwGO und GVG	85
§ 45	Inkrafttreten	86

Parteigerichtsordnung (PGO)

Beschlossen durch den 19. Bundesparteitag am 05.10.1971 in Saarbrücken, geändert durch Beschlüsse des Bundesparteitages vom 20.05.1980 und der Parteitage vom 01.10.1990, 26.10.1992, 14.12.2015 und 09.09.2022.

Teil I: Gerichtsverfassung

1. Abschnitt: Parteigerichte

§ 1 (Wesen und Aufgaben)

¹Die Parteigerichte der CDU sind Schiedsgerichte nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24.7.1967 (Bundesgesetzbl. I S. 773-781).

²Sie nehmen die ihnen durch dieses Gesetz sowie durch das Statut der CDU und die Satzungen der Landesverbände und der Vereinigungen der CDU übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 (Aufbau der Parteigerichtsbarkeit)

(1) Als Parteigerichte bestehen:

1. die Kreisparteigerichte,
2. die Landesparteigerichte,
3. das Bundesparteigericht.

(2) Parteigerichte sind in allen Kreis- und Landesverbänden einzurichten.

(3) Die Landesverbände können durch Beschluss des Landesparteitages bestimmen, dass für mehrere Kreisverbände ein gemeinsames Parteigericht errichtet wird.

(4) ¹Die Parteigerichte leisten sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe. ²Auf Antrag leisten sie auch den Schiedsgerichten der CSU Amts- und Rechtshilfe.

2. Abschnitt: Kreisparteigerichte

§ 3 (Zusammensetzung und Besetzung)

(1) Die Kreisparteigerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) ¹Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. ²Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

3. Abschnitt: Landesparteigerichte

§ 4 (Zusammensetzung und Besetzung)

(1) Die Landesparteigerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens fünf stellvertretenden Mitgliedern.

(2) ¹Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. ²Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

4. Abschnitt: Bundesparteigericht

§ 5 (Zusammensetzung und Besetzung)

(1) Das Bundesparteigericht besteht aus fünf ordentlichen und sieben stellvertretenden Mitgliedern.

(2) ¹Es tritt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen. ²Der Vorsitzende und zwei Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Den stellvertretenden Mitgliedern kann durch Beschluss des Bundesparteigerichts die Anwesenheit bei Beratung, Abstimmung und mündlicher Verhandlung gestattet werden.

5. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 6 (Wahl der Parteigerichtsmitglieder)

(1) ¹Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Parteigerichte werden von den Parteitagern ihrer jeweiligen Organisationsstufe für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt. ²Die Wahlperiode für das Bundesparteigericht beträgt vier Jahre.

(2) Das Wahlverfahren wird durch die jeweilige Satzung geregelt.

§ 7 (Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht)

(1) ¹Alle Mitglieder der Parteigerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie müssen Mitglieder der CDU sein.

(2) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder der Parteigerichte zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.

§ 8 (Kosten- und Auslagenersatz)

¹Die Mitglieder der Parteigerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

²Auf Antrag erstattet die CDU-Geschäftsstelle ihrer Organisationsstufe ihnen die notwendigen Fahrtkosten, Nebenkosten und Auslagen und gewährt ihnen Tage- und Übernachtungsgelder nach der Reisekostenstufe C des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz - BRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 (Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden)

(1) ¹Die Vorsitzenden der Parteigerichte werden im Falle der Verhinderung durch das ordentliche Mitglied mit Befähigung zum Richteramt vertreten, das dem Parteigericht am längsten angehört. ²Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.

(2) ¹Die anderen ordentlichen Mitglieder werden durch die stellvertretenden Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten. ²Ihre Teilnahme an den Sitzungen richtet sich im Turnus nach dem Alphabet.

(3) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, so übernimmt das jeweils dem Parteigericht am längsten angehörende und bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit das jeweils älteste stellvertretende Mitglied bis zur Nachwahl des Nachfolgers seine Stellvertretung.

§ 10 (Geschäftsstelle und Aktenführung)

(1) ¹Die Geschäftsstelle der Parteigerichte befindet sich in der jeweils entsprechenden CDU-Geschäftsstelle, die insoweit den Weisungen des Vorsitzenden unterstellt ist. ²Der Vorsitzende bestimmt einen geeigneten Protokollführer.

(2) ¹Die Geschäftsstelle hat die Akten der Parteigerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. ²Von der Vernichtung von Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen der Parteigerichte auszunehmen.

(3) ¹Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Parteigerichte, sind vertraulich zu behandeln. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Teil II: Verfahren

1. Abschnitt: Zuständigkeiten

§ 11 (Zuständigkeit der Kreisparteigerichte)

Die Kreisparteigerichte sind zuständig zur Entscheidung in folgenden Fällen:

1. Ausschluss von Mitgliedern aus der CDU, mit Ausnahme der Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften),
2. Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen, ausgenommen in den Fällen des § 13 Abs. 1 Ziffer 2,
3. Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Vorstand des Kreisverbandes oder des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes gegen sie verhängt hat,
4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds, ausgenommen Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes, gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,
5. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung des Kreisverbandes,
6. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Kreisverband und Kreisvereinigungen sowie zwischen Kreisvereinigungen untereinander,
7. Widersprüche von Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden und Vereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Kreisverbandes gegenüber Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden oder Vereinigungen oder gegen Amtsenthebung ihrer Organe (§ 16 Parteiengesetz),

8. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes,
9. alle anderen rechtlichen Auseinandersetzungen, die weder zur Zuständigkeit der Landesparteigerichte noch zur Zuständigkeit des Bundesparteigerichts gehören.

§ 12 (Schlichtung in besonderen Fällen)

Die Kreisparteigerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.

§ 13 (Zuständigkeiten der Landesparteigerichte)

(1) Die Landesparteigerichte sind zur Entscheidung in erster Instanz zuständig in folgenden Fällen:

1. Ausschluss von Mitgliedern des Bundes- oder Landesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften) aus der CDU,
2. Widersprüche von Mitgliedern des Bundes- oder Landesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften) gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen,
3. Widersprüche von Mitgliedern des Landesvorstandes gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Landes- oder Bundesvorstand gegen sie verhängt hat,
4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds des Landes- oder Bundesvorstandes gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,
5. Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen eines Landes- oder des Bundesvorstandes,
6. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung und des sonstigen Rechtes des Landesverbandes,

7. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden und dem Landesverband,
8. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Kreisverbänden,
9. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesvereinigungen untereinander oder zwischen Landesvereinigungen und dem Landesverband,
10. Widersprüche von Kreisverbänden und Landesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Landesverbandes gegenüber Kreisverbänden oder Landesvereinigungen sowie Widersprüche gegen die Amtsenthebung ihrer Organe,
11. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes, soweit nicht ein Kreisparteigericht zuständig ist,
12. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Landespräsidium, Landesvorstand, Landesausschuss und Landesparteitag,
13. Zuständigkeitsstreit zwischen Kreisparteigerichten,
14. Bestimmung eines Kreisparteigerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Kreisparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann,
15. Anfechtung eines Beschlusses nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Statut der CDU.

(2) ¹Die Landesparteigerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Landesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren. ²Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Kreisvorstände desselben Landesverbandes bestehen.

(3) Die Landesparteigerichte entscheiden ferner über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Kreisparteigerichte.

§ 14 (Zuständigkeiten des Bundesparteigerichts)

(1) Das Bundesparteigericht entscheidet in folgenden Fällen:

1. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und der Bundespartei,
2. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesverbänden,
3. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Vereinigungen auf Bundesebene (Bundesvereinigungen) untereinander oder zwischen Bundesvereinigungen und der Bundespartei,
4. Widersprüche von Landesverbänden und Bundesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen der Bundespartei gegenüber Landesverbänden oder Bundesvereinigungen sowie Widersprüche gegen die Amtsenthebung ihrer Organe,
5. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Präsidium, Bundesvorstand, Bundesausschuss und Bundesparteitag,
6. Zuständigkeitsstreit zwischen Landesparteigerichten oder Kreisparteigerichten verschiedener Landesverbände,
7. Bestimmung eines Landesparteigerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.

(2) ¹Das Bundesparteigericht kann auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Bundesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren. ²Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Landesvorstände bestehen.

(3) Das Bundesparteigericht entscheidet ferner über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Landesparteigerichte.

2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 15 (Ausschluss und Ablehnung von Parteigerichtsmitgliedern)

Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Parteigerichte gelten die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend.

§ 16 (Verfahrensbeteiligte)

Verfahrensbeteiligte sind:

1. Antragsteller,
2. Antragsgegner,
3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

§ 17 (Beiladung Dritter)

(1) ¹Die Parteigerichte können von Amts wegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird. ²Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Parteigericht werden sie Verfahrensbeteiligte.

(2) In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

(3) ¹Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. ²Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

§ 18 (Beistände und Verfahrensbevollmächtigte)

(1) Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen; diese müssen dem Parteigericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

(2) Beistände und Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied der CDU oder CSU sein; das Parteigericht kann Ausnahmen zulassen.

§ 19 (Zustellungen)

¹Alle Zustellungen des Parteigerichts erfolgen durch eingeschriebenen Brief. ²Dies gilt insbesondere für alle Anordnungen, die nicht in Anwesenheit der Beteiligten ergehen. ³Die Zustellung gilt als am dritten Tage nach Auflieferung des Einschreibebriefes bei der Post erfolgt.

§ 20 (Widerspruchs- und Wahlanfechtungsfrist)

(1) Die Widerspruchsfrist (§§ 11,13 und 14 PGO) beträgt einen Monat.

(2) ¹Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche erfolgen. ²Sie können auch beim zuständigen Parteivorstand schriftlich erklärt werden, der diese Erklärung unverzüglich an das zuständige Parteigericht weiterzuleiten hat.

§ 21 (Jederzeitige Rücknahme)

Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

§ 22 (Verfahrensbeginn durch Antragschrift)

¹Das Verfahren wird vor dem Parteigericht durch Einreichung eines Schriftsatzes anhängig. ²Dieser Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. ³Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. ⁴Der Antragschrift sind drei Kopien beizufügen. ⁵Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind in Fotokopie in der erforderlichen Stückzahl beizufügen.

§ 23 (Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz)

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Parteigerichts hat nach Eingang der Antragschrift alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren im ersten Rechtszug möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.

(2) ¹Zum Zwecke der gütlichen Einigung vor der ersten mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden vor einem Mitglied des Parteigerichts ein Erörterungstermin stattfinden. ²In diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden; dabei sind auch deren Anträge festzustellen.

(3) ¹Das Parteigericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. ²Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

§ 24 (Vorbescheid)

(1) Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines parteigerichtlichen Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann das Parteigericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.

(2) ¹Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. ²Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. ³In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 25 (Mündliche Verhandlung)

(1) Die Parteigerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(2) ¹Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. ²Er kann ein Mitglied des Parteigerichts zum Berichtersteller ernennen.

§ 26 (Ladungsfrist und persönliche Anwesenheit)

(1) ¹Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ²In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden bis auf drei Tage abgekürzt werden.

(2) Das Parteigericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.

(3) Das Parteigericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

§ 27 (Nichtöffentliche Sitzung)

¹Die Sitzungen der Parteigerichte sind nicht öffentlich. ²Das Parteigericht kann außer den Beteiligten andere Personen zulassen. ³Alle Teilnehmer an einem Verfahren einschließlich der zu der Verhandlung zugelassenen Personen sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

§ 28 (Gang der mündlichen Verhandlung)

(1) ¹Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. ²Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichtersteller den wesentlichen Inhalt der Akten vor. ³Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(2) ¹Das Parteigericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. ²Nach Erörterung und Abschluss einer Beweisaufnahme erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. ³Das Parteigericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 29 (Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokolle)

(1) Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung statt.

(2) ¹Findet aufgrund eines Parteigerichtsbeschlusses die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Parteigerichts oder einem ersuchten Parteigericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, so ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. ²Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.

(3) ¹Über alle Verhandlungen der Parteigerichte sind Niederschriften zu fertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. ²Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(4) ¹Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Parteigericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. ²Personen, die nicht Mitglieder der CDU oder der CSU sind, sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.

§ 30 (Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz)

¹Die Parteigerichte entscheiden nach ihrer freien, aus dem Inhalt der Verhandlungen geschöpften Überzeugung. ²Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

§ 31 (Entscheidungsbefugnis der Parteigerichte)

(1) Die Parteigerichte können Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane nur aufheben, wenn sie rechtswidrig sind.

(2) ¹Ordnungsmaßnahmen sind in vollem Umfange nachprüfbar. ²Das Parteigericht kann jedoch nach seinem Ermessen anstelle einer angefochtenen Maßnahme eine mildere Maßnahme festsetzen.

(3) ¹In Ausschlussverfahren ist das Parteigericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. ²Es kann nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses aus der CDU eine Ordnungsmaßnahme festsetzen.

§ 32 (Abfassung der Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrung)

(1) ¹Nach Schluss der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten und mit einfacher Mehrheit zu beschließen. ²Der Beschluss ist schriftlich abzuset-

zen, zu begründen und von allen Mitgliedern des Parteigerichts, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben. ³Der Beschluss ist den Beteiligten in Abschrift zuzustellen.

(2) ¹Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Beschlüsse müssen eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung enthalten. ²Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhalten- de Frist und über das weiterhin zuständige Parteigericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. ³Nach Ablauf eines Jahres seit Zustellung der anfechtbaren Entscheidung oder ihrer sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

§ 33 (Verfahren in der 2. und 3. Instanz)

Für das Verfahren in der zweiten und dritten Instanz sind die vorstehenden Verfahrensvorschriften anzuwenden, soweit nicht die besondere Eigenart des Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahrens dem entgegensteht.

§ 34 (Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden)

¹In den Fällen von § 11 Ziffer 2 und § 13 Abs. 1 Ziffer 2 PGO kann der Vorsitzende allein darüber entscheiden, ob die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen bestehen bleiben soll. ²Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb einer Woche nach Zustellung die Entscheidung des Parteigerichts angerufen werden.

3. Abschnitt: Einstweilige Anordnung

§ 35 (Gründe)

¹Auf Antrag kann das Parteigericht, auch schon vor Einleitung eines Verfahrens, eine Einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. ²Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

§ 36 (Zuständigkeit und Verfahren)

(1) ¹Für den Erlass Einstweiliger Anordnungen ist das Parteigericht der Hauptsache zuständig. ²Dies ist das Parteigericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache im Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerdegericht.

(2) ¹In dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein entscheiden. ²Gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einstweiligen Anordnung an die Beteiligten das Parteigericht von ihnen angerufen werden. ³Gegen die Einstweilige Anordnung kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden.

(3) Im übrigen gelten für den Erlass Einstweiliger Anordnungen die Vorschriften der §§ 920 bis 936 ZPO entsprechend, soweit dem nicht die besondere Eigenart des parteigerichtlichen Verfahrens entgegensteht.

Teil III: Rechtsmittel

1. Abschnitt: Beschwerde

§ 37 (Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz)

(1) ¹Gegen die Beschlüsse der Kreisparteigerichte können die Beteiligten Beschwerde beim Landesparteigericht einlegen. ²Verfügungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts oder des Parteigerichts selbst, die der Entscheidung in der Sache vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde.

(2) Gegen Beschlüsse der Landesparteigerichte in erster Instanz können die Beteiligten Beschwerde beim Bundesparteigericht einlegen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 38 (Einlegung der Beschwerde)

(1) ¹Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei dem örtlich zuständigen Landesparteigericht, in den Fällen von § 37 Abs. 2 PGO beim Bundesparteigericht, einzulegen. ²Die Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts setzt das Parteigericht, dessen Entscheidung durch die Beschwerde angefochten wurde, vom Eingang der Beschwerde in Kenntnis. ³Auf Anforderung sind die Parteigerichtsakten unverzüglich dem Beschwerdegericht zuzusenden.

(2) ¹Die Beschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung beim Beschwerdegericht einzureichen. ²Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. ³Späteres Vorbringen kann vom Parteigericht unberücksichtigt bleiben. ⁴Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Beschwerde verlängern. ⁵Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

§ 39 (Zurückweisung durch Vorbescheid)

(1) Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann es die Beschwerde ohne Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen.

(2) § 24 Abs. 2 PGO findet Anwendung.

§ 40 (Neue Verhandlung)

¹Das Beschwerdegericht prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Parteigericht erster Instanz. ²Alle rechtzeitig vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel sind zu berücksichtigen.

§ 41 (Zurückverweisung)

Die Zurückverweisung einer Sache an das Parteigericht erster Instanz ist nur zulässig, wenn

1. das Parteigericht einen Antrag abgewiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
2. das Verfahren vor dem Parteigericht erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die das Parteigericht erster Instanz nicht berücksichtigen konnte, die jedoch für die Entscheidung des Streitfalles wesentlich sind.

2. Abschnitt: Rechtsbeschwerde

§ 42 (Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der 2. Instanz)

(1) ¹Gegen die Beschlüsse der Landesparteigerichte in zweiter Instanz können die Beteiligten Rechtsbeschwerde beim Bundesparteigericht einlegen. ²Sie kann nur darauf gestützt werden, dass das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe.

(2) ¹Die Rechtsbeschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung beim Bundesparteigericht einzureichen. ²Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und die Begründung der behaupteten Rechtsverletzung enthalten. ³Der Vorsitzende des Bundesparteigerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde verlängern. ⁴Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

(3) Auf die Rechtsbeschwerde finden die Vorschriften der §§ 38 Abs. 1, 39 PGO Anwendung.

Teil IV: Schlussvorschriften

§ 43 (Gebühren, Kosten und Auslagen)

(1) Die Verfahren vor den Parteigerichten sind gebührenfrei.

(2) ¹Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen. ²Das Parteigericht kann nach billigem Ermessen einem der Verfahrensbeteiligten jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der außergerichtlichen Kosten und Auslagen auferlegen.

(3) Das Parteigericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 44 (Generalverweisung auf VwGO und GVG)

Zur Ergänzung dieser Parteigerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960 und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 27.1.1877 in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheit des parteigerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 45 (Inkrafttreten)

(1) Diese Parteigerichtsordnung tritt am 1.1.1972 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31.12.1971 treten außer Kraft:

1. die Parteigerichtsordnung vom 28.9.1959,
2. die Geschäftsordnung des Bundesparteigerichts der CDU,
3. alle von den Landes- und Kreisverbänden sowie von den Vereinigungen der Partei inzwischen beschlossenen eigenen Partei- oder Schiedsgerichtsordnungen.

(3) Die Landes- und Kreisverbände sowie die Vereinigungen der Partei haben die dieser Parteigerichtsordnung entgegenstehenden Satzungsbestimmungen bis zum 30.6.1972 den Vorschriften dieser PGO anzupassen.

(4) Ab 1.1.1972 sind auf alle zu diesem Zeitpunkt noch schwebenden Parteigerichtsverfahren die Vorschriften der vorstehenden PGO anzuwenden, falls nicht das frühere Verfahrensrecht für die Antragsteller günstiger war.

Datenschutzordnung der CDU (DSO)

Inhaltsübersicht		Seite
§ 1	(Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung)	88
§ 2	(Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden)	89
§ 3	(Dauer der Verarbeitung)	90
§ 4	(Beschreibung der Verteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten)	90
§ 5	(Informationspflicht bei Erhebung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DS-GVO)	92
§ 6	(Verpflichtung zur Wahrung der Betroffenenrechte)	92
§ 7	(Verpflichtung zur Information der Betroffenen gemäß Art 26 Abs. 2 DS-GVO)	92
§ 8	(Verarbeitung und Verpflichtung gemäß Art. 32 DS-GVO bis Art. 36 DS-GVO)	92
§ 9	(Haftungsausgleich im Innenverhältnis)	94
§ 10	(Vertraulichkeitsverpflichtung)	94

Datenschutzordnung der CDU (DSO)

Beschlossen durch den Bundesvorstand am 25.02.2019

§ 1 (Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung)

Die berechtigten Gliederungsebenen der CDU gemäß § 22 Abs. 3 Statut der CDU sowie die diesen entsprechenden Gliederungsebenen der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU (nachfolgend als Vereinigungen und Sonderorganisationen bezeichnet) verarbeiten, sofern übergeordnete Interessen betroffen sind, personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. in Mitgliedsanträgen, Spendenformularen, Sepa-Lastschriftmandaten, Bewerbungen) gemäß den Regelungen der DatenschutzGrundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze in gemeinsamer Verantwortung.

Dabei ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Verarbeitung nach Art. 9 Abs. 2 d) DS-GVO

Die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten (z. B. politische Meinung, Religionszugehörigkeit) ihrer Mitglieder, ehemaligen Mitglieder, Spender, Interessenten und Personen, die regelmäßig mit ihnen in Kontakt stehen, auf der Grundlage geeigneter Garantien im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten gemäß § 22 Abs. 4 des Statuts der CDU.

2. Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) bzw. Art. 6 DS-GVO

Die Rechtmäßigkeit für die Verarbeitung von freiwilligen Daten ist aufgrund einer freiwilligen, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebenen nachweisbaren Willensbekundung zur Verarbeitung für festgelegte Zwecke gegeben.

3. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO

Um Pflichten zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen nachzukommen oder auch zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage erfolgen, verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen Daten. Die Zwecke der Datenverarbeitung ergeben sich aus den Vertragsunterlagen.

4. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e) DS-GVO
Die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen unterliegen unterschiedlichen rechtlichen Kontroll- und Meldepflichten sowie Aufbewahrungspflichten nach dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung sowie dem Parteiengesetz.
5. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO
Soweit erforderlich verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Betroffeneninteressen überwiegen.

Die berechtigten Interessen sind insbesondere

- a. Revision und Verbesserung von Verfahren zur allgemeinen parteiinternen Verwaltungssteuerung und Weiterentwicklung,
- b. Einladungen zu relevanten Veranstaltungen und Informationen über neue politische Entwicklungen, sofern die Betroffenen der Nutzung ihrer Daten nicht widersprochen haben.

§ 2 (Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden)

(1) Im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen

- a. Stammdaten (z. B. Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, Anrede, Mitgliedsnummer, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Staatsangehörigkeit),
- b. Funktionen,
- c. Zahlungsinformationen, Bankdaten,
- d. Korrespondenz (z. B. Schriftverkehr),
- e. Freiwillige Daten (z. B. Familienstand, Beruf, Konfession),
- f. sowie andere, mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

(2) Bei Spendern verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen

- a. Stammdaten (z. B. Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, Anrede, Staatsangehörigkeit),
- b. Zahlungsinformationen,

- c. Korrespondenz (z. B. Schriftverkehr),
- d. sowie andere, mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

(3) Bei Interessenten und weiteren Dritten verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen:

- a. Stammdaten (z. B. Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, Anrede),
- b. Korrespondenz (z. B. Schriftverkehr),
- c. sowie andere, mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

(4) Im Rahmen von Vertragsbeziehung bzw. Vertragsanbahnung verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen:

- a. Stammdaten (z. B. Name, Ansprechpartner, Anrede, Anschrift, Kundennummer),
- b. Auftragsdaten, Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen,
- c. Rechnungsdaten (z. B. Rechnungsanschrift, Rechnungsnummer),
- d. sowie andere, mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

§ 3 (Dauer der Verarbeitung)

(1) ¹Die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die Daten nur so lange, wie es zur Erfüllung der oben genannten Zwecke oder geltender Rechtsvorschriften erforderlich ist. ²Geschäftliche Unterlagen, Bescheinigungen über Beitragszahlungen oder Spendenzahlungen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.

(2) Sollte die Löschung der personenbezogenen Daten vom Betroffenen gewünscht werden, werden diese Daten unverzüglich gelöscht, soweit der Löschung nicht rechtliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

§ 4 (Beschreibung der Verteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten)

(1) ¹Die Daten der Mitglieder werden vom zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich in der ZMD erfasst und gespeichert. ²Die Verwendung der Mitgliederdaten (Pflichtangaben und freiwillige Angaben) erfolgt nach einem festgelegten Berechtigungskonzept im Rahmen der im Statut der CDU Deutschlands geregelten rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. der erteilten Einwilligung. ³Eine Offenlegung bzw. Übermittlung an Dritte findet nur aufgrund einer erteilten Einwilligung oder zur Erfüllung einer rechtlichen

Verpflichtung statt. ⁴Die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung der Daten erfolgt im Rahmen eines festgelegten Berechtigungskonzepts.

(2) ¹Die Daten der Spender werden von den berechtigten Gliederungsebenen der CDU, den Vereinigungen und Sonderorganisationen bzw. über ein Online-Formular im Internet erhoben und erfasst. ²Gespeichert werden die Daten in der ZMD. ³Verwendet werden die Daten nach einem festgelegten Berechtigungskonzept, zur Kommunikation mit dem Spender und um dem Spender eine Spendenbescheinigung ausstellen zu können. ⁴Gemäß § 6 Abs. 5 der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands werden diese vom zuständigen Kreisverband, dem Regionsverband, Bezirksverband, Landesverband, der CDU in Niedersachsen oder der Bundespartei ausgestellt. ⁵Die Daten der Spender werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

(3) ¹Die Daten von weiteren Dritten werden von den berechtigten Gliederungsebenen der CDU, den Vereinigungen und Sonderorganisationen erhoben und erfasst. ²Gespeichert werden sie ebenfalls in der ZMD oder weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen. ³Veränderungen werden von der erhebenden und erfassenden Stelle vorgenommen. ⁴Die Verwendung erfolgt nach einem festgelegten Berechtigungskonzept im Rahmen der erteilten Einwilligung bzw. im Rahmen berechtigter Interessen durch die jeweiligen Stellen. ⁵Eine Offenlegung bzw. Übermittlung findet nur aufgrund einer erteilten Einwilligung statt. ⁶Die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung der Daten erfolgt im Rahmen eines festgelegten Berechtigungskonzepts.

(4) ¹Die Daten von Vertragspartnern bzw. bei vertragsähnlichen Verhältnissen werden von der entsprechenden Stelle erhoben und erfasst und in gemeinsamen Datenverwaltungssystemen gespeichert. ²Veränderungen werden von der erhebenden und erfassenden Stelle vorgenommen. ³Die Verwendung erfolgt nach einem festgelegten Berechtigungskonzept im Rahmen der Vertragserfüllung bzw. im Rahmen berechtigter Interessen durch die jeweilige Stelle. ⁴Eine Offenlegung bzw. Übermittlung findet nur aufgrund einer erteilten Einwilligung statt. ⁵Die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung der Daten erfolgt im Rahmen eines festgelegten Berechtigungskonzepts.

(5) Darüber hinaus sind die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen berechtigt, in eigener Verantwortung gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze personenbezogene Daten bzw. besondere Kategorien personenbezogener Daten in eigenen Datenverwaltungssystemen zu verarbeiten.

§ 5 (Informationspflicht bei Erhebung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DS-GVO)

(1) ¹Zur Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO wird der Bundesverband für die gemäß dieser Datenschutzordnung gemeinsam verarbeiteten Daten den berechtigten Gliederungsebenen der CDU, den Vereinigungen und Sonderorganisationen die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. ²Als gemeinsame verantwortliche Stelle wird hierbei bei bundeseinheitlicher Datenerhebung in allen Formaten aufgrund der gesetzlichen Vorschriften die CDU Deutschlands, Klingelhöferstraße 8, 10785 Berlin, datenschutz@cdu.de sowie deren Datenschutzbeauftragte/r genannt.

(2) ¹Bei einer Verarbeitung gemäß § 4 Abs. 5 dieser Datenschutzordnung kommen die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen ihren Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO eigenständig nach. ²Es sind die jeweiligen Datenschutzbeauftragten der berechtigten Gliederungsebenen zu benennen.

(3) Die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind gesetzlich verpflichtet, eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu bestellen.

§ 6 (Verpflichtung zur Wahrung der Betroffenenrechte)

¹Die Verpflichtung zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach Kapitel 2 und 3 der DS-GVO (Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen obliegen der jeweils federführend verantwortlichen Stelle. ²Es steht den Betroffenen jedoch frei, entsprechende Anliegen gegenüber jeder verantwortlichen Stelle vorzubringen.

§ 7 (Verpflichtung zur Information der Betroffenen gemäß Art. 26 Abs. 2 DS-GVO)

Die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen verpflichten sich, den Betroffenen die gem. gemäß Art 26 Abs. 2 DS-GVO verpflichtenden Informationen zukommen zu lassen.

§ 8 (Verarbeitung und Verpflichtung gemäß Art. 32 DS-GVO bis Art. 36 DS-GVO)

¹Die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen verpflichten sich zur Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DS-GVO

genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).²Die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen erklären, dass alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DS-GVO ergriffen wurden.³Hierunter fallen folgende Maßnahmen:

1. Vertraulichkeit

- a. Zutrittskontrolle: Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z. B.: Schlüssel, Magnet- oder Chipkarten, elektrische Türöffner, Portier, Sicherheitspersonal, Alarmanlagen, Videoanlagen.
- b. Zugangskontrolle: Schutz vor unbefugter Systembenutzung, z.B.: Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy), automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern.
- c. Zugriffskontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z. B.: Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Standardprozess für Berechtigungsvergabe, Protokollierung von Zugriffen, periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insbesondere von administrativen Benutzerkonten.
- d. Pseudonymisierung: Sofern für die jeweilige Datenverarbeitung möglich, werden die primären Identifikationsmerkmale der personenbezogenen Daten in der jeweiligen Datenanwendung entfernt und gesondert aufbewahrt.
- e. Klassifikationsschema für Daten: Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Selbsteinschätzung (geheim/vertraulich/intern/öffentlich).

2. Integrität

- a. Weitergabekontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z. B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur.
- b. Eingabekontrolle: Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z. B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit
 - a. Verfügbarkeitskontrolle: Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z. B.: Backup-Strategie (online/offline, on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, Dieselaggregat), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne. Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene, mehrstufiges Sicherungskonzept mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen in ein Ausweichrechenzentrum, Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern.
 - b. Rasche Wiederherstellbarkeit.
 - c. Lösungsfristen: Sowohl für Daten selbst als auch Metadaten wie Logfiles, und dergleichen.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung
 - a. Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen.
 - b. Incident-Response-Management.
 - c. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen.

5. Auftragskontrolle: Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z. B.: eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Auftragsverarbeiters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

§ 9 (Haftungsausgleich im Innenverhältnis)

Es gilt § 35 Abs. 4 des Statuts der CDU Deutschlands analog für Verletzungen des Datenschutzrechtes.

§ 10 (Vertraulichkeitsverpflichtung)

¹Die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen erklären rechtsverbindlich, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden, oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. ²Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU (BFAO)

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1	Aufgaben, Berichtspflicht, Antragsrecht	96
§ 2	Einsetzung, Dauer der Amtszeit	97
§ 3	Zusammensetzung	97
§ 4	Vorstand	98
§ 5	Sitzungen, Arbeitsgruppen	98
§ 6	Beschlussfähigkeit	99
§ 7	Sinngemäße Anwendung	99
§ 8	Inkrafttreten	99

Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU (BFAO)

Beschlossen durch den Bundesvorstand am 01.03.1977, geändert durch Beschlüsse des Bundesvorstandes vom 30.04.1979, vom 22./30.02.1991, vom 07.06.1993, vom 25.08.2003, vom 30.05.2016 und vom 15.10.2018.

§ 1 (Aufgaben, Berichtspflicht, Antragsrecht)

(1) ¹Die Bundesfachausschüsse haben die Aufgabe, an der Formulierung und Weiterentwicklung der Programmatik der CDU mitzuwirken, der interessierten Fachöffentlichkeit ein kompetenter Ansprechpartner zu sein, die Beziehungspflege zwischen der Partei sowie Institutionen und Verbänden zu unterstützen. ²Sie haben daneben die Aufgabe, die Politik der CDU in den Ländern, im Bund und auf der europäischen Ebene untereinander zu vernetzen. ³Auch soll die Arbeit in den Bundesfachausschüssen für den Austausch mit fachlich interessierten Mitgliedern der Partei und zur Förderung von Nachwuchspolitikern genutzt werden.

(2) ¹Die Bundesfachausschüsse gestalten ihre Arbeitsplanung und ihre Öffentlichkeitsarbeit in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär. ²Sie legen dem Generalsekretär auf Anforderung eine schriftliche Arbeitsplanung vor.

(3) Der Generalsekretär kann den Bundesfachausschüssen Arbeitsaufträge übertragen und Fristen zu deren Erledigung vorgeben.

(4) ¹Mehrere Bundesfachausschüsse können ein Projekt gemeinsam bearbeiten. ²Diese Arbeitsform kann auch vom Generalsekretär vorgegeben werden.

(5) ¹Die Sitzungen der Bundesfachausschüsse sind vertraulich. ²Über die Verwendung und Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Bundesfachausschüsse entscheidet der Generalsekretär.

(6) ¹Die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse legen dem Parteitag einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über ihre Arbeit vor. ²Auf Anforderung des Generalsekretärs leitet der Geschäftsführer des Bundesfachausschusses dem Generalsekretär eine Übersicht über die Präsenz der Ausschussmitglieder zu.

§ 2 (Einsetzung, Dauer der Amtszeit)

(1) ¹Bundesfachausschüsse werden in der Regel zu Beginn einer Legislaturperiode des Deutschen Bundestages durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden eingesetzt. ²Der Bundesvorstand ist zuvor anzuhören.

(2) ¹Die Anzahl der einzusetzenden Bundesfachausschüsse richtet sich nach den politischen Notwendigkeiten einer Legislaturperiode. ²In der Regel sollen nicht mehr als zehn Bundesfachausschüsse eingerichtet werden.

(3) ¹Die Amtszeit der Bundesfachausschüsse endet mit dem Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. ²Im Einzelfall kann der Generalsekretär nach Rücksprache mit dem Bundesvorstand Sonderregelungen treffen.

§ 3 (Zusammensetzung)

(1) Die Bundesfachausschüsse sollen in der Regel 35 Mitglieder umfassen.

(2) ¹Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse wirken mit an der programmatischen Weiterentwicklung der CDU; sie müssen deshalb Mitglied der CDU sein. ²Der Generalsekretär kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) ¹Die Vorstände der Landesverbände, der Bundesvereinigungen, des EAK und des RCDS leiten zu Beginn einer Legislaturperiode dem Generalsekretär geeignete Personalvorschläge zur Besetzung der Bundesfachausschüsse zu. ²Die Landesverbände in Niedersachsen legen gemeinsame Personalvorschläge vor. ³Der Generalsekretär ist an die eingereichten Personalvorschläge nicht gebunden. ⁴Er hat darauf zu achten, dass die Vielfalt des Expertenwissens aus den Gliederungen der CDU sowie aus Verbänden und Institutionen in den Bundesfachausschüssen zusammengeführt wird.

(4) Der Generalsekretär trägt dafür Sorge, dass befreundete Organisationen an der Arbeit der Bundesfachausschüsse in geeigneter Weise beteiligt werden.

(5) Die Berufung in einen Bundesfachausschuss der CDU erfolgt durch den Generalsekretär für die Dauer der Amtsperiode.

(6) ¹Zu den Bundesfachausschusssitzungen können bis zu zehn ständige sowie im Einzelfall weitere Gäste eingeladen werden. Diese müssen nicht Mitglied der CDU sein; sie haben kein Stimmrecht.

(7) ¹Der Generalsekretär oder ein von ihm Beauftragter kann jederzeit an den Sitzungen der Bundesfachausschüsse teilnehmen. ²Er verfügt über das Rederecht.

§ 4 (Vorstand)

¹Jeder Bundesfachausschuss bestimmt in geheimer Wahl seinen Vorstand, bestehend aus zwei Vorsitzenden, die sich im Verhinderungsfall wechselseitig vertreten können. ²Der Vorstand soll jeweils paritätisch mit einer Vorsitzenden und einem Vorsitzenden besetzt werden. ³Der Generalsekretär macht hierzu im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden jeweils einen Vorschlag. ⁴Die Wahl des Vorstandes bedarf der Genehmigung durch den Generalsekretär.

§ 5 (Sitzungen, Arbeitsgruppen)

(1) ¹Die Sitzungstermine der Bundesfachausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden festgelegt. ²Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch die jeweiligen Vorsitzenden.

(2) ¹Die Geschäftsführung der Bundesfachausschüsse wird von den fachlich zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle in Absprache mit den Vorsitzenden wahrgenommen.

(3) ¹Bundesfachausschüsse können Arbeitsgruppen bilden. ²Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen bedürfen der Zustimmung durch den zuständigen Bundesfachausschuss oder die zuständigen Bundesfachausschüsse.

(4) ¹Die Sitzungen der Bundesfachausschüsse und der Arbeitsgruppen finden grundsätzlich als Versammlungen in Berlin statt. ²Eine Teilnahme einzelner Mitglieder und Gäste per Videokonferenz ist möglich. ³Die Sitzungen können auch als Videokonferenz durchgeführt werden.

(5) ¹Bundesfachausschüsse führen bis zu drei Sitzungen im Jahr durch. ²Eine häufigere Sitzungsfolge oder Sitzungen der Bundesfachausschüsse oder Arbeitsgruppen außerhalb Berlins sind vom Generalsekretär zu genehmigen.

(6) Für Anhörungen der Bundesfachausschüsse oder der Arbeitsgruppen müssen mindestens einmal im Jahr digitale Formate unter Beteiligung von Mitgliedern der Partei genutzt werden.

§ 6 (Beschlussfähigkeit)

¹Die Bundesfachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eines Bundesfachausschusses teilnehmen. ²Im Übrigen gilt § 40 Abs. 3 Statut der CDU Deutschlands entsprechend.

³Über Beschlussvorlagen können die Mitglieder eines Bundesfachausschusses auch im schriftlichen Verfahren entscheiden. ⁴Dabei ist § 32 Abs. 3 BGB zu beachten.

§ 7 (Sinngemäße Anwendung)

Die Ordnung für die Bundesfachausschüsse gilt sinngemäß für den Bundesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (BACDJ) und sonstige beratende Gremien der Bundespartei, sofern der Generalsekretär nicht eine andere Regelung getroffen hat oder die Geschäftsordnung des BACDJ eine eigene Regelung trifft.

§ 8 (Inkrafttreten)

Die Neufassung dieser Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU tritt am 15.10.2018 in Kraft.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt S. 1), zuletzt insoweit geändert durch Gesetze vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481) und 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2346).

Artikel 21 (Parteien)

(1) ¹Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. ²Ihre Gründung ist frei. ³Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. ⁴Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

(3) ¹Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. ²Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.

(4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(5) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

Inhaltsübersicht

Seite

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien	103
§ 2	Begriff der Partei	103
§ 3	Aktiv- und Passivlegitimation	104
§ 4	Name	104
§ 5	Gleichbehandlung	105

Zweiter Abschnitt: Innere Ordnung

§ 6	Satzung und Programm	105
§ 7	Gliederung	107
§ 8	Organe	107
§ 9	Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)	107
§ 10	Rechte der Mitglieder	109
§ 11	Vorstand	110
§ 12	Allgemeine Parteiausschüsse	110
§ 13	Zusammensetzung der Vertreterversammlungen	111
§ 14	Parteischiedsgerichte	111
§ 15	Willensbildung in den Organen	111
§ 16	Maßnahmen gegen Gebietsverbände	112

Dritter Abschnitt: Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 17	Aufstellung von Wahlbewerbern	113
------	-------------------------------	-----

Vierter Abschnitt: Staatliche Finanzierung

§ 18	Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung	113
§ 19	Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung	114
§ 19 a	Festsetzungsverfahren	115
§ 20	Abschlagszahlungen	116
§ 21	Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof	117
§ 22	Parteiinterner Finanzausgleich	117

Fünfter Abschnitt: Rechenschaftslegung

§ 23	Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung	117
§ 23 a	Prüfung des Rechenschaftsberichts	119
§ 23 b	Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht	120
§ 24	Rechenschaftsbericht	120
§ 25	Spenden	124
§ 26	Begriff der Einnahme	126
§ 26 a	Begriff der Ausgabe	127
§ 27	Einzelne Einnahmearten	127
§ 27 a	Werbemaßnahmen anderer	128
§ 28	Vermögensbilanz	129
§ 29	Prüfung des Rechenschaftsberichts	129
§ 30	Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk	130
§ 31	Prüfer	130

Sechster Abschnitt: Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten sowie Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 31 a	Rückforderung der staatlichen Finanzierung	131
§ 31 b	Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts	132
§ 31 c	Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden	132
§ 31 d	Strafvorschriften	132
§ 31 e	Bußgeldvorschriften	133

Siebter Abschnitt: Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien

§ 32	Vollstreckung	133
§ 33	Verbot von Ersatzorganisationen	134

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 34	(Änderung des Einkommensteuergesetzes)	135
§ 35	(Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)	135
§ 36	(Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften)	135
§ 37	Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs	135
§ 38	Zwangsmittel	135
§ 39	Abschluss- und Übergangsregelungen	135
§ 40	(weggefallen)	136
§ 41	(Inkrafttreten)	136

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

Vom 24. Juli 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 773), neu bekannt gemacht am 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), geändert durch Gesetze und Verordnungen vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146), 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268), 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673), 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145), 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748), 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2563), 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730), 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116), 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) und vom 27. Februar 2024 (BGBl. I S. 70).

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien

(1) Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

(2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

(3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.

(4) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2 Begriff der Partei

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung

Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat. Gleiches gilt, wenn eine Vereinigung sechs Jahre lang entgegen der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat; § 19a Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn

1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder
2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

§ 3 Aktiv- und Passivlegitimation

Die Partei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Das gleiche gilt für ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe, sofern die Satzung der Partei nichts anderes bestimmt.

§ 4 Name

(1) Der Name einer Partei muss sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden.

(2) Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

(3) Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen. Ein neu gewählter Name darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5 Gleichbehandlung

(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemisst sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muss der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

(2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.

(3) Öffentliche Leistungen nach Abs. 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.

(4) Der Vierte Abschnitt bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt: Innere Ordnung

§ 6 Satzung und Programm

(1) Die Partei muss eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.

(2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über

1. Namen sowie Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei,
2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder,

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluss (§ 10 Abs. 3 bis 5),
5. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,
6. allgemeine Gliederung der Partei,
7. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe,
8. der Beschlussfassung durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen nach § 9 vorbehaltene Angelegenheiten,
9. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse,
10. Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,
11. eine Urabstimmung der Mitglieder und das Verfahren, wenn der Parteitag die Auflösung der Partei oder des Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 9 Abs. 3 beschlossen hat. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben,
12. Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den Vorschriften des Fünften Abschnittes dieses Gesetzes genügt.

(3) Der Vorstand hat dem Bundeswahlleiter

1. Satzung und Programm der Partei,
2. Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen,
3. Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes mitzuteilen. Änderungen zu Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen. Die Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann einge-

sehen werden. Abschriften dieser Unterlagen sind auf Anforderung gebührenfrei zu erteilen.

(4) Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt (Landesparteien), gelten die in diesem Gesetz für die Partei getroffenen Regelungen für den Landesverband.

§ 7 Gliederung

(1) Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muss so weit ausgebaut sein, dass den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet eines Stadtstaates, braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Partei im Sinne dieses Gesetzes. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

(2) Soweit in einer Partei Landesverbände nicht bestehen, gelten die in diesem Gesetz für Landesverbände getroffenen Regelungen für die der Partei folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

§ 8 Organe

(1) Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 7 Abs. 1 Satz 4) können die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.

(2) Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 9 Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)

(1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden

höherer Stufen die Bezeichnung „Parteitag“, bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung „Hauptversammlung“; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen. Sie müssen in einer der folgenden Formen abgehalten werden:

1. als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,
2. als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort,
3. als hybride Versammlung, an der die Mitglieder nach ihrer Wahl am Ort der Präsenzversammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort virtuell teilnehmen können, oder
4. als hybride Versammlung, bei der mehrere Teilversammlungen an verschiedenen Versammlungsorten, an denen die Mitglieder physisch anwesend sind, virtuell miteinander verbunden werden.

Die Form des Parteitags wird durch den Vorstand bestimmt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.

(3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.

(5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

(1) Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind nicht zulässig. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder einer Partei sein.

(2) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, dass das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(3) In der Satzung sind Bestimmungen zu treffen über

1. die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
2. die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen,
3. die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können. Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluss zu begründen.

(4) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nichtin einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

§ 12 Allgemeine Parteiausschüsse

(1) Die Mitglieder von allgemeinen Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen, dienach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen, können auch von nachgeordneten Gebietsverbänden gewählt werden.

(2) Der Vorstand und Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muss jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Organs liegen.

(3) Das Amt der gewählten Mitglieder der in Abs. 1 genannten Organe dauert höchstens zwei Jahre.

§ 13 Zusammensetzung der Vertreterversammlungen

Die Zusammensetzung einer Vertreterversammlung oder eines sonstigen Organs, das ganz oder zum Teil aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, ist in der Satzung festzulegen. Die Zahl der Vertreter des Gebietsverbandes ist in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen. Die Satzung kann bestimmen, dass die restliche Zahl der Vertreter, höchstens die Hälfte der Gesamtzahl, nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf die Gebietsverbände aufgeschlüsselt wird. Die Ausübung des Stimmrechts kann von der Erfüllung der Beitragspflicht des Gebietsverbandes abhängig gemacht werden.

§ 14 Parteischiedsgerichte

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, dass die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfall mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitparteien paritätisch benannt werden.

(4) Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 15 Willensbildung in den Organen

(1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2a) Der Vorstand kann entscheiden,

1. dass die Stimmabgabe unter Wahrung der Rechte aller Stimmberechtigten bei Beschlussfassungen und Wahlen ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen kann, wenn dabei die Sicherheit, auch mit Blick auf den Schutz personenbezogener Daten, auf dem Stand der Technik gewährleistet ist, und
2. welche Kommunikationsmittel dabei eingesetzt werden.

Dies gilt nicht, soweit die Satzung etwas anderes bestimmt.

(3) Das Antragsrecht ist so zu gestalten, dass eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigen Stufen ein Antragsrecht einzuräumen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig.

§ 16 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. In der Satzung ist zu bestimmen,

1. aus welchen Gründen die Maßnahmen zulässig sind,
2. welcher übergeordnete Gebietsverband und welches Organ dieses Verbandes sie treffen können.

(2) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Abs. 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

(3) Gegen Maßnahmen nach Abs. 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.

Dritter Abschnitt: Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 17 Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

Vierter Abschnitt: Staatliche Finanzierung

§ 18 Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausbezahlt werden darf, beträgt für die für das Jahr 2018 vorzunehmende Festsetzung 184.793.822 Euro (absolute Obergrenze). Die absolute Obergrenze erhöht sich jährlich um den Prozentsatz, abgerundet auf ein Zehntel Prozent, um den sich der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben im dem Anspruchsjahr vorangegangenen Jahr erhöht hat. Grundlage des Preisindexes ist zu einem Wägungsanteil von 70 Prozent der allgemeine Verbraucherpreisindex und von 30 Prozent der Index der tariflichen Monatsgehälter der Arbeiter und Angestellten bei Gebietskörperschaften. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt dem Deutschen Bundestag hierzu bis spätestens 30. April jedes Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Preisindexes bezogen auf das vorangegangene Jahr vor. Der Bundestagspräsident veröffentlicht bis spätestens 31. Mai jedes Jahres die sich aus der Steigerung ergebende Summe der absoluten Obergrenze, abgerundet auf volle Eurobeträge, als Bundestagsdrucksache.

(3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

1. 0,83 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
2. 0,83 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und

3. 0,45 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3.300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu vier Millionen gültigen Stimmen 1 Euro je Stimme. Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie in Satz 2 genannten Beträge erhöhen sich ab dem Jahr 2017 entsprechend Absatz 2 Satz 2 bis 5.

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Abs. 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Abs. 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

(5) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.

(6) Der Bundespräsident kann eine Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung berufen.

(7) Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus. Gleiches gilt bei einer Feststellung des Bundesverfassungsgerichts nach § 46 a des Bundesverfassungsgesetzes ab dem Zeitpunkt der Entscheidung.

§ 19 Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel für das Anspruchsjahr im Sinne des Gesetzes sind von den Parteien schriftlich zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen. Der Antrag muss von einem für die Finanzen nach der Satzung zuständigen Vorstandsmitglied der Partei gestellt sein und die zustellungsfähige Anschrift sowie eine Bankverbindung enthalten. Ein einheitlicher Antrag des Bundesverbandes

für die Gesamtpartei genügt. Teilanträge sind zulässig. Wurden staatliche Mittel zugunsten einer Partei bereits für das dem Anspruchsjahr vorausgehende Jahr festgesetzt, erfolgt die Festsetzung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages ohne weiteren Antrag. Änderungen, die das Festsetzungsverfahren betreffen, hat die Partei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, haftet die Partei.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 15. des jeweils der nächsten Abschlagszahlung vorangehenden Monats zu stellen. Er kann für mehrere Abschläge des Jahres gleichzeitig gestellt werden. Abs. 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 19 a Festsetzungsverfahren

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Er darf staatliche Mittel für eine Partei nach den §§ 18 und 19a nur auf Grund eines Rechenschaftsberichts festsetzen und auszahlen, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Leitet der Präsident des Deutschen Bundestages bezüglich eines fristgerecht eingereichten Rechenschaftsberichts das Verfahren nach § 23a Abs. 2 vor der Festsetzung ein, setzt er die staatlichen Mittel für diese Partei auf der Grundlage ihres Rechenschaftsberichts nur vorläufig fest und zahlt sie gegen Sicherheitsleistung in Höhe möglicher Zahlungsverpflichtungen der Partei (§§ 31a bis 31c) aus. Nach Abschluss des Verfahrens trifft er eine endgültige Festsetzung.

(2) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich 31. Dezember des Anspruchsjahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres (Rechenschaftsjahr). Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.

(3) Die Partei hat ihren Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist um bis zu drei Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht frist-

gerecht ein, verliert sie endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (Verfall des Zuwendungsanteils). Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie endgültig den Anspruch auf staatliche Mittel für das Anspruchsjahr (Verfall des Wählerstimmenanteils). Die Fristen werden unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 trägt. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(4) Der Berechnung der relativen Obergrenze (§ 18 Absatz 5) sind die in den Rechenschaftsberichten des Rechenschaftsjahres veröffentlichten Einnahmen nach § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 zugrunde zu legen. Dabei sind Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit (§ 24 Absatz 4 Nummer 5) nur in Höhe des nach Abzug der Ausgaben (§ 24 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe f) verbleibenden Betrages zu berücksichtigen.

(5) Bei der Festsetzung ist zunächst für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5) und sodann die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2) einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Anspruch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an diesem Betrag entspricht.

(6) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband der Partei in Höhe von 0,50 Euro je Stimme; etwaige Kürzungen nach Abs. 5 bleiben außer Betracht, soweit diese bei den vom Bund zu leistenden Auszahlungen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2) vorgenommen werden können. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband der Partei, bei Landesparteien an den Landesverband.

§ 20 Abschlagszahlungen

(1) Den anspruchsberechtigten Parteien sind Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festzusetzenden Betrag zu gewähren. Berechnungsgrundlage sind die für das vorangegangene Jahr für jede Partei festgesetzten Mittel. Die Abschlagszahlungen sind zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November zu zahlen; sie dürfen jeweils 25 vom Hundert der Gesamtsumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mittel nicht überschreiten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu einer Rückzah-

lungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(2) Die Abschlagszahlungen sind von den Parteien unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie den festgesetzten Betrag überschreiten oder ein Anspruch nicht entstanden ist. Ergibt sich aus der Festsetzung eine Überzahlung, stellt der Präsident des Deutschen Bundestages den Rückforderungsanspruch mit dem die Festsetzung umfassenden Verwaltungsakt fest und verrechnet diesen Betrag unmittelbar.

(3) § 19a Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 21 Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof

(1) Die Mittel nach den §§ 18 und 20 werden im Falle des § 19a Abs. 6 Satz 1 von den Ländern, im übrigen vom Bund durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages an die Parteien ausgezahlt. Der Präsident des Deutschen Bundestages teilt den Ländern die auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge verbindlich mit.

(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts festgesetzt und ausgezahlt hat, sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren gemäß § 23a.

§ 22 Parteiinterner Finanzausgleich

Die Bundesverbände der Parteien haben für einen angemessenen Finanzausgleich für ihre Landesverbände Sorge zu tragen.

Fünfter Abschnitt: Rechenschaftslegung

§ 23 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden. Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Ge-

bietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Erfüllt eine Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann untestiert eingereichte Rechenschaftsberichte veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft gemäß § 23a, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht nach Abs. 4 aufzunehmen.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Zusätzlich erstellt er vergleichende jährliche Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien. Die Berichte werden als Bundestagsdrucksache verteilt.

§ 23 a Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft den vorgelegten Rechenschaftsbericht auf formale und inhaltliche Richtigkeit. Er stellt fest, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Eine erneute Prüfung ist nur vor Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist zulässig.

(2) Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, gibt dieser der betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme. Er kann von der Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer oder ihre Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Buchprüfungsgesellschaft verlangen.

(3) Räumt die nach Abs. 2 verlangte Stellungnahme die dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, kann der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seiner Wahl mit der Prüfung beauftragen, ob der Rechenschaftsbericht der Partei den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Die Partei hat dem vom Präsidenten des Deutschen Bundestages bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Präsident des Deutschen Bundestages.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens erlässt der Präsident des Deutschen Bundestages einen Bescheid, in dem er gegebenenfalls Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts feststellt und die Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages festsetzt. In dem Bescheid ist anzugeben, ob die Unrichtigkeit auf der Verletzung der Vorschriften über die Einnahme- und Ausgaberechnung, der Vermögensbilanz oder des Erläuterungsteils (§ 24 Abs. 7) beruht.

(5) Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen. Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 Euro und im Rechnungsjahr je Partei nicht 50.000 Euro, kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden.

(6) Berichtigte Rechenschaftsberichte sind ganz oder teilweise als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

(7) Die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, die nicht die Rechnungslegung der Partei selbst betreffen, dürfen nicht veröffentlicht oder anderen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet werden. Sie müssen vom Präsidenten nach Beendigung der Prüfung unverzüglich vernichtet werden.

§ 23 b Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

(1) Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen, wenn der Wert der anzuzeigenden Unrichtigkeit im Einzelfall 500 Euro überschreitet.

(2) Bei einer von der Partei angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des § 31b oder des § 31c, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind innerhalb einer vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gesetzten Frist an diesen abzuführen.

(3) § 23a Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 24 Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.

(2) Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte

sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Einnahmerekchnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit,
 - 5a. Einnahmen aus Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(5) Die Ausgaberechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,

- f) Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit,
 - g) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(6) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:

A. Anlagevermögen:

I. Sachanlagen:

- 1. Haus- und Grundvermögen,
- 2. Geschäftsstellenausstattung,

II. Finanzanlagen:

- 1. Beteiligungen an Unternehmen,
- 2. sonstige Finanzanlagen;

B. Umlaufvermögen:

- I. Forderungen an Gliederungen,
- II. Forderungen auf staatliche Teilfinanzierung,
- III. Geldbestände,
- IV. sonstige Vermögensgegenstände;

C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);

2. Schuldposten:

A. Rückstellungen:

- I. Pensionsverpflichtungen,
- II. sonstige Rückstellungen;

B. Verbindlichkeiten:

- I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
- II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
- III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,
- V. sonstige Verbindlichkeiten;

C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);

3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

1. Auflistung der Beteiligungen nach Abs. 6 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs;
2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
3. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3.300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.

(8a) Einnahmen aus Sponsoring gemäß § 27 Absatz 1b sind neben der Berücksichtigung als Einnahme in einem gesonderten Teil im Rechenschaftsbericht aufzuführen (Sponsoring-Bericht), wenn der zugewendete Bruttobetrag im Einzelfall 750 Euro oder bei mehreren Zuwendungen der gleichen Person an den gleichen Gebietsverband im Rechnungsjahr 6.000 Euro übersteigt. Bei der Angabe im Rechenschaftsbericht sind Einnahmen aus Sponsoring

- 1. unter Angabe von Namen und Anschrift des Zuwendenden,*
- 2. des Bruttowertes der Einnahme und*
- 3. der Art des Sponsorings*

zu verzeichnen.

(§ 24 Abs 8a PartG tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft).

(9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Abs. 4 Nr. 1 bis 9 und deren Summe,
2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Abs. 5 Nr. 1 und 2 und deren Summe,
3. Überschuss- oder Defizitausweis,
4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Abs. 6 Nr. 1 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Abs. 6 Nr. 2 A I und II und B II bis V und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände. Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vomhundertsatz der Einnahmensumme nach Nr. 1 und der Ausgabensumme nach Nr. 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

(10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.

(11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.

(12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

§ 25 Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzu-

leiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
 - b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder
 - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;

6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

(3) Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders oder anderer Angaben, die eine Identifikation der Person vergleichbar ermöglichen, sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 35.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.

(4) Nach Abs. 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 26 Begriff der Einnahme

(1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4) nichts besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen durch andere, mit denen unmittelbar für eine Partei geworben wird (Werbemaßnahme), die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen.

(2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen und in der Vermögensbilanz zu berücksichtigen.

(3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.

(4) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

(5) Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

§ 26 a Begriff der Ausgabe

(1) Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten (§ 24 Abs. 5) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt einer Veräußerung mit ihrem Buchwert als Ausgaben zu erfassen.

(4) Ausgaben aus der internen Verrechnung zwischen Gliederungen sind bei der Gliederung zu erfassen, von der sie wirtschaftlich getragen werden.

§ 27 Einzelne Einnahmearten

(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet.

(1a) Spenden sind über Absatz 1 hinausgehende Geld- oder geldwerte Leistungen an die Partei. Dazu gehören auch Satz 1 entsprechende Sonderumlagen, Sammlungen und Freistellungen von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten sowie geldwerte Zuwendungen aller Art einschließlich der Übernahme von Werbemaßnahmen. Geldwerte Zuwendungen im Sinne der Sätze 1 und 2 liegen nicht vor, wenn derartige Zuwendungen üblicherweise unentgeltlich Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden; dies gilt auch dann, wenn eine hierfür dennoch vereinbarte Vergütung an die Partei zurückgeleitet oder auf eine solche Vergütung verzichtet wird. Als Werbemaßnahmen gelten auch solche,

die zwar nicht den Namen einer Partei beinhalten, aber aufgrund ihrer Gesamterscheinung nach ihrer Gestaltung oder ihrer Inhalte als Werbemaßnahme für eine bestimmte Partei aufzufassen sind. Als Werbemaßnahmen gelten nicht Meinungsäußerungen oder Bekundungen zu einer Partei, deren Positionen zu einer Sachfrage oder deren Kandidaten, soweit sie sich im Rahmen der allgemeinen politischen Willensbildung halten und nicht die wirtschaftlich relevante Werbung für eine Partei im Vordergrund steht. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn der Wert einer Werbemaßnahme 500 Euro nicht übersteigt. Ebenfalls nicht als Werbemaßnahme gilt die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen gemäß den §§ 55 und 58 des Abgeordnetengesetzes und entsprechender Regelungen der Länder.

(1b) Einnahmen aus Sponsoring sind Zuwendungen zur Förderung einer Partei, mit denen der Zuwendende als Gegenleistung eine Förderung eigener Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt. Dabei darf die Höhe der jeweiligen Zuwendung nicht außer Verhältnis zur von der Partei erbrachten Gegenleistung stehen.

(2) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

§ 27 a Werbemaßnahmen anderer

(1) Personen, die beabsichtigen Werbemaßnahmen im Sinne des § 27 Absatz 1a zu Gunsten einer Partei durchzuführen, haben der Partei die Maßnahme unter Angabe von deren Wert, Inhalt, Finanzierung und Umfang so frühzeitig anzuzeigen, dass die Partei rechtzeitig vor der Durchführung über die Annahme als Spende entscheiden kann. Auf ein Verlangen der Partei sind sie verpflichtet, entsprechende Werbemaßnahmen unverzüglich zu unterlassen.

(2) Verlangt die Partei nicht unverzüglich, nachdem sie von einer Werbemaßnahme im Sinne des Absatzes 1 durch die Anzeige oder auf sonstigem Wege Kenntnis erlangt hat, ihre Unterlassung, so ist die Maßnahme als Spende angenommen. Die Partei hat Unterlassung zu verlangen, wenn die Spende nach § 25 Absatz 2 nicht angenommen werden darf.

(3) Die Pflichten des Absatzes 2 gelten nur dann, wenn der Partei ein Unterlassungsverlangen möglich und zumutbar ist. Ist ihr das Unterlassungsverlangen nicht möglich oder zumutbar, hat die Partei jedoch den Vorgang dem Bundestagspräsidenten anzuzeigen und über ihn in ihrem Rechenschaftsbericht zu berichten.

(4) Für Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen, die nicht unter § 27 Absatz 1a Satz 7 fällt und die als Übernahme von Werbemaßnahmen für ihre Partei zu werten ist, gelten die allgemeinen Regelungen dieses Gesetzes zur Annahme von Spenden.

(5) Die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 muss an die Geschäftsstelle der höchsten Gliederungsebene der Partei erfolgen.

§ 28 Vermögensbilanz

(1) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.

(2) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.

(3) Gliederungen unterhalb der Landesverbände können Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zubeziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des Handelsgesetzbuchs können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben.

§ 29 Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.

(3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, dass in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfasst sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 30 Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.

(2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

(3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 3 mit zu veröffentlichen.

§ 31 Prüfer

(1) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er

1. ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;
2. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;
3. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer (ab 01.01.2024: rechtsfähigen) Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nr. 2 nicht Prüfer der Partei sein darf;

4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nr. 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.

(2) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn

1. sie nach Abs. 1 Nr. 3 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer (ab 01.01.2024: rechtsfähigen) Personengesellschaft oder nach Abs. 1 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein darf;

2. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Abs. 1 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf.

(3) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt: Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten sowie Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 31 a Rückforderung der staatlichen Finanzierung

(1) Soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die gemäß § 19a Abs. 1 erfolgte Festsetzung der staatlichen Mittel zurück. Dies gilt nicht, wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 23a Abs. 5 Satz 3). § 48 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Nach Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist ist die Rücknahme ausgeschlossen.

(3) Mit der Rücknahme setzt der Präsident des Deutschen Bundestages den von der Partei zu erstattenden Betrag durch Verwaltungsakt fest. Ergibt sich im Zuge der weiteren staatlichen Finanzierung eine Verrechnungslage, ist der Unterschiedsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung an die Partei zu verrechnen.

(4) Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(5) Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, dass Maßnahmen nach Abs. 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.

§ 31 b Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

Stellt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Prüfung nach § 23a Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht fest, entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, soweit kein Fall des § 31c vorliegt. Betreffen Unrichtigkeiten in der Vermögensbilanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31 c Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden

Hat eine Partei Spenden unter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 angenommen und nicht gemäß § 25 Abs. 4 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages; bereits abgeführte Spenden werden angerechnet. Hat eine Partei Spenden nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 3), entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31 d Strafvorschriften

(1) Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Partei oder des Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen,

1. unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreicht oder
2. als Empfänger eine Spende in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt oder

3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 eine Spende nicht weiterleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer unter den Voraussetzungen des § 23b Abs. 2 eine Selbstanzeige nach § 23b Abs. 1 für die Partei abgibt oder an der Abgabe mitwirkt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

§ 31 e Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt wer

1. entgegen § 27a Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. entgegen § 27a Absatz 1 Satz 2 eine Werbemaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundestagspräsident.

Siebter Abschnitt: Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien

§ 32 Vollstreckung

(1) Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so treffen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden im Rahmen der Gesetze alle Maßnahmen, die zur Vollstreckung des Urteils und etwaiger zusätzlicher Vollstreckungsregelungen des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sind. Die obersten Landesbehörden

haben zu diesem Zweck unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber den Behörden und Dienststellen des Landes, die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständig sind.

(2) Erstreckt sich die Organisation oder die Tätigkeit der Partei oder des für verfassungswidrig erklärten Teils der Partei über das Gebiet eines Landes hinaus, so trifft das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die für eine einheitliche Vollstreckung erforderlichen Anordnungen.

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollstreckung nach § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 regeln.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Vollstreckungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Betrifft ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eine Frage, die für die Vollstreckung des Urteils von grundsätzlicher Bedeutung ist, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auch über Einwendungen gegen die Art und Weise der Durchführung der von ihm angeordneten besonderen Vollstreckungsmaßnahmen.

(5) Im Falle der Vermögenseinziehung werden die §§ 10 bis 13 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) entsprechend angewendet. Verbotsbehörde ist die oberste Landesbehörde, im Fall des Absatzes 2 das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

§ 33 Verbot von Ersatzorganisationen

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgen (Ersatzorganisation) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Ist die Ersatzorganisation eine Partei, die bereits vor dem Verbot der ursprünglichen Partei bestanden hat oder im Bundestag oder in einem Landtag vertreten ist, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass es sich um eine verbotene Ersatzorganisation handelt; die §§ 38, 41, 43, 44 und 46 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und § 32 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Auf andere Parteien und auf Vereine im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes, die Ersatzorganisationen einer verbotenen Partei sind, wird § 8 Abs. 2 des Vereinsgesetzes entsprechend angewandt.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 34 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 35 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

§ 36 (Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften)

§ 37 Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 54 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewandt.

§ 38 Zwangsmittel

(1) Der Bundeswahlleiter kann den Vorstand der Partei zur Vornahme der Handlungen nach § 6 Abs. 3 durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Bundeswahlleiter handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 1.500 Euro.

(2) Der Präsident des Deutschen Bundestages kann den Vorstand der Partei zur Einreichung eines Rechenschaftsberichts, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht, durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Präsident des Deutschen Bundestages handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 500 Euro und höchstens 10.000 Euro.

§ 39 Abschluss- und Übergangsregelungen

(1) Landesgesetzliche Regelungen auf der Grundlage des bis zum 1. Januar 1994 geltenden § 22 Satz 1 dieses Gesetzes haben keine Geltung mehr.

(2) Für die Berechnung der staatlichen Mittel nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 sowie für die Errechnung der relativen Obergrenze sind bei den Festsetzungen für die Jahre 2003 und 2004 der Ausweis der Zuwendungen in den Rechenschaftsberichten gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezem-

ber 2002 geltenden Fassung zugrunde zu legen. Gleiches gilt für die Erstellung der Rechenschaftsberichte über das Jahr 2002.

(3) § 23a Abs. 3 findet auf die Prüfung von Rechenschaftsberichten ab dem Rechenschaftsjahr 2002 Anwendung. Rechenschaftsberichte für das Jahr 2003 können auf der Grundlage der §§ 24, 26, 26a und 28 in ihrer ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung erstellt werden.

(4) Sind bei der erstmaligen Anwendung des § 28 Abs. 2 in seiner ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, so dürfen die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2002 als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden. Dasselbe gilt für Vermögensgegenstände, bei denen nach § 28 Abs. 2 keine planmäßigen Abschreibungen vorzunehmen sind, sofern die Buchwerte nach handelsrechtlichen Grundlagen ermittelt worden sind. Im Erläuterungsteil ist hierauf hinzuweisen.

(5) § 2 Absatz 2 Satz 2 findet auf in der Frist des § 19a Absatz 3 Satz 1 und 2 einzureichende Rechenschaftsberichte ab dem Rechenschaftsjahr 2016 Anwendung. § 19a Absatz 4 Satz 2 findet auf in der Frist des § 19a Absatz 3 Satz 1 und 2 einzureichende Rechenschaftsberichte ab dem Rechenschaftsjahr 2015 Anwendung. Für die Berechnung des Gesamtwertes der Zuwendungen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 sind für das Rechenschaftsjahr 2015 Zuwendungen gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 geltenden Fassung zugrunde zu legen.

§ 40

(weggefallen)

§ 41

(Inkrafttreten)

Bundeswahlgesetz (§ 21 und § 27)

Vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288), zuletzt insoweit geändert durch Gesetze vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698), vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) sowie vom 8. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 147).

§ 21 Aufstellung von Parteibewerbern

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

(2) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

(3) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(4) Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 27 Landeslisten

(1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, bei den in § 18 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2.000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages einer der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.

(2) Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

(3) Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. Als Bewerber einer Landesliste kann nur vorgeschlagen werden, wer nicht als Bewerber nach § 20 Absatz 3 vorgeschlagen ist. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(5) § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie die §§ 22 bis 25 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Versicherung an Eides Statt nach § 21 Abs. 6 Satz 2 sich auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Herausgeber

CDU-Bundesgeschäftsstelle | Kampagne und Mobilisierung

Klingelhöferstraße 8 | 10785 Berlin

Telefon 030 22070-0 | www.cdu.de/kontakt

3/1124 | Bestell-Nummer: 3363

 cdu.de

 facebook.com/cdu

 x.com/cdu

 youtube.com/@cdutv

 instagram.com/cdu

 tiktok.com/@cdudeutschland

 de.linkedin.com/company/cdudeutschlands

 k.cdu.de/cduwhatsapp

In Freiheit leben

Deutschland sicher in die Zukunft führen

Grundsatzprogramm
der CDU Deutschlands



Inhalt

Auf einen Blick: Das ist CDU	1
I. Wo wir stehen	6
II. Was uns ausmacht.....	10
Das christliche Menschenbild.....	10
Unsere Grundwerte – Freiheit, Solidarität, Gerechtigkeit	11
Unsere Wurzeln – christlich-sozial, liberal und konservativ.....	12
Unser Selbstverständnis	13
III. Wo wir hinwollen	16
Ein Land, das frei und sicher ist	16
Eine Gesellschaft, die zusammenhält und Chancen eröffnet	31
Eine Wirtschaft, die Wohlstand für alle schafft	48
Ein Deutschland, das nachhaltig und souverän ist	61
Ein Staat, der funktioniert und vorangeht	72
Mit unseren Werten in die Zukunft	80

Auf einen Blick: Das ist CDU

Die CDU ist die Volkspartei der Mitte. Wir übernehmen jeden Tag Verantwortung für Deutschland. Wir wollen eine Gesellschaft, die frei, sicher und solidarisch zusammenlebt.

Unsere Politik beruht auf der Verantwortung vor Gott und den Menschen. Für uns ist der Mensch von Gott nach seinem Bilde geschaffen. Unser Kompass ist das christliche Bild vom Menschen.

Aus diesem Menschenbild leiten wir einen Dreiklang ab: Wir sehen immer zuerst den einzelnen Menschen mit seiner unantastbaren Würde und seinen individuellen Fähigkeiten. Wir verbinden die Freiheit des Einzelnen mit seiner Verantwortung für die Gemeinschaft. Wir begegnen der Welt in Demut, weil wir wissen, dass wir nicht die letzte Wahrheit kennen.

Aus diesem Dreiklang ergibt sich für uns Christdemokraten der Auftrag, mit Neugier, Zuversicht und Vertrauen in den Menschen nach der bestmöglichen Lösung zu suchen.

In der heutigen Zeit bedeutet dies für uns vor allem:

Wir wählen die Freiheit! Unser freiheitlicher Rechtsstaat schützt das Recht des Einzelnen auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Voraussetzung für Freiheit ist Sicherheit. Wir verstehen Sicherheit umfassend, als innere und äußere, wirtschaftliche, soziale und ökologische Sicherheit. Unser Sozialstaat gibt Sicherheit in wesentlichen Lebensrisiken, gleicht Benachteiligungen aus und zielt dabei auf Hilfe zur Selbsthilfe, die Chancen auf Teilhabe und Eigenverantwortung eröffnet.

Für ein freies und sicheres Land! Wir stärken unsere Sicherheitsbehörden und die Justiz. Wir dulden keine rechtsfreien Räume. Die Strafe muss der Tat auf dem Fuße folgen. Wir bekämpfen jede Form des Extremismus mit voller Härte. Dies gilt auch für den politischen Islam. Nur ein wehrhafter Rechtsstaat kann Freiheit und Sicherheit gewährleisten.

Unser Herz schlägt für Europa! Die Europäische Union ist eine Friedens- und Freiheitsgemeinschaft. Wir wollen mehr Europa dort, wo Europa einen

konkreten Mehrwert schafft. Wir wollen die Sicherheit in Europa und den Binnenmarkt stärken. Eine Schulden- und Haftungsunion lehnen wir ab. Solide Finanzen sind die Grundlage für eine stabile EU.

Für eine interessen- und wertegeleitete Politik in der Welt! Die Weltlage erfordert es, die geopolitische Handlungsfähigkeit und die strategischen Interessen Deutschlands und Europas wieder stärker in den Fokus zu rücken. Unsere Freiheit ist nicht selbstverständlich und muss immer wieder aufs Neue verteidigt werden. Die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und die Kampffähigkeit der Bundeswehr sind für uns daher Priorität staatlichen Handelns.

Mut zur Leitkultur! Wir wollen eine Gesellschaft, die zusammenhält. Alle, die hier leben wollen, müssen unsere Leitkultur ohne Wenn und Aber anerkennen. Zu unserer Leitkultur gehören die Achtung der Würde jedes einzelnen Menschen und die daraus folgenden Grund- und Menschenrechte, unser Rechtsstaat, demokratische Grundprinzipien, Respekt und Toleranz, das Bewusstsein von Heimat und Zugehörigkeit, Kenntnis der deutschen Sprache und Geschichte sowie die Anerkennung des Existenzrechts Israels. Nur wer sich zu unserer Leitkultur und damit auch zu unseren Werten bekennt, kann sich integrieren und deutscher Staatsbürger werden.

Zusammenhalt stärken! Wir wollen die Bindekräfte in der Gesellschaft fördern und unterschiedliche Milieus zusammenführen. Dazu setzen wir auf ein verpflichtendes Gesellschaftsjahr und die Stärkung des Ehrenamtes.

Familien vermitteln Werte! Wir stehen zum Leitbild von Ehe und Familie. Wir wollen Familien dabei unterstützen, Werte zu vermitteln. Familien sind die Keimzelle der Gesellschaft und Grundlage für deren Zusammenhalt. In Ehe und Familie übernehmen Menschen Verantwortung füreinander, für Kinder und für älter werdende Eltern. Wir stehen für ein gleichberechtigtes Verständnis von Partnerschaft und wertschätzen die vielfältigen Leistungen von Familien im Lebenslauf. Alleinerziehende müssen wir stärker unterstützen. Kinder aus bildungsfernen und einkommensschwachen Familien brauchen besondere Aufmerksamkeit.

Aufstieg und Integration durch Bildung! Wir wollen gemeinsam mit den Eltern jedem Kind die Chance auf bestmögliche Bildung und Qualifikation für die Persönlichkeitsentwicklung, die demokratische Teilhabe und ein erfolgreiches Berufsleben ermöglichen. Leistung und Bildungsgerechtigkeit denken wir zusammen. Sozial ist, was Bildung ermöglicht.

Sprache ist der Schlüssel zu unserer Gesellschaft! Kinder, die kein Deutsch können, müssen wir stärker unterstützen. Alle Kinder mit Förderbedarf wollen wir zur Teilnahme an einem vorschulischen Programm in einer Kindertagesstätte, einem Kindergarten oder einer Vorschule verpflichten.

Wirtschaft für den Menschen! Die CDU ist seit ihrer Gründung die Partei der Sozialen Marktwirtschaft. Deshalb gilt für uns bis heute das Versprechen: „Wohlstand für alle“. Für eine freie, gerechte und nachhaltige Wirtschaftsordnung mit klaren Regeln und fairem Wettbewerb. Wir wollen die Ideen der Sozialen Marktwirtschaft auch in Zukunft erhalten und dabei aktiv weiterentwickeln – national und international.

Wachstum statt Stillstand! Wir stehen für nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum. Wir wollen eine Wachstumsagenda mit einer attraktiven Unternehmensteuer, schnelleren Planungs- und Genehmigungsverfahren, weniger Bürokratie und Regulierung sowie mehr Zukunftsinvestitionen. Wir brauchen mehr gut ausgebildete Fach- und Arbeitskräfte und wollen insbesondere das inländische Potenzial heben.

Digitalisierung vorantreiben! Die Digitalisierung ist ein Schlüsselfaktor für den Standort Deutschland. Sie fördert Innovationskraft, Wettbewerbsfähigkeit und gesellschaftliche Teilhabe. Mit neuen Technologien können nicht nur Arbeitsprozesse optimiert, sondern auch neue Märkte erschlossen und zukunftsfähige Arbeitsplätze geschaffen werden. Wir müssen deutlich mehr in Digitalisierung und Forschung investieren, um die Zukunft unseres Landes zu sichern. Wir wollen alle Menschen zu einem selbstbestimmten Umgang mit digitalen Technologien befähigen.

Gute Löhne für gute Arbeit! Das ist eine Frage des Respekts und der Wertschätzung. Die Lohnfindung muss in der Hand der Tarifpartner bleiben. Die Politik darf hier keinen direkten Einfluss haben.

Leistung muss sich lohnen! Wir brauchen eine Agenda für die Fleißigen: Wer mehr leistet, muss sich mehr leisten können. Wir werden kleine und mittlere Einkommen entlasten und arbeitende Rentner steuerlich besserstellen. Niedrigere Steuern und Beiträge sorgen für höhere Löhne, mehr Jobs und stärkeres Wachstum.

Wer arbeiten kann, soll arbeiten! Der Staat muss für alle da sein, die Hilfe brauchen – gezielt und mit voller Kraft. Wer Sozialleistung erhält und arbeiten kann, der soll arbeiten. Der Grundsatz Fördern und Fordern muss immer gelten.

Zukunftsversprechen für die nächste Generation! Den nächsten Generationen soll es mal besser gehen. Dieses Versprechen galt Jahrzehnte lang und wir stehen dafür, dass das so bleibt. Dafür braucht es nachhaltige Politik, die auch in einer älter werdenden Gesellschaft den nachfolgenden Generationen Spielräume lässt, unser Land und ihre Zukunft zu gestalten. Das geht nur mit soliden Finanzen und einem klaren Bekenntnis zur Schuldenbremse.

Rente langfristig sichern! Die Rente muss für alle Generationen gerecht und zuverlässig sein. Uns leitet der Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit: Wer gearbeitet hat und Beiträge gezahlt hat, muss mehr haben als jemand, der dies nicht getan hat. Wir wollen die gesetzliche Rente durch eine verpflichtende kapitalgedeckte Altersvorsorge ergänzen.

Klimaschutz geht nur marktwirtschaftlich! Dem Klimawandel begegnen wir technologieoffen und setzen auf Anreize. Der Emissionshandel ist dafür unser zentrales Instrument. Wir achten darauf, dass Energie sicher, sauber und bezahlbar ist. Wir richten unser politisches Handeln an den in Paris vereinbarten Klimazielen aus.

Wirtschaft, Energie und Klima zusammen denken! Wir verstehen Wirtschaft und Klima nicht als Gegensätze, sondern sehen Klimaschutztechnologien als Chance und wollen damit Vorbild für andere Länder sein. Wir wollen die Erneuerbaren Energien deutlich ausbauen. Wir können zurzeit nicht auf die Option Kernkraft verzichten. Wir denken Politik immer nachhaltig, machen Politik immer auch im Sinne der nachfolgenden Generationen und wollen die Schöpfung bewahren.

Staat muss funktionieren! Deutschland braucht eine umfassende Staats- und Verwaltungsreform mit starken Ländern und Kommunen. Wir müssen staatliche Prozesse schneller und effizienter machen. Dafür brauchen wir neue Strukturen und Arbeitsweisen: leistungsfähige Parlamente, digitale Behörden und weniger Bürokratie. Mit einer Föderalismusreform wollen wir die Bund-Länder-Beziehungen neu regeln.

Demokratie braucht Demokraten! Wir wollen zum Mitmachen in Staat und Gesellschaft ermutigen, politische Beteiligung auch jenseits von Wahlen attraktiver gestalten und dazu Engagement in Vereinen und Initiativen sowie innerparteiliche Willensbildung stärken. Dazu gehört, zuzuhören und aufzunehmen, was aus Partei und Bevölkerung eingebracht wird.

Einfach mal machen! Unser Land braucht mehr Freiheit, Mut, Aufbruch und Optimismus. Wer eine Idee hat, soll einfach mal loslaufen dürfen. Wir wollen Experimentierräume einführen, damit Ideen getestet werden können. Was floppt, wird gestoppt – und was gut läuft, wird bundesweit ausgerollt.

I. Wo wir stehen

Der Anfang

Unser Land ist das Werk mutiger Frauen und Männer. Als Deutschland nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs politisch, wirtschaftlich und moralisch als Ganzes in Trümmern lag, glaubten sie an eine bessere Zukunft für alle. Sie glaubten an ein gemeinsames Leben in Freiheit, Frieden und Sicherheit. Jeder wusste: Jetzt ist die Zeit, anzupacken und dieses Land wieder aufzubauen, zu versöhnen und eine freiheitliche Republik zu gründen.

Überall im Land – von Köln bis Vechta und Berlin, von Frankfurt bis Goslar und Greifswald – fanden sich Demokratinnen und Demokraten in diesem Geist zusammen und gründeten die Christlich Demokratische Union. Was sie einte: das christliche Menschenbild, die demokratische Überzeugung und das Ziel, alle gesellschaftlichen Schichten und erstmals die Konfessionen in einer Union zu versammeln. Auch in schwierigen Zeiten Verantwortung zu übernehmen und Zuversicht, Vertrauen und Glauben zu haben, ist seit Anbeginn Wesenskern der CDU.

Und diese Zuversicht brauchte es, um nach dem Verbrechen und dem Zivilisationsbruch des Nationalsozialismus an ein Leben in Freiheit, Frieden und Sicherheit zu glauben. Unter der Führung von vier Bundeskanzlern und einer Bundeskanzlerin hat die CDU seitdem unser Land maßgeblich geprägt: Grundgesetz und Rechtsstaat, wehrhafte Demokratie und Bundesstaat, Soziale Marktwirtschaft und Wohlstand für alle, Westbindung und Aussöhnung – insbesondere mit Frankreich, Polen und Israel –, Einigung Europas und Deutsche Einheit, internationale Verantwortung und Zusammenarbeit waren entscheidende Weichenstellungen. Genauso wichtig waren die Friedliche Revolution und die Überwindung des totalitären Regimes in der DDR.

All diese Erfolge waren nur möglich, weil die CDU immer wieder den Mut und die Zuversicht bewies, die notwendigen Weichen auch gegen Kritik und Widerstände zu stellen. Wie groß waren damals die Zweifel an der Westbindung, wie groß das Misstrauen gegenüber Markt und Wettbewerb, wie groß der Pro-

test gegen den NATO-Doppelbeschluss, wie groß die Bedenken gegen die Kosten der Wiedervereinigung, wie groß die Abgesänge auf den Zusammenhalt Europas und den Erhalt der Eurozone. Und doch waren all diese Weichenstellungen so entscheidend für unser heutiges Leben in Freiheit, Sicherheit und Wohlstand.

Das Heute

Für das, was wir gemeinsam erreicht haben, dieses Leben in Freiheit, Sicherheit und Wohlstand, müssen wir heute wieder mehr Verantwortung übernehmen. Wir sind durch die Krisen der Gegenwart und die Aufgaben, die uns die Zukunft stellt, herausgefordert: durch Krieg, durch wachsende Zweifel an der freiheitlichen Demokratie und ihren Institutionen, durch Extremismus und Fundamentalismus, durch Skepsis gegenüber Europa und Multilateralismus, durch wirtschaftliche Krisen, durch den demografischen Wandel, durch ungesteuerte Migration, durch Klimawandel und Umweltzerstörung.

Angst vor Wohlstandsverlust und sozialem Abstieg, Überforderung durch Wandel und Beschleunigung in allen Lebensbereichen verunsichern unsere Gesellschaft und gefährden den Zusammenhalt.

Als Menschen haben wir ein Bedürfnis nach Orientierung, nach Halt in Vertrautem, nach einem Lebenstempo, das uns nicht überfordert und Zeit lässt für uns und das Zusammenleben mit anderen. Und wir haben den Wunsch nach einer besseren Zukunft für unsere Kinder und ihre Familien. Die Menschen streben nach Freiheit und Sicherheit.

Freiheit und Sicherheit bedingen einander. Sie ergänzen und stärken sich gegenseitig. Frei und sicher zu leben bedeutet, einen Platz zu finden, an dem man wachsen kann, mutig Neues zu wagen, und nach dem eigenen Glück zu streben. Das geht nur gemeinsam. Es ist die Erfahrung von Millionen Menschen in unserem Land, dass dieser deutsche Traum gelingen kann.

Das Morgen

Für uns als CDU beginnt die Zukunft mit einem selbstbewussten „Ja zu Deutschland“. Wir sind stolz auf unser schönes Land.

Wir sind eine gefestigte Demokratie im Herzen Europas, wir sind eine der erfolgreichsten Volkswirtschaften der Welt, wir sind ein sozialer, verlässlicher Rechtsstaat, wir sind eine Kulturnation, wir sind ein Land der Tüftler, Macherinnen und Arbeiter.

Die CDU ist überzeugt, dass die Menschen in diesem Land miteinander Zukunft gestalten wollen. Damit wir eine starke Gemeinschaft bleiben, braucht es eine politische Kraft, die gemeinsame Werte und Ziele formuliert. Diese Kraft wollen wir auch in Zukunft sein. Und wir laden alle ein mitzumachen.

Die Welt verändert sich, unsere christdemokratischen Grundwerte aber bleiben: Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit. Es ist die Aufgabe dieses vierten Grundsatzprogramms zu zeigen, wie wir mit diesen Grundwerten die Zukunft gewinnen.

Auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes wollen wir weiterhin scheinbar Gegensätzliches miteinander versöhnen: marktwirtschaftliche Freiheit und soziale Sicherheit, Freiheit des Einzelnen und Verantwortung für die Gemeinschaft, Ökonomie und Ökologie, Wohlstandsversprechen und Klimaneutralität, Bewahrung des demokratischen Nationalstaats, europäische Integration und internationale Einbindung, Liebe des eigenen Landes und Offenheit für die Welt, Gestaltung der Heimat und Einsatz für die Welt, Werteorientierung und Realpolitik.

Wir gestalten den Wandel so, dass er allen Menschen zugutekommt. Die CDU ist Volkspartei der Mitte, Partei des Gemeinwohls und Kraft des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Wir verbinden Vertrauen und Zuversicht mit Realismus und Demut: Die Menschen sind nicht Schöpfer der Welt, aber wir tragen Verantwortung für unsere Erde. Wir lernen aus Gelungenem und aus Fehlern und machen so Politik auch für unsere Kinder, Enkelkinder und kommende Generationen.

Wir arbeiten für ein Land, das frei und sicher ist; für eine Gesellschaft, die zusammenhält und Chancen eröffnet; für eine Wirtschaft, die Wohlstand für alle schafft; für ein Deutschland, das nachhaltig und souverän ist; für einen Staat, der funktioniert und vorangeht.

Diese Aufgabe gehen wir mutig und entschlossen an. Wir haben allen Grund, optimistisch und zuversichtlich in die Zukunft zu blicken. Die CDU kann Herausforderung und Zukunft, Aufbruch und Erneuerung.

Wir wollen: In Freiheit leben. Deutschland sicher in die Zukunft führen.

II. Was uns ausmacht

Das christliche Menschenbild

Grundlage christdemokratischer Politik ist das christliche Verständnis vom Menschen. Im Zentrum steht die unantastbare Würde des Menschen in jeder Phase seiner Entwicklung. Jeder Mensch ist als von Gott geschaffenes Wesen einzigartig, unverfügbar und soll frei und selbstbestimmt leben. Dieses Menschenbild leitet unser politisches Handeln. Zugleich ist die CDU den Traditionen der Aufklärung verpflichtet und steht allen Menschen offen, die – unabhängig von der eigenen religiösen Überzeugung – ihre Grundwerte teilen.

Wir stellen uns allen Bestrebungen entgegen, Menschen aufgrund welcher Merkmale auch immer unterschiedliche Wertigkeiten zuzuschreiben. Die Liebe zum Menschen vom Anfang bis zum Ende des Lebens ist der grundlegende Anspruch unserer Politik.

Wir erkennen die Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit als gleichwertig an. Wir bejahen Pluralismus und Vielfalt und treten für die freie Selbstentfaltung und Gleichberechtigung ein. Allen Menschen faire und reale Chancen – vor allem auf Bildung, sichere und gute Arbeitsplätze und sozialen Aufstieg – zu eröffnen, ist ein zentrales Anliegen unserer Politik und unser Schlüssel zu einer gerechten Gesellschaft.

Aus dem christlichen Menschenbild wird für uns gute Politik, wenn sie von der einzelnen Person ausgeht und individuelle Freiheit mit Verantwortung für andere verbindet. Diese Vorstellung unterscheidet uns von einem libertären Individualismus, bei dem allein der individuelle Freiheitsanspruch im Vordergrund steht. Sie unterscheidet uns ebenso von einer identitätspolitischen Betrachtungsweise, die ein Gemeinwesen in sich gegenüberstehende Gruppen aufspaltet, sowie von sozialistischem, nationalistischem und völkischem Denken, das dem ideologisch begründeten Kollektiv den Vorrang vor den einzelnen Menschen gibt. Für uns ist der Staat um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.

Wir wissen um die Stärken und die Schwächen des Menschen und leben deshalb mit gelassener Skepsis gegenüber verabsolutierenden Ideen, vermeintlichen Eindeutigkeiten und radikalen Lösungen. Denn wir wissen: Politik gibt immer nur vorletzte Antworten. Wir setzen auf Alltagsvernunft, die Auseinanderstrebendes verbindet und in Zielkonflikten pragmatisch und verantwortlich abwägt. Denn wir sind überzeugt: Darin liegt der Kern einer menschenfreundlichen Politik, die eine gerechte Mitte sucht.

Unsere Grundwerte – Freiheit, Solidarität, Gerechtigkeit

Die CDU versteht sich als die Kraft, die Menschen wertschätzt und für das Morgen begeistert. Wir wollen den Herausforderungen der Zeit mit Vertrauen, Gestaltungskraft und Zuversicht begegnen. Die CDU will Sicherheit und Orientierung geben und die Menschen für die Zukunft gewinnen. Wir übernehmen Verantwortung zum Wohle aller. Wir bauen heute wie damals auf ein bleibendes und beständiges Wertefundament. Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit sind auch im 21. Jahrhundert die Grundwerte unserer Politik, die uns in Verantwortung vor Gott und den Menschen leiten:

Freiheit ist für uns Freiheit in Verantwortung für sich selbst, die Gemeinschaft und die Natur. Sie verbindet die Entfaltung der Individuen mit der Verpflichtung auf das Gemeinwohl und der Verantwortung zwischen den Generationen. Sie bringt Leistungsbereitschaft hervor und führt zu verschiedensten Lebensentwürfen, deren Vielfalt wir achten und schützen. Freiheit ist keine Selbstverständlichkeit. Sie muss stets aufs Neue verteidigt werden.

Solidarität ist ein Gebot der Nächstenliebe und entspricht der sozialen Natur des Menschen. Sie beruht auf Wechselseitigkeit und begründet Ansprüche ebenso wie Pflichten. Solidarität wird vor allem im unmittelbaren Miteinander der Menschen gelebt – in den Familien, dem vielfältigen gesellschaftlichen Leben vor Ort, in unseren Städten und Gemeinden. Solidarität durch die Gemeinschaft bedarf es dort, wo nur gesamtstaatliches Handeln sozialen Herausforderungen gerecht werden kann oder wo dies den Einzelnen und den kleinen Gemeinschaften nicht mehr angemessen gelingt.

Gerechtigkeit ermöglicht allen Menschen, ihre Fähigkeiten zu entfalten und angemessen am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben: Frauen und Männer, Junge und Alte, Starke und Schwache, Leistungsträger und Bedürftige. Eine gerechte Gesellschaft würdigt die Leistungen und sieht die Bedürfnisse des einzelnen Menschen und sorgt für eine angemessene Verteilung des Erwirtschafteten, auch über die Generationen hinweg.

Unsere Wurzeln – christlich-sozial, liberal und konservativ

Auf der Basis des christlichen Menschenbildes vereint die CDU christlich-soziale, liberale und konservative Haltungen und Anliegen. Sie sind die Wurzeln für das Selbstverständnis der Union. Sie immer wieder miteinander in Einklang zu bringen, führt zu einer Politik von Maß und Mitte.

Wir als CDU sind christlich-sozial, weil wir den Menschen als Person und als soziales Wesen begreifen. Die Verantwortung für sich selbst und die Mitverantwortung für unsere Mitmenschen, die Gemeinschaft und die Natur sowie der Einsatz gerade für diejenigen, die auf Unterstützung angewiesen sind, ergeben sich aus den Prinzipien der Subsidiarität, der Solidarität und des Gemeinwohls. Sie sind Grundlage christdemokratischen Gesellschaftsdenkens. Es bringt individuelle Freiheit und gesellschaftliche Solidarität, Eigenverantwortung gepaart mit Leistungsbereitschaft und Sozialstaat in eine Balance.

Wir als CDU sind liberal, weil wir an die Freiheit und Eigenverantwortung der Menschen glauben. Wir schätzen und fördern ihre Kreativität, die Tag für Tag das Leben der Menschen verbessert. Wir wollen die Menschen nicht vormunden, sondern ihre freie Entfaltung ermöglichen. Aus liberalem Selbstverständnis heraus bekennen wir uns zum Primat des Rechts und zur Gewaltenteilung, zu gesellschaftlichem Pluralismus und Vielfalt sowie zur Freiheit in Verantwortung in Sozialer Marktwirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft.

Wir als CDU sind konservativ, weil wir Gegenwart und Zukunft im Wissen um Traditionen, kulturelle Prägung und Erfahrungen unserer Zivilisation

denken. Wir folgen Prinzipien und wägen immer wieder neu ab, wo wir uns verändern müssen. Mit dieser Grundhaltung können wir das Bewährte bewahren, ohne zu erstarren, und die Zukunft gestalten, ohne übereilt dem Zeitgeist zu folgen. Aus diesem Verständnis setzen wir uns für Recht und Ordnung, für Nachhaltigkeit und Klimaschutz, für Bildung, sozialen Ausgleich und Aufstiegschancen für alle ein. Denn so bewahren wir für die Menschen Freiheit, Sicherheit, Natur und Heimat. Wir stehen für einen weltoffenen Patriotismus, der zum Mitmachen einlädt, statt ausgrenzt.

Christlich-sozial, liberal und konservativ verbinden sich zu etwas Eigenem, das christdemokratische Politik ausmacht und von anderen Politikentwürfen unterscheidet. Unsere Politik verbindet Selbstverantwortung und Subsidiarität, Freiheit und Pluralismus, Solidarität und Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit und Wertschätzung der Institutionen, Soziale Marktwirtschaft und Ordnungspolitik, Ökonomie und Ökologie, Wettbewerbsorientierung und Technologieoffenheit. Damit stehen wir als CDU für eine Politik, die im besten Sinne bürgerlich, weltoffen und zukunftsorientiert ist.

Unser Selbstverständnis

Wir als CDU sind im besten Sinne bürgerlich, weil wir für eine offene Gesellschaft von Bürgerinnen und Bürgern eintreten. Sie beruht auf der Idee des modernen Staatsbürgers in der Tradition der Aufklärung. Sie wird getragen von der Bereitschaft und dem Willen, unserem Land und seinen Werten zuzugehören. Bürgerliche Politik lädt ein und schließt nicht aus. Sie steht für ein Versprechen, in Deutschland mitwirken, seine Talente und Begabungen einbringen und aufsteigen zu können, für gesellschaftliche Integration und Selbstbestimmung, für Familienorientierung und die Unterstützung menschlicher Bindungen. Sie entfaltet besondere Kraft durch eine starke politische Verwurzelung vor Ort in Städten, Gemeinden und Kreisen.

Dieses Versprechen bürgerlicher Politik geht allerdings noch nicht für alle Menschen in Erfüllung, wenn sie aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung, ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft, wegen ihres Glaubens oder ihres Alters, wegen einer Behinderung oder wegen anderer

Merkmale benachteiligt werden. Wir in der CDU treten solchen Benachteiligungen entgegen, denn sie widersprechen unseren Überzeugungen von Gleichberechtigung und Chancengerechtigkeit. Wir sind überzeugt, dass gleiche Rechte und faire Chancen für alle der Schlüssel zur Gerechtigkeit sind.

Bürgerliche Politik verbindet Individualismus und Gemeinwohlverpflichtung, Weltoffenheit und Heimatverbundenheit. Sie vertraut den Menschen und stiftet Zuversicht für die Gestaltung der Zukunft. Denn eine freiheitliche Gesellschaft benötigt sowohl demokratisch gewählte Parlamente, politisch verantwortliche Regierungen und umsetzungsstarke Verwaltungen als auch eine aktive Bürgergesellschaft, wie sie in Kirchen und Glaubensgemeinschaften, Vereinen und Initiativen gelebt und von vielen Ehrenamtlichen getragen wird. Das eine kann und darf das andere nicht ersetzen.

Bürgerliche Politik achtet und stärkt staatliche Institutionen und ihre Aufgaben, aber sie überhöht den Staat nicht als Alleinversorger oder alleinigen Problemlöser. Sie will das Leistungsversprechen des Staates vital erhalten, wo nötig erneuern und setzt dabei auf haushaltspolitische Nachhaltigkeit. Sie erwartet von den Menschen, dass sie das Ihrige zum Gelingen unseres Gemeinwesens beitragen, jeder nach seinen Kräften.

Unsere Werte, unsere Überzeugungen und unsere Zuversicht bewahren uns vor Endzeitstimmung und Absolutheitsansprüchen. Sie geben uns die notwendige Gelassenheit, um die Herausforderungen unserer Zeit zu analysieren, durchdachte und nachhaltige Lösungen zu finden und diese dann entschieden umzusetzen. Den Gefährdungen von innen und außen setzen wir Selbstbewusstsein und Wehrhaftigkeit entgegen, unsere Offenheit und innere Wertegebundenheit sind dabei nicht verhandelbar. Wir können die Krisen der Gegenwart meistern und eine bessere Zukunft gestalten. Wir glauben an unser Land und die Kraft seiner Menschen.

Die CDU ist und bleibt Volkspartei. Wir vertrauen auf die Idee der Volkspartei und ihre Bedeutung für unsere Demokratie – heute und in der Zukunft. Gerade im digitalen Zeitalter, in dem die Foren der Meinungsäußerungen und die Formen der Meinungsbildung immer unübersichtlicher werden, ist es wichtig, unterschiedliche Stimmen und Interessen zusammenzuführen und Orientierung zu geben. Mehr denn je sind Volksparteien daher der Ort, an

dem der verfassungsrechtliche Auftrag zur Mitwirkung an der politischen Willensbildung erfüllt werden kann.

Wir sind davon überzeugt, dass starke Volksparteien vor Zersplitterung, Populismus und Polarisierung bewahren. Wir sind weder einem einzelnen Milieu noch einem speziellen Thema verpflichtet. Wir sehen unseren Auftrag und unsere Verpflichtung für die Demokratie und den Rechtsstaat vielmehr darin, auf der Basis unserer Grundwerte als Volkspartei der Mitte ein einigendes Band für die Vielfalt der Interessen zu schaffen. Wir führen Menschen verschiedener Geschlechter, verschiedener Herkunft und vielfältiger Berufe, unterschiedlicher Bildung und Religion, mit oder ohne Behinderungen, jeden Alters und aus verschiedenen Milieus, vom Land und aus der Stadt zusammen und tragen so zur Stabilität unseres Gemeinwesens und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Es ist unser Anspruch als Volkspartei, sinnstiftende politische Heimat zu sein und allen offenzustehen, die sich auf der Grundlage unserer Werte an der Gestaltung der Gesellschaft beteiligen möchten. Das geschieht in besonderer Weise durch das Engagement unserer Mitglieder sowie das Engagement unserer Amts- und Mandatsträger vor Ort. In diesem Sinne versteht sich die CDU als Kommunalpartei.

Wir wollen auch in Zukunft Volkspartei mit einem Gestaltungsanspruch für unser Land und Europa sein. Es ist und bleibt unsere Aufgabe, die Breite und Vielfalt der Gesellschaft in unserer Partei abzubilden. Die Berücksichtigung unterschiedlicher Talente und Persönlichkeiten, offene und transparente Prozesse der Meinungsbildung sowie der faire und gleichberechtigte Umgang miteinander sind Voraussetzung dafür. Unser Anspruch ist, dass in der CDU Frauen und Männer – unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Alter – selbstverständlich und partnerschaftlich Politik gestalten und ihre Interessen einbringen.

III. Wo wir hinwollen

Ein Land, das frei und sicher ist

Wir Christdemokraten werden geleitet von der Idee der Freiheit. Frei kann nur sein, wer in Sicherheit lebt. Sicherheit ist eine Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben und das Vertrauen in unser Land.

Deutschland gehört zu den sichersten Ländern der Welt. Wir sind eine starke Demokratie. Wir haben leistungsfähige Sicherheitsbehörden und ein funktionierendes Rechtssystem. Wir sind Teil internationaler Bündnisse und Partnerschaften.

Freiheit und Sicherheit stehen heute unter Druck, werden von alten wie neuen Akteuren, von innen wie von außen bedroht.

Wir Christdemokraten werden allen Bedrohungen für unser Land und seine Menschen entschlossen entgegentreten. Wer unsere Grundwerte wie Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenwürde bekämpft, dem begegnen wir mit aller Härte.

Wir Christdemokraten wissen um unsere Verantwortung in Europa und der Welt. Wir wollen, dass Deutschland dieser Verantwortung gerecht wird und sie mit Leben füllt.

Wir wollen: In Freiheit leben. Deutschland sicher in die Zukunft führen.

Sicherheit für alle

Freiheit und Sicherheit sind zwei Seiten derselben Medaille. Sicherheit ist eine Voraussetzung für Freiheit. Nur wer tatsächlich sicher in unserem Land lebt und sich zu Hause und in der Öffentlichkeit auch sicher fühlt, kann seine Freiheitsrechte in Anspruch nehmen. Kernaufgabe des demokratischen Rechtsstaates ist es, ein Leben in Freiheit und Sicherheit zu gewährleisten sowie Recht und Gesetz durchzusetzen – in der analogen wie in der digitalen Welt. Wir wollen einen starken Staat, der die Menschen in Deutschland schützt und ihnen so viele Freiräume wie möglich lässt.

Für ein sicheres Leben braucht es starke Sicherheitsbehörden im Innern.

Leistungsfähige Sicherheitsbehörden schützen unseren Rechtsstaat und ermöglichen Freiheit. Der Polizei obliegt die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols. Wir brauchen starke Sicherheitsbehörden für ein sicheres Leben und um die Wehrhaftigkeit unserer Demokratie zu stärken. Dazu setzen wir auf ausreichend und qualifiziertes Personal, eine gute Ausstattung und entsprechende Befugnisse für unsere Polizei und den Verfassungsschutz sowie eine engere Zusammenarbeit und Vernetzung aller Sicherheitsbehörden auch mit internationalen Partnern.

Sicherheit muss man fühlen können. Sicherheit beginnt an der Haustür. Im Alltag und in der Nachbarschaft ist sie für die Menschen besonders wichtig und spürbar. Polizei und Ordnungskräfte müssen deshalb noch sichtbarer auf den Straßen und Plätzen, sowohl in der Stadt als auch in ländlichen Räumen sein. Der Einsatz intelligenter Videosicherheitstechnik an Gefahrenorten muss ausgebaut werden. Einer Verwahrlosung des öffentlichen Raums treten wir entgegen, denn sie ist oft Anfangspunkt für Kriminalität.

Wir setzen auf eine Gesellschaft, in der die Menschen aufeinander achten.

Wir wollen eine Kultur des Hinsehens, mehr Respekt füreinander und mehr Zivilcourage. Unser Ziel ist eine verantwortungsvolle Bürgergesellschaft, in der die Menschen einander achten und füreinander da sind.

Unsere Einsatzkräfte verdienen Vertrauen und mehr Wertschätzung.

Wir stehen fest an der Seite derjenigen, die täglich alles dafür geben, um unsere Sicherheit zu verteidigen. Einsatz- und Rettungskräfte sind konsequent gegen Angriffe zu schützen, auch durch weitere strafrechtliche Verschärfungen. Von unschätzbarem Wert sind Respekt, Rückhalt, Hilfe und Unterstützung, die unsere Polizei, unsere Feuerwehr, unser Technisches Hilfswerk, die Hilfsorganisationen und unsere Rettungsdienste aus der Bevölkerung erhalten.

Unsere Sicherheitsstrategie heißt: Null Toleranz!

Wir dulden keine rechtsfreien Räume. Wer sich nicht an Recht und Gesetz hält, muss umgehend bestraft werden. Wir wollen insbesondere Intensiv- und Serientäter härter bestrafen, kämpfen gegen organisierte Kriminalität, Banden- und Clankriminalität und setzen dabei dort an, wo es den Kriminellen am meisten weh tut:

beim Geld. Delikte wie das Zeigen verfassungsfeindlicher Symbole sowie antisemitische und volksverhetzende Äußerungen müssen mit der ganzen Konsequenz des Rechtsstaates verfolgt und geahndet werden.

Gerichtsverfahren müssen schneller werden. Unsere Justiz schützt die Freiheit der Menschen in unserem Land und sorgt für deren Sicherheit. Wir brauchen eine bessere personelle Ausstattung und einen Digitalisierungsschub für die Gerichte sowie weniger Instanzen. Darüber hinaus muss das Personal entlastet werden, vor allem mit Hilfe geeigneter technischer Prozesse und Unterstützung von Künstlicher Intelligenz. Beschleunigte Verfahren müssen häufiger angewendet werden.

Opferschutz geht vor Täterschutz. Opfer von Straftaten sind oft traumatisiert und leiden oftmals lebenslang unter deren Folgen. Wir wollen die Opferhilfe verbessern und die Rechte der Opfer stärken. In der Aus- und Weiterbildung von Polizei und Justiz muss die psychosoziale Prozessbegleitung ein fester Bestandteil sein und dem Opferschutz mehr Gewicht gegeben werden.

Null Toleranz bei häuslicher Gewalt, sexuellem Missbrauch und Ausbeutung. Wir dürfen Opfer häuslicher Gewalt, vor allem Frauen und Kinder, nicht allein lassen. Ihr Schutz muss absolute Priorität haben. Wir müssen deutlich härter gegen Täter vorgehen. Genauso wichtig ist es, den Betroffenen Wege aus der Gewaltspirale aufzuzeigen und ausreichend präventiven Schutz zu gewähren. Insbesondere Frauen und Kinder müssen sich, auch im öffentlichen und digitalen Raum, sicher bewegen können und vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch geschützt werden. Sexuelle Ausbeutung, Menschenhandel und Prostitution sind mit der Würde von Menschen nicht vereinbar. Deshalb unterstützen wir ein Sexkaufverbot und Hilfen beim Ausstieg aus der Prostitution.

Kinderschutz braucht höchste Aufmerksamkeit und konsequentes Handeln. Es braucht flächendeckend verbindliche und standardisierte Schutzkonzepte überall dort, wo Kinder betreut werden. Qualitätsstandards für die Arbeit der Jugendämter und interdisziplinäre regionale Netzwerke sind unverzichtbar. Im Bedarfsfall muss die aufsuchende Arbeit bei Kindern, Jugendlichen und Eltern schnell und entschlossen sein. Wir wollen den Kinderschutz vor allem auch in der digitalen Welt konsequent weiterentwickeln und

die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen stärken. Dafür nehmen wir uns des Problems ganzheitlich an: Wir setzen auf Prävention und Opferchutz, stärken die Ermittlungsbefugnisse der Sicherheitsbehörden und Ämter, statten diese mit ausreichenden Ressourcen aus und verbessern die Hilfsstrukturen.

Grundrechte sind auch im digitalen Raum zu wahren. Die Wahrung und Durchsetzung der Grundrechte sowie rechtsstaatlicher Prinzipien sind Voraussetzung dafür, dass Digitalisierung Vertrauen und Akzeptanz findet. Unseren Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden stellen wir zeitgemäße, effektive Werkzeuge zur Verfügung, die den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Datenschutz darf nicht zum Täterschutz werden. Der Schutz der Menschen und die Sicherheitsinteressen unseres Staates müssen Vorrang vor Datenschutzinteressen des Einzelnen haben. Die Befugnisse in der analogen Welt müssen gleichwertig auch in der digitalen Welt zur Verfügung stehen. Diese müssen maßvoll und rechtsstaatlich kontrolliert eingesetzt werden. Niemand, der gegen unsere Gesetze verstößt, darf durch die Anonymität des Netzes falschen Schutz erlangen. Im Kampf gegen schwerste Straftaten wie sexuellen Kindesmissbrauch oder um Terroranschläge zu verhindern, muss es möglich sein, Verbindungsdaten für eine Mindestdauer zu speichern und nach richterlicher Anordnung auszulesen.

Wir bekämpfen Manipulationen im digitalen Raum. Wir müssen uns besser schützen vor Desinformationskampagnen von jeglichen, insbesondere ausländischen staatlichen Akteuren und Terrororganisationen, die unsere Demokratie destabilisieren wollen. Von Künstlicher Intelligenz generierte Desinformationsphänomene, zum Beispiel in Form von Deep Fakes, sind ein gefährliches Instrument für Manipulation und damit eine Gefahr für die Demokratie. Regierungen, Unternehmen und Zivilgesellschaft müssen Maßnahmen ergreifen, um digitale Einflussnahme und Desinformation einzudämmen und die Integrität demokratischer Prozesse zu schützen.

Wir wollen die Sicherheitsarchitektur unseres Staates modernisieren. Unser Ziel ist ein bundesweit gleichermaßen hoher Standard bei allen Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Dabei halten wir an der Aufgabenverteilung

zwischen Bund, Ländern und Kommunen fest. Der Austausch von sicherheitsrelevanten Informationen muss deutlich verbessert werden: zwischen dem Bundeskriminalamt (BKA) und der Bundespolizei, zwischen den Polizeibehörden der Länder und auch zwischen den Verfassungsschutzbehörden. Wir wollen das BKA beim länderübergreifenden, polizeilichen Informationsaustausch als Zentralstelle stärken und auch die Zusammenarbeit mit Euro-pol weiter verstärken.

Der Bund muss die Länder bei der inneren Sicherheit unterstützen können. Bedrohungen durch Extremismus, Terrorismus, Cyber-Angriffe oder Katastrophenfälle nehmen keine Rücksicht auf Ländergrenzen oder auf Grenzen von Bundesländern. Da nicht jedes Bundesland dagegen im gleichen Maße wehrfähig sein kann, muss in hochspezialisierten Sicherheitsbereichen eine freiwillige Übertragung von Kompetenzen der Gefahrenabwehr auf den Bund oder auf andere Bundesländer ermöglicht werden.

Deutschland muss besser vor Cyber-Angriffen geschützt werden. Wir wollen unsere Sicherheitsbehörden bei der Cyber-Sicherheit mit den notwendigen Befugnissen, mit Fachpersonal und moderner Infrastruktur ausstatten. Prävention, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung müssen im Cyber-Raum genauso effektiv möglich sein wie im analogen Leben. Wo der Staat nicht selbst tätig sein darf, muss er die Bevölkerung verstärkt aufklären und informieren. Zusätzlich zu den Gefahrenabwehrkompetenzen der Länder wollen wir die Fähigkeiten des Bundes stärken, mit den erforderlichen Ressourcen auch hochspezialisierte und gemeingefährliche Cyber-Angriffe durch aktive Gegenmaßnahmen abzuwehren.

Die Bundeswehr muss bei Bedarf auch im Inland eingesetzt werden dürfen. Bereits heute sieht das Grundgesetz vor, dass die Bundeswehr für bestimmte Aufgaben auch im Landesinneren herangezogen werden kann. Der Rahmen ist jedoch zu eng definiert. Das wollen wir zum Schutz der Bevölkerung ändern. Bei besonderen Bedrohungslagen, in denen nur die Bundeswehr über die spezifischen Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr verfügt, muss sie auch eingesetzt werden dürfen.

Wir wollen den Bevölkerungsschutz stärken und enger vernetzen. Zur Modernisierung des Zivil- und Katastrophenschutzes setzen wir auf einen Dreiklang aus gut ausgebildeten haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräften, zielgerichteten Einsatzkonzepten und einer moderneren Einsatzausstattung. Die Bürger müssen sich auf ein gut aufgestelltes Warnsystem verlassen können, sie sind aber auch selbst gefordert vorzusorgen. Der Bund muss im Bevölkerungsschutz lageabhängig handeln können. Auch die zivile Verteidigung für den Spannungs- oder Verteidigungsfall muss wieder gestärkt werden.

Wir wollen die innere und äußere Sicherheit durch einen Nationalen Sicherheitsrat gebündelt in den Blick nehmen. Innere und äußere Sicherheit lassen sich nicht voneinander trennen. Dementsprechend müssen die institutionellen Strukturen angepasst werden. Es braucht einen zentralen Ort der Koordination, der strategischen Vorausschau, der Krisenprävention und der Bündelung relevanter Erkenntnisse des Bundes und der Länder. Hierzu wollen wir einen Nationalen Sicherheitsrat im Bundeskanzleramt einrichten.

Für eine wehrhafte Demokratie

Der Staat muss Feinde unserer Demokratie konsequent bekämpfen. Deutschland ist ein tolerantes und weltoffenes Land. Doch Toleranz und Weltoffenheit sollte niemand als Schwäche missverstehen. Extremisten gefährden unsere Sicherheit und den Frieden in unserem Land. Sie zu bekämpfen und unsere Freiheit und offene Gesellschaft zu verteidigen, sind zwei Seiten derselben Medaille. Wir antworten mit schlagkräftigen, vernetzten Sicherheitsbehörden, einer funktionsfähigen Justiz und wirksamen Nachrichtendiensten.

Es braucht einen 360-Grad-Blick gegen Extremismus. Wir brauchen Wachsamkeit gegenüber jeder Form von Extremismus, von Gewalt und Terror – unabhängig davon, ob es sich um Rechts- oder Linksextremismus, Islamismus und auslandsbezogenen Extremismus handelt. Der Staat muss Gefährder früher identifizieren und im Rahmen aller gesetzlichen Möglichkeiten überwachen können. Radikalisierungsprozesse müssen bereits in den Anfängen erkannt und unterbunden werden. Hierfür müssen Präventionsprogramme insbesondere in der schulischen und außerschulischen Bildung und in den Medien gestärkt und ausgebaut werden. Mittel für politische Bildung

dürfen weder einseitig noch an extremistische Gruppen verteilt werden. Verfassungsschutz und andere Sicherheitsbehörden müssen konsequent deren finanziellen Unterbau und deren Finanzströme aufklären.

Rechtsextremismus und Linksextremismus dürfen keinen Platz in unserer Gesellschaft haben. Sie sind Gift für unsere offene Gesellschaft und widersprechen unserem christlichen Menschenbild fundamental. Wir treten jeglicher Verharmlosung entschieden entgegen und bekämpfen diese Formen des Extremismus mit voller Härte.

Islamistischer Terrorismus und politischer Islam sind unterschätzte Gefahren. Unser Kampf gilt denen, die Hass und Gewalt schüren und eine islamistische Ordnung auf Basis der Scharia anstreben. Denen sagen wir: Die Scharia gehört nicht zu Deutschland. Den ideologischen Nährboden dieses religiösen Extremismus müssen wir viel intensiver in den Blick nehmen. Wir dulden dabei keinerlei Rückzugsräume. Islamische Organisationen, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen, dürfen weder Gesprächs- noch Vertragspartner sein. Sie dürfen nicht staatlich gefördert werden. Wir dulden nicht, dass Frauen im Namen der Religion entrechtet oder benachteiligt werden.

Judenhass und Antisemitismus dürfen in Deutschland keinen Platz haben. Jüdinnen und Juden müssen in Deutschland sicher und angstfrei leben können. Wir bekämpfen Judenhass und Antisemitismus, auch israelbezogenen Antisemitismus, mit aller Entschlossenheit – immer und überall. Dazu reichen harte Maßnahmen der Strafverfolgung allein nicht aus. Es braucht ein Signal der Gesellschaft: Wir stehen an der Seite der Jüdinnen und Juden. Wir lassen uns in Deutschland nicht einschüchtern von antisemitischen Gefährdern. Wir kämpfen gegen Gleichgültigkeit, Geschichtsvergessenheit und Relativismus.

Humanität und Ordnung

Die Außengrenzen der EU müssen besser geschützt werden. Wir in Europa müssen jederzeit wissen und Kontrolle darüber haben, wer warum über unsere Grenzen zu uns kommen will, wer sich bei uns aufhält und wer uns wieder verlässt. Die Einreise muss an den Außengrenzen der EU umfassend

elektronisch überwacht werden. Zu ihrer Sicherung gehört auch der bauliche und technische Grenzschutz, wo immer es nötig ist. Frontex muss eine echte Grenzpolizei und Küstenwache mit hoheitlichen Befugnissen werden. Unser Ziel ist es, die gemeinsamen europäischen Außengrenzen auch gemeinsam europäisch zu schützen. Durch einen funktionierenden Außengrenzschutz wollen wir Grenzkontrollen an den Binnengrenzen überflüssig machen. Bis dahin müssen Grenzkontrollen an den Binnengrenzen möglich bleiben. Diese müssen prinzipiell mit der Zurückweisung von Personen verbunden werden, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des Schengen-Raums bereits Aufnahme gefunden haben oder die einen Asylantrag auch in einem Staat, aus dem sie einreisen wollen, stellen können.

Das Leitmotiv unserer Asylpolitik lautet: Humanität und Ordnung. Das europäische Asylrecht ist in der Praxis inhuman: Wer zu alt, zu schwach, zu arm, zu krank oder behindert ist, kann sich nicht auf den gefährlichen Weg nach Europa machen. Das jetzige europäische Asylrecht führt somit zu einem Recht des Stärkeren. Zudem müssen wir feststellen: Es gelingt Europa nicht länger, zwischen Schutzbedürftigen und Nicht-Schutzbedürftigen zu unterscheiden. Wer es nach Europa geschafft hat, sucht sich das Land seines Aufenthaltes frei aus und bleibt – gleichgültig ob er unseres Schutzes bedarf oder unter dem Vorwand der Asylsuche illegal einwandert.

Wir wollen die Kontrolle über die Migration zurückerlangen. Wir wollen einen Stopp der unkontrollierten Migration und eine Begrenzung der humanitären Migration auf ein Maß, das die Möglichkeiten Deutschlands nicht überfordert und zugleich unserer humanitären Verantwortung gerecht wird. Wir wollen mehr Humanität bei der Aufnahme von Schutzbedürftigen schaffen. Aus diesem Grund setzen wir uns für einen grundlegenden Wandel des europäischen Asylrechts ein.

Wir wollen das Konzept der sicheren Drittstaaten realisieren. Jeder, der in Europa Asyl beantragt, soll in einen sicheren Drittstaat überführt werden und dort ein Verfahren durchlaufen. Im Falle eines positiven Ausgangs wird der sichere Drittstaat dem Antragsteller vor Ort Schutz gewähren. Dazu wird mit dem sicheren Drittstaat eine umfassende vertragliche Vereinbarung getrof-

fen. Die Anforderungen an sichere Drittstaaten sind auf den Kern der Verpflichtungen der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beziehen. Beide Konventionen beinhalten nicht das Recht, sich das Land des Schutzes frei auszusuchen, und gewähren keinen Schutzanspruch aufgrund einer wirtschaftlichen Schwäche des Herkunftslandes.

Wir wollen Schutzbedürftige durch humanitäre Kontingente aufnehmen.

Als Christdemokraten standen und stehen wir zu unserer humanitären Verantwortung. Fluchtursachen wollen wir vor Ort bekämpfen. Vorrangiges Ziel ist es, Menschen in ihrer Heimat Lebensperspektiven zu eröffnen sowie Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge vornehmlich in der Nachbarschaft ihres Heimatlandes zu schützen. Wir haben in der Vergangenheit Menschen Schutz und Aufenthalt in Deutschland geboten und wollen das auch in Zukunft tun. Wer nicht aus einem EU-Mitgliedstaat nach Deutschland einreist, in seinem Herkunftsland politisch verfolgt wird und sich erfolgreich auf Artikel 16a Grundgesetz beruft, soll Schutz in unserem Land finden. Wer in Deutschland Schutz sucht und die Sicherheit unseres Landes genießt, diese aber selbst gefährdet, darf nicht in Deutschland bleiben. Das Konzept der sicheren Drittstaaten soll nicht dazu führen, dass Europa sich aus seiner humanitären Verantwortung stiehlt. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, dass nach der erfolgreichen Einrichtung des Drittstaatenkonzeptes die EU jährlich ein Kontingent schutzbedürftiger Menschen aus dem Ausland aufnimmt und auf ihre Mitgliedstaaten gerecht verteilt. Falls eine gemeinsame Einigung nicht möglich ist, sollte eine Koalition der Willigen vorgehen. Im Rahmen dieser Kontingente wollen wir uns gezielt an die Schwächsten wenden und im Auswahlprozess Sicherheits- und Integrationsanforderungen gleichermaßen Rechnung tragen.

Deutschland in der Welt

Die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik verlangt einen fundamentalen Perspektivwechsel. Die Weltlage erfordert es, unsere geopolitische Handlungsfähigkeit wieder stärker in den Fokus zu rücken. Unsere Partnerschaften sollen sich stärker an unseren strategischen Interessen ausrichten. Die enge Zusammenarbeit mit unseren Partnern innerhalb von EU, NATO

und G7 müssen wir weiter pflegen. Deutschland soll sich noch enger mit seinen Partnern abstimmen und in der Lage sein, gemeinsame Interessen mit diesen Partnern auch durchzusetzen. Eine starke transatlantische Freundschaft muss weiterhin das Fundament unserer Außenpolitik sein. Atlantisch bleiben, europäischer werden, ist Grundlage unserer Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Wir setzen uns für eine Reform des UN-Sicherheitsrates ein.

Deutschland muss unabhängiger von autokratischen Staaten werden. Wir setzen bei unserer Außenpolitik auf die gestaltende Kraft der multilateralen Zusammenarbeit. Zugleich nehmen wir mit Sorge wahr, dass sich insbesondere China zunehmend von uns entfernt und als Systemrivale auftritt. Auf die geopolitischen Herausforderungen werden wir angemessen reagieren und unsere Interessen schützen, ohne Wohlstand zu gefährden. Deshalb wollen wir wirtschaftliche Abhängigkeiten verringern – insbesondere bei strategischen Wirtschaftsgütern, der Energieversorgung und kritischen Rohstoffen. Dies erreichen wir durch Diversifizierung von Lieferketten und Produktion, durch den Schutz sicherheitsrelevanter Technologien und digitaler Infrastrukturen sowie durch eine stärkere politische Kooperation mit Nord- und Südamerika, Partnern auf dem afrikanischen Kontinent und den Ländern des Indopazifiks und Zentralasiens.

Wir müssen zur Linderung der Not gerade in den ärmsten Ländern der Welt beitragen. Diese ethische Verpflichtung entspringt unserer christlichen Überzeugung von der gleichen Würde aller Menschen. Wir finden uns nicht damit ab, dass weltweit jeder zehnte Mensch unter Hunger und bitterer Armut leidet. Wir setzen auf Hilfe zur Selbsthilfe, die sich an den UN-Nachhaltigkeitszielen ausrichtet. Erfolgreiche Entwicklungspartnerschaften sind in unserem eigenen Interesse, etwa wenn es um Friedenssicherung und Konfliktlösungen, um die Verringerung von Fluchtursachen oder den globalen Klima- und Gesundheitsschutz geht. Sie muss zugleich besser gebündelt und mit der europäischen Entwicklungszusammenarbeit abgestimmt sein, um damit auch der Investitionsförderung im Rahmen der „Global Gateway Initiative“ der EU strategische Wirksamkeit zu verleihen. Sie soll strategischer an unseren wirtschaftlichen und geopolitischen Interessen ausgerichtet und mit klaren Erwartungen und überprüfbaren Ergebnissen eingesetzt werden. Die

Mittel Deutschlands und der EU dürfen nicht in Länder und Organisationen fließen, die die Ziele Deutschlands und der EU nicht teilen oder eingegangene Verpflichtungen missachten. Damit begrenzen wir den Einfluss geopolitischer Rivalen und Wettbewerber. Darüber hinaus wollen wir privatwirtschaftliche Initiativen stärker unterstützen.

Die Verbindung zu unserem Nachbarkontinent Afrika muss strategisch ausgebaut werden. Wir bilden im Rahmen der EU Partnerschaften mit den afrikanischen Ländern und unterstützen so den Weg zu wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und nachhaltiger Entwicklung. Wir begegnen ihnen auf Augenhöhe und stellen klare Erwartungen an die Zusammenarbeit. Wir lassen nicht zu, dass an der europäischen Südflanke auf dem afrikanischen Kontinent mittel- bis langfristig eine Einflusszone systemischer Konkurrenten entsteht. Wir wollen die Afrikanische Union und andere regionale Zusammenschlüsse stärken, damit die afrikanischen Staaten für ihre eigene Sicherheit und wirtschaftliches Wachstum sorgen können und das Ziel der kontinentalen Freihandelszone gelingt. Die Gesellschaften der afrikanischen Staaten sind für uns dafür unverzichtbare Partner.

Wir setzen uns für den Schutz universeller Menschenrechte ein. Die Universalität, Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Menschenrechte ist für unser Handeln unverrückbares Fundament. Wir lehnen jede Form der kulturellen, historischen oder sonstigen Relativierung dieser Rechte ab. Wir setzen uns für eine effektive und nicht nur symbolische Verteidigung der Menschenrechte ein. Wir machen uns für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern, ethnischen Minderheiten und marginalisierten Gruppen, für das Recht auf Religionsfreiheit und den Schutz religiöser Minderheiten stark. Der Schutz verfolgter Christen ist uns dabei ein besonderes Anliegen.

Die Wahrung des Völkerrechts und der Schutz der multilateralen Ordnung sind für uns unverhandelbar. Wir stehen ohne Wenn und Aber zu unseren Partnern, auch im Krisenfall. So kann ein Russland, das einen verbrecherischen Angriffskrieg führt und die europäische Friedensordnung sowie die Integrität souveräner Nationen gewaltsam infrage stellt, kein Partner sein. Vielmehr muss der verbrecherische Angriffskrieg mit aller Konsequenz

gerichtlich geahndet werden. Wir hoffen, dass ein anderes Russland eines Tages als kalkulierbarer politischer und wirtschaftlicher Partner zurückgewonnen werden kann. Dafür muss Russland vor allem das Existenzrecht seiner Nachbarstaaten uneingeschränkt akzeptieren und auch so handeln. Bis dahin kann europäische Sicherheit nur gegen Russland organisiert werden. Die Ukraine, die Opfer dieses Angriffskrieges ist, muss beim Kampf für ihre Freiheit und territoriale Integrität die umfassende Unterstützung Deutschlands und der freien Demokratien des Westens haben. Das gilt auch auf ihrem Weg zur Mitgliedschaft in der EU und der NATO. Wir machen uns für wirkungsvolle Instrumente zur Durchsetzung des Völkerrechts stark.

Die Sicherheit Israels ist deutsche Staatsräson. Israels Existenzrecht und die Sicherheit der israelischen Bürgerinnen und Bürger sind für uns nicht verhandelbar. Israel hat ein Recht darauf, frei von Terror, Angst und Gewalt zu leben. Für die Sicherheit Israels und eine Entwicklung hin zur Zweistaatenlösung zu sorgen, bedeutet auch, sich für die Stabilisierung des Nahen und Mittleren Ostens einzusetzen.

Wir stehen zur Bundeswehr

Wir wollen eine starke, verteidigungs- und kampffähige Bundeswehr. Deutschland muss sich den Realitäten der veränderten Weltlage stellen und dabei auch seiner Führungsverantwortung gerecht werden. Dafür müssen wir wieder in der Lage sein, das eigene Land, die Partner in der EU und das NATO-Bündnis gemeinsam mit unseren Partnern zu verteidigen. Wir brauchen modern ausgerüstete, kampfstärke, durchhaltefähige Streitkräfte und eine gut ausgebildete Reserve. Wir werden die Aussetzung der Wehrpflicht schrittweise zurücknehmen und die Wehrpflicht in ein verpflichtendes Gesellschaftsjahr überführen. Bis zu dieser Umsetzung fordern wir zur Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr die Einführung einer Kontingentwehrpflicht. Die Jahrzehnte der Friedensdividende sind vorbei.

Die Bundeswehr muss grundlegend reformiert werden. Die militärischen und zivilen Strukturen müssen neu aufgestellt und auf den militärischen Zweck und Nutzen fokussiert werden. Personell und materiell muss die Bundeswehr deutlich gestärkt werden. Das Beschaffungswesen und die rüstungsindustrielle Basis müssen neu und strategisch ausgerichtet werden. Ziel

muss sein, die gravierenden Fähigkeitslücken auf hohem technologischem Niveau und wo immer möglich mit gemeinsamen europäischen Rüstungsprojekten innerhalb von maximal zehn Jahren zu schließen. Deutschland muss wieder zu einem attraktiven Partner für gemeinsame europäische Rüstungsprojekte werden, indem es gemeinsame Regelungen für den Export solcher Rüstungsgüter ermöglicht. Eine wirkliche Zeitenwende braucht mehr als nur ein einmaliges, zeitlich begrenztes Sondervermögen. Zur Finanzierung des Umbaus des Systems Bundeswehr und kampffähiger Streitkräfte wollen wir den EU- und NATO-Verpflichtungen umfassend entsprechen.

Wir stehen zu den Soldatinnen und Soldaten unserer Bundeswehr. Sie dienen unserem Land. Als Staatsbürger in Uniform sind sie bereit, ihr Leben für unsere Freiheit einzusetzen. Dafür gebührt ihnen unsere allerhöchste Anerkennung und ein sichtbarer Platz in der Mitte unserer Gesellschaft. Wir unterstützen öffentliche Gelöbnisse, einen nationalen Ehrentag für die im Dienst verwundeten oder gefallenen Soldatinnen und Soldaten und für unsere Veteranen. Wir sind für eine regelmäßige Präsenz von Soldatinnen und Soldaten im täglichen Leben und auch zur Nachwuchsgewinnung an unseren Schulen. Wir wollen, dass herausragende militärische Leistungen deutlich höhere Anerkennung erfahren. Die Soldatinnen und Soldaten verdienen es, dass die Bundeswehr als Arbeitgeber auch materiell attraktive Rahmenbedingungen bietet. Um den Personal- und Kompetenzbedarf der Streitkräfte langfristig zu sichern, darf es auch nach der Aussetzung der Wehrpflicht keine Denkverbote für die Zukunft geben. Das Konzept eines verpflichtenden Gesellschaftsjahres soll auch den Streitkräften unseres Landes zugutekommen.

Wir müssen den europäischen Pfeiler innerhalb der NATO stärken. Die europäischen Partner innerhalb der NATO müssen eigenständig militärisch handeln können, wenn dies für die NATO als Ganzes nicht möglich ist. Die sicherheitspolitische und militärische Eigenständigkeit Europas im NATO- und EU-Rahmen wollen wir stärken. Die militärischen Strukturen europäischer NATO-Partner müssen noch stärker integriert werden, militärische Ausrüstung muss wo immer sinnvoll und möglich gemeinsam mit europäischen Partnern entwickelt und beschafft werden. Wir wollen, dass die Kooperation der wehrtechnischen Industrie in Europa länderübergreifend noch

konsequenter und zielgerichteter vorangetrieben wird, um langfristig wirtschaftlich und technologisch wettbewerbsfähig zu sein. Damit Deutschland auf europäischer Ebene anschlussfähig bleibt, muss sicherheits- und verteidigungsrelevante Forschungsk Kooperation mit Hochschulen ermöglicht und gestärkt werden. Zivilklauseln müssen abgeschafft werden. Auch die nukleare Teilhabe als wichtiges Element der nuklearen Abschreckung soll mit unseren europäischen Partnern wie Frankreich und dem Vereinigten Königreich zu einem gemeinsamen atomaren Schutzschirm weiterentwickelt werden. Im Bereich der äußeren Sicherheit ist unser langfristiges Ziel eine europäische Armee.

Politik für Europa in Frieden und Freiheit

Wir sind die deutsche Europapartei. Die europäische Idee hat Versöhnung über die Grenzen hinweg geschaffen und den Grundstein für die dauerhafte Friedensordnung in Europa gelegt. Europapolitik war und ist immer zuerst eine Politik für den Frieden in Freiheit. Wir stehen für ein nach innen und außen starkes, sicheres, demokratisches, geopolitisch handlungsfähiges, zukunftsorientiertes, wettbewerbsfähiges, soziales und bürgernahes Europa. Gerade weil die großen Herausforderungen unserer Zeit von keinem Nationalstaat allein bewältigt werden können, müssen wir die geostrategische Handlungsfähigkeit der EU und die Durchsetzung ihrer gemeinsamen Interessen stärken. Der deutsch-französische Motor und das Weimarer Dreieck mit Polen sind dabei für uns elementar. Vor dem Hintergrund des zunehmenden internationalen Systemwettbewerbs und der anhaltenden Blockbildung setzen wir uns für eine starke europäische Stimme in der Welt ein. Die EU muss ein geopolitischer und weltpolitikfähiger Akteur werden.

Wir wollen mehr Europa dort, wo Europa konkreten Mehrwert schafft.

Dazu gehören vor allem die großen Fragen des Binnenmarkts, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, eine stabile Währungsunion, Forschung und Innovation, Klimaschutz, Energie, eine ambitionierte Außenhandelspolitik, Migration, Digitalisierung, Freiheit und Sicherheit sowie Verteidigung. Die Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft sind bei der Realisierung unser Leitmotiv, Deregulierung und Bürokratieabbau unsere Pflicht. Wir setzen uns für

eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit ein, denn so wird Europa für die Menschen erfahrbar. Wir verstehen die EU als starke supranationale Gemeinschaft souveräner Nationalstaaten. Wir stehen für eine klare Ordnung der Kompetenzen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten nach den Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität sowie der Verhältnismäßigkeit. Daraus leiten wir ab, dass wir europäisches Recht eins zu eins in nationales Recht umsetzen. Die Länder der EU müssen auch in Zukunft über die Verteilung der Zuständigkeiten entscheiden.

Wir wollen ein Europa mit klaren Kompetenzen. Wir sind offen für eine sinnvolle Übertragung von weiteren Hoheitsrechten auf die EU. Zugleich erwarten wir einen Schutz des Identitätskerns unserer deutschen Verfassung und wollen sicherstellen, dass die vertragliche Kompetenzverteilung stetig überprüft und die Einhaltung wirksam kontrolliert wird. Wir wollen deshalb, dass die nationalen Verfassungsgerichte innerhalb des europäischen Verfassungsgerichtsverbands gestärkt werden.

Wir wollen die Handlungsfähigkeit der EU substanziell stärken. Dazu wollen wir die EU und ihre inneren Prozesse reformieren. Entscheidungsverfahren sollen vereinfacht und beschleunigt werden, unter anderem durch qualifizierte Mehrheitsentscheidungen in der Außen- und Sicherheitspolitik. Zur Stärkung der Demokratie fordern wir ein Initiativrecht des Europäischen Parlaments; Gesetzesvorschläge, die am Ende einer Legislaturperiode nicht beschlossen sind, verfallen und müssen gegebenenfalls neu eingebracht werden. Die Europäische Kommission soll spürbar verkleinert werden. Die Instrumente der „verstärkten Zusammenarbeit“ sollen im Sinne eines Europas der Pioniere häufiger genutzt werden. Wir wollen die Europäische Politische Gemeinschaft weiterentwickeln, um den Dialog über die Mitgliedstaaten der EU hinaus zu vertiefen und die Nachbarschaftspolitik zu stärken.

Das Versprechen der europäischen Integration für Beitrittskandidaten muss realistisch sein. Es darf keine Abstriche bei den Beitrittskriterien geben. Der Weg sollte schrittweise und mehrstufig über den Zugang zum Binnenmarkt, die Gewährung der vier Grundfreiheiten, die Teilnahme an europäischen Programmen sowie die Gewährung des Beobachterstatus hin zur Mitgliedschaft in der EU führen. Jeder Schritt soll auch für sich genommen

als dauerhafter Status im Sinne einer engeren nachbarschaftlichen Partnerschaft möglich sein.

Wir treten entschieden für eine Stabilitäts- und Wachstumsunion ein. Wir wollen eine verantwortungsvolle Finanzpolitik in Europa. Eine Schulden- und Haftungsunion lehnen wir kategorisch ab. Den Stabilitätsmechanismus wollen wir zu einem Europäischen Währungsfonds weiterentwickeln. Auch Mittel aus dem Europäischen Stabilitätsmechanismus und einem zukünftigen Europäischen Währungsfonds können nur unter eindeutigen Konditionen vergeben werden. Weitere Ziele sind die Vollendung der Banken- und Kapitalmarktunion, die Weiterentwicklung der europäischen Fiskalregeln im Sinne einer vorsorgenden Haushaltspolitik, die konsequente Sanktionierung von Verstößen gegen die Stabilitätskriterien und die Einführung von Insolvenzverfahren für Mitgliedstaaten. Die Europäische Zentralbank muss unabhängig bleiben. Sie darf keine monetäre Staatsfinanzierung betreiben. Eine Weiterentwicklung des einmaligen europäischen Wiederaufbaufonds zu einer Transferunion lehnen wir ab.

Wir brauchen eine gemeinsame europäische Sicherheitsarchitektur. Die Staaten der EU müssen auf dem Feld der inneren Sicherheit enger zusammenrücken. Die für die Prävention und Strafverfolgung relevanten Daten müssen zwischen den Polizei- und Sicherheitsbehörden so umfassend und schnell wie möglich ausgetauscht werden können. Wir wollen Europol zu einem „europäischen FBI“ weiterentwickeln. Die operativen polizeilichen Befugnisse sollen weiter bei den Mitgliedstaaten liegen.

Eine Gesellschaft, die zusammenhält und Chancen eröffnet

Wir Christdemokraten lassen uns leiten von dem Respekt vor der Individualität der Person. Wir schätzen die Vielfalt der Menschen. Aus dieser Vielfalt Zusammenhalt und Gemeinschaft zu schaffen, das ist seit jeher unser Anspruch, aus ihr ergibt sich unsere Stärke als Volkspartei.

Wir vertrauen den Menschen und wir trauen ihnen etwas zu.

Unsere Welt wird immer unübersichtlicher und schneller. Menschen sehnen sich in ihr nach Geborgenheit und Sicherheit. Wir leben aber auch in einer Welt, die Freiheiten gibt und voller Möglichkeiten ist. Unsere Politik will Orientierung und Zuversicht geben. Unsere Politik will ermutigen. Unsere Politik will zusammenführen.

Wir bieten ein Leitbild für eine Gemeinschaft, in der niemand allein gelassen wird und in der jeder Mensch Respekt erfährt. Wir bieten ein Leitbild für eine Gesellschaft, die gemeinsam in eine bessere Zukunft geht.

Wir wollen: In Freiheit leben. Deutschland sicher in die Zukunft führen.

Unser einigendes Band

Deutschland braucht Mut zu seiner Leitkultur. Je vielfältiger und pluraler eine Gesellschaft ist, desto mehr bedarf sie eines einigenden Bandes, das diejenigen miteinander verbindet, die in ein und demselben Land leben. Zu unserer Leitkultur gehören insbesondere die Achtung der Würde jedes einzelnen Menschen und der daraus folgenden Grund- und Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat und zur Meinungs- und Religionsfreiheit, die Trennung von Staat und Kirche, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, Respekt und Toleranz sowie der Schutz von Minderheiten. Unsere Leitkultur umfasst mehr als das Grundgesetz. Sie umfasst auch das gemeinsame Bewusstsein von Heimat und Zugehörigkeit, das durch Gesetze nicht erzwungen werden kann, aber eine unverzichtbare Voraussetzung für Zusammenhalt ist. Eine deutsche Leitkultur kann nicht ohne Verständnis unserer Traditionen und Bräuche, des ehrenamtlichen Engagements und Vereinslebens, der deutschen Kultur und Sprache sowie unserer Geschichte und der daraus resultierenden Verantwortung gelingen. Das Bekenntnis zum Existenzrecht Israels gehört ausdrücklich zur deutschen Leitkultur. Wer diese Leitkultur lebt und die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten möchte, den laden wir ein. Wir erwarten ein ausdrückliches Bekenntnis zu unseren Werten, Grundsätzen und Regeln. Die doppelte Staatsbürgerschaft muss die Ausnahme bleiben, insbesondere soll sie künftig nicht mehr über Generationen weitervererbt werden. Wir sprechen uns für einen Generationenschnitt aus.

Wir setzen auf einen weltoffenen Patriotismus. Wir sind stolz auf Deutschland. Deutschland ist unsere Heimat, die uns Zugehörigkeit und Orientierung, Vertrautheit und Geborgenheit gibt. Wir sind stolz auf unsere vielfältige Kultur und unser kulturelles Erbe, die abwechslungsreiche Natur- und Kulturlandschaft, unsere christlichen Traditionen und das lebendige Brauchtum. Wir stehen für einen weltoffenen Patriotismus, der selbstbewusst unsere reiche parlamentarische Geschichte und Freiheitstradition pflegt, aber im Wissen um unsere historische Schuld und die daraus resultierende Verantwortung nicht das eigene Land über andere stellt. Für uns sind Schwarz, Rot und Gold die Farben des Hambacher Festes, der Paulskirche und der Deutschen Einheit, die Farben unserer Demokratie und Republik. Sie stehen für Einigkeit und Recht und Freiheit als prägende Leitideen unseres Staates. Unsere nationalen Symbole wollen wir im öffentlichen Leben stärken. Der 23. Mai als Tag des Grundgesetzes soll nationaler Gedenktag mit einer „Rede zur Lage der Nation“ werden.

Deutschland lebt vom Ehrenamt. Ohne Ehrenamt ist in Stadt und Land kein Staat zu machen. Die gesellschaftliche Leistung ist keine Selbstverständlichkeit. Es wird Zeit, Kraft und Herzblut geschenkt – im Sport, in Freiwilligen Feuerwehren, Technischem Hilfswerk und Hilfsorganisationen, im sozialen Bereich, bei der Integration, für den Umwelt- und Naturschutz, für die Kultur, die Kirchen, die Heimat und in der Politik. Ehrenamtlich tätige Frauen und Männer gehören zu den wertvollsten Stützen einer lebendigen Demokratie. Wir wollen, dass ihre Leistung Respekt, Unterstützung und größere gesellschaftliche Anerkennung erfährt. Wir wollen ihre Arbeit erleichtern, indem wir insbesondere Rechtsvorschriften und die Förderlandschaft vereinfachen und zu weitreichende Haftungsregeln abbauen. Der Mensch gehört in den Mittelpunkt, nicht das Ausfüllen von Formularen.

Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dafür brauchen wir Teilhabe und Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist dabei für uns Grundlage und Leitfaden. Das Wunsch- und Wahlrecht sowie individuelle Fähigkeiten- und Fertigkeiten wollen wir für ein selbstbestimmtes Leben weiter stärken. Die Belange der Eltern und Angehörigen von Menschen mit Behinderungen wollen wir unterstützen. Wir schätzen die professionelle Arbeit aller, die

Menschen mit Behinderungen den Alltag erleichtern. Letztlich kann Inklusion nur gelingen, wenn sie in den Köpfen aller Menschen angekommen ist.

Familien geben Sicherheit

Ehe und Familie sind Keimzelle unserer Gesellschaft. Wir stehen zum Leitbild von Ehe und Familie. Wir bekennen uns zu der Ehe als rechtlich verbindliche und auf Dauer angelegte Verbindung zweier Menschen, die unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes steht. Familien in Deutschland sind vielfältig, dazu gehören auch gleichgeschlechtliche Ehen, Alleinerziehende oder Patchworkfamilien. Jede Familie ist einzigartig. Familie ist überall dort, wo Menschen miteinander dauerhaft verbunden oder verwandt sind und verbindlich – auch über Generationen hinweg – Verantwortung füreinander übernehmen. Familie ist dort, wo Eltern für Kinder und Kinder für Eltern dauerhaft füreinander eintreten. In Familien werden Werte vermittelt und soziales Miteinander, Partnerschaft und Solidarität geleistet. Hier wird der Sinn für Gerechtigkeit geschärft und die Übernahme von Verantwortung für sich und andere praktisch gelebt. Damit sind Familien die Grundlage für den Zusammenhalt und die Zukunft unserer Gesellschaft. Familien geben Sicherheit.

Familien brauchen Freiräume. Die meisten Familien wünschen sich mehr Zeit. Für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf wollen wir flexiblere Arbeitszeiten und Arbeitszeitmodelle für verschiedene Lebensphasen ermöglichen. Wir bekennen uns zu Elternzeit und Elterngeld als familienpolitische Leistung. Am steuerlichen Ehegattensplitting halten wir fest und wollen zukünftig eine stärkere Berücksichtigung der Kinder. Wir wollen finanzielle Spielräume für Familien sichern und gerade auch alleinerziehende Mütter und Väter und kinderreiche Familien stärker unterstützen. Kinder aus bildungsfernen und einkommensschwachen Familien brauchen besondere Aufmerksamkeit. Kinderarmut wollen wir aktiv bekämpfen.

Familien brauchen verlässliche Kinderbetreuung. Qualitativ hochwertige Kindertagesstätten und Kindergärten sind neben der Familie die zentralen Orte, wo unsere Kleinsten Bildung erfahren. Dies ist vor allem für Kinder aus bildungsfernen und nicht-deutschsprachigen Familien wichtig, um ihnen die besten Startchancen zu geben und den Grundstein für den sozialen Aufstieg

zu legen. Voraussetzung hierfür ist gut ausgebildetes und engagiertes Personal.

Wir geben jungen Menschen den Freiraum, sich zu entfalten. Junge Menschen brauchen Mut, sich ohne Angst vor Fehlern auszuprobieren, zu widersprechen, das Hergebrachte infrage zu stellen, neue Wege zu gehen. Wir schätzen den Wert der Erfahrung genauso wie den frischen Blick auf die Dinge. Beides braucht es, damit eine Gesellschaft in eine bessere Zukunft gehen kann. Die jungen Menschen in diesem Land treten gemeinsam ein reiches Erbe an, aber sie stehen auch vor großen Herausforderungen. Die Verlängerung der Lebenszeit, der demografische Wandel und der Klimawandel machen es notwendig, erprobte Modelle des Arbeitens, Wirtschaftens und solidarischen Zusammenlebens weiterzuentwickeln. Junge Menschen dürfen mit diesen großen Aufgaben nicht allein gelassen werden. Wir stehen für ein Miteinander der Generationen, in dem das Versprechen gegenseitiger Fürsorge gelebt wird. Jede Generation hat das Recht, Zukunft in Freiheit zu gestalten. Wir wollen, dass jede Generation dabei auf einem sicheren Fundament stehen kann.

Die Lebensleistung älterer Menschen anerkennen. Ältere Menschen sind mit ihrer Erfahrung ein großer Schatz für unsere Gesellschaft. Das Ehrenamt ist ohne sie um vieles ärmer. Ältere Menschen sind bereit, sich einzubringen. Wir wollen mehr und bessere Angebote, um sie einzuladen, mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und Erwerbstätigen ein lebendiges Miteinander zu gestalten. Technologischer Fortschritt darf nicht zur Ausgrenzung führen.

Wir bekämpfen Einsamkeit. Die soziale Isolation in Deutschland nimmt zu. Dabei sind neben Älteren zunehmend junge Menschen davon betroffen. Die körperlichen, psychischen und gesellschaftlichen Auswirkungen werden jedoch vielfach unterschätzt. Wir wollen die Forschung zu Einsamkeit verstärken und begreifen die Bekämpfung von Einsamkeit als eine der großen sozialen Aufgaben der Zukunft.

Wir sind für Lebensschutz. Der Schutz des Lebens in allen Lebenslagen hat für uns Christdemokraten eine überragende Bedeutung. Das ungeborene Leben bedarf unseres besonderen Schutzes. Die geltende Rechtslage zum

Schwangerschaftsabbruch bildet einen mühsam gefundenen gesellschaftlichen Kompromiss ab, der das Selbstbestimmungsrecht der Frau und den Schutz des ungeborenen Kindes berücksichtigt. Zu dieser Rechtslage stehen wir. Um es Frauen und Männern in Konfliktsituationen zu erleichtern, sich für das Leben zu entscheiden, setzen wir uns für gute Hilfsangebote, Prävention und ein entsprechendes gesellschaftliches Klima ein. Mit der hohen Zahl an Abtreibungen finden wir uns nicht ab. Der unantastbaren Würde des Menschen und Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens räumen wir auch bei alten und schwer erkrankten Menschen den höchsten Stellenwert ein. Aktive Sterbehilfe lehnen wir ab. Stattdessen setzen wir uns für den Ausbau der ambulanten und stationären Hospiz- und Palliativversorgung ein.

Wir arbeiten für ein Land, in dem die Gleichberechtigung der Geschlechter und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau verwirklicht ist. Unsere freiheitliche Gesellschaft fußt auf dem christlichen Verständnis vom Menschen, den Errungenschaften der Aufklärung und Emanzipation. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau und der gegenseitige Respekt voreinander folgen aus unserem Bild vom Menschen und prägen unser Verständnis von Partnerschaft im Zusammenleben in Ehe, Familie und Gesellschaft. Wir wollen eine moderne Gesellschaft, in der Frauen wie Männer gleichermaßen mitwirken, ihre Stärken und Kompetenzen entfalten können und wertgeschätzt werden. Sie müssen die besten Chancen auf eine gute Bildung, faire und gleiche Löhne, sichere Arbeitsplätze und beruflichen Aufstieg erhalten.

Wir respektieren die Vielfalt sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identität. Einen ideologischen Genderbegriff lehnen wir ab. Das biologische Geschlecht ist eine naturwissenschaftliche Tatsache und nicht veränderbar. Deshalb halten wir an der rechtlichen Unterscheidung der beiden biologischen Geschlechter fest. Zugleich wollen wir intersexuelle und transsexuelle Menschen besser unterstützen. Daneben leben Menschen heute in vielfältiger Form auch eine soziale Geschlechtlichkeit oder eine abweichende Geschlechtsidentität im Rahmen ihrer persönlichen Freiheit. Wir stellen uns jeglicher Diskriminierung entgegen.

Wir wollen Zusammenhalt statt Identitätspolitik. Es entspricht unserem historischen Selbstverständnis als Volkspartei, die vielfältigen berechtigten Interessen und Sichtweisen gesellschaftlicher Gruppen anzuerkennen und sie, wo notwendig, zu einem Ausgleich zu bringen und damit zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beizutragen. Ein identitätspolitisches Politikverständnis, das Gruppeninteressen verabsolutiert und damit zur Fragmentierung unserer Gesellschaft beiträgt, entspricht nicht unserem Menschenbild.

Religionen geben Halt

Wir erkennen die Kraft von Religionen an. Wir bekennen uns zum Gottesbezug unseres Grundgesetzes und wissen zugleich, dass unser freiheitlicher Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann. Werte und Überzeugungen müssen gelebt werden und lassen sich nicht staatlich verordnen. Daher bekennen wir uns ausdrücklich zur Religionsfreiheit und zum geltenden Religionsverfassungsrecht, das die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates umsetzt und gleichzeitig Kooperationen ermöglicht. Religionen stehen nicht über dem Grundgesetz, sind kein Freibrief zur Verbreitung intoleranter Ideen und kein Rechtfertigungsgrund für die Begehung von Straftaten. Das friedliche Zusammenleben der Religionen und der interreligiöse Dialog sind uns wichtig.

Deutschland ist ein christlich geprägtes Land. Unsere Kirchen und Gemeinden sind wichtige Partner bei der Gestaltung unseres Gemeinwesens. Sie sind gesellschaftspolitische Stabilitätsanker, die Menschen Orientierung geben, Sinn stiften und Seelsorge betreiben. Die Kirchen und christlichen Wohlfahrtsverbände übernehmen – ebenso wie ihre nicht-konfessionellen Partner – mit Pflegediensten, Kindertagesstätten und Kindergärten, Schulen, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Krankenhäusern, Senioren- und Familienservices, der Bahnhofsmision und der Militär- und Telefonseelsorge eine wichtige Rolle in der öffentlichen Daseinsvorsorge. Christliche Symbole und Traditionen müssen im öffentlichen Raum sichtbar bleiben, sie sind ebenso zu schützen wie der Sonntag und die christlichen Feiertage.

Jüdisches Leben gehört zu Deutschland. Das Judentum prägt unsere Kultur und Geschichte seit 1.700 Jahren. Deutschland trägt besondere Verantwortung für ein lebendiges und sicheres jüdisches Leben. Wir sind dankbar, dass

es heute wieder ein reiches jüdisches Leben in unserem Land gibt. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, jüdisches Leben zu schützen und in Deutschland im Alltag wieder sichtbarer zu machen.

Muslime sind Teil der religiösen Vielfalt Deutschlands und unserer Gesellschaft. Viele von ihnen haben in Deutschland schon seit Jahrzehnten eine neue Heimat gefunden. Ein Islam, der unsere Werte nicht teilt und unsere freiheitliche Gesellschaft ablehnt, gehört nicht zu Deutschland. Die wenigsten von den in Deutschland lebenden Muslimen sind in den großen islamischen Verbänden organisiert. Wir unterstützen sie dabei, sich in Deutschland zu organisieren. Unser Ziel ist ein lebendiges Gemeindeleben auf dem Boden des Grundgesetzes und seiner Werte. Dazu gehört der weitere Ausbau von Forschung und Lehre der islamischen Theologie und die Ausbildung von deutschsprachigen Imamen an deutschen Hochschulen. Es müssen Alternativen zur Auslandsfinanzierung von Moscheegemeinden und zur Entsendung von Imamen aus dem Ausland gefunden werden. Es darf keine Einflussnahme ausländischer Regierungen auf hiesige Moscheegemeinden, Islamverbände, muslimische Organisationen und deutsche Muslime geben.

Heimat verbindet

Wir wissen um die Bedeutung von Heimat. Heimat ist Lebensgefühl. Menschen brauchen Heimat. Ein Ort, an dem sie sich geborgen, geschützt und sicher fühlen. Er wird geschaffen von Menschen und geformt von Natur, Kultur und gemeinsamen Werten. Heimat verbindet nicht nur die Generationen, sondern auch Tradition und Moderne. In ihr entwickeln sich Sprache, Brauchtum und Normen und damit entscheidende Zutaten für den Zusammenhalt in der Gesellschaft. Wir wollen Menschen, die zu uns nach Deutschland kommen, die Möglichkeit geben, bei uns Heimat zu finden. Dies kann nur gelingen, wenn sie bereit sind, sich im Sinne unserer Leitkultur an unsere Art zu leben anzupassen und sich zu integrieren.

Das Recht auf die Heimat gilt fort. Wir treten in unserer historischen Verantwortung für ein internationales und europäisches Volksgruppen- und Minderheitenrecht und für das fortwährende Recht auf die Heimat, eigene Sprache und Kultur ein. Auch in einem vereinten Europa mit zunehmend offenen Grenzen erfüllen Heimatvertriebene und Volksgruppen eine wichtige

Brückenfunktion zwischen den Nationen. Auch die Deutschen, die in ihrer Heimat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geblieben sind, können diese wichtige Funktion zwischen Deutschland und seinen Nachbarn beim weiteren Zusammenwachsen Europas wahrnehmen. Vertreibungen jeder Art müssen international geächtet und verletzte Rechte anerkannt werden. Wir stehen an der Seite der Aussiedler und Spätaussiedler, die in ihre historische Heimat zurückgekehrt sind, weil sie Deutsche sind. An unserer Politik der Aufnahme deutscher Spätaussiedler bei gleichzeitiger Verbesserung der Lebengrundlagen in den Herkunftsgebieten halten wir fest und bleiben Garant dafür, dass das Tor nach Deutschland offen bleibt.

Integration muss gefördert und eingefordert werden. Es ist unsere gemeinsame politische Aufgabe, Migration und Integration zu gestalten. Die gelungene Einwanderungs- und Integrationsgeschichte vieler Menschen zeigt, dass Integration in Deutschland zu einer Bereicherung werden kann. Wer sich bei uns voll integriert und seinen Beitrag zu unserem Gemeinwesen leistet, verdient unseren Respekt. Es kommt nicht darauf an, woher jemand kommt, sondern darauf, was er mit uns gemeinsam erreichen will. Dabei ist uns bewusst, dass die zu unternehmenden Anstrengungen zu einer gelungenen Integration umso größer sind, je mehr der bisher für die zu uns kommenden Menschen prägende Kulturraum sich in seinen Werten, seinem Staats- und Religionsverständnis sowie seiner Alltagskultur von unserem westlich geprägten unterscheidet. Wir haben die klare Erwartung, dass die zugewanderten Menschen sich einbringen, unsere Werte leben und unsere Gesetze achten. Nur auf diesem Weg gelingt ein gutes Miteinander. Für eine erfolgreiche Integration wollen wir bestmögliche Bedingungen schaffen. Wir setzen dazu auf verpflichtende individuelle Integrationsvereinbarungen.

Sprache ist der Schlüssel zu unserer Gesellschaft. Wir erwarten, dass jeder, der dauerhaft bei uns lebt oder leben will, die deutsche Sprache spricht. Nur so können Menschen in unserer Gesellschaft ankommen und sich einbringen. Eine gemeinsame Sprache bildet die Grundlage für lebendige soziale Beziehungen und den erfolgreichen Einstieg in den Arbeitsmarkt. Daher setzen wir auf verpflichtende Sprachkurse und den praktischen Spracherwerb am Arbeitsplatz.

Ein Gesellschaftsjahr verbindet. Ein Gesellschaftsjahr für alle Schulabgänger ist eine große Chance, den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft zu stärken. Dieser Dienst für das Gemeinwohl bringt Menschen aus unterschiedlichen Milieus, Religionen und Generationen zusammen. Wir wollen, dass möglichst viele sozial-gesellschaftliche Bereiche und auch die Bundeswehr davon profitieren. Für das verpflichtende Gesellschaftsjahr benötigen wir eine einheitliche Regelung im ganzen Bundesgebiet.

Gesellschaft braucht Ankerpunkte

Deutschland muss Kulturnation bleiben. Unsere kulturelle Identität wird gleichermaßen geprägt von großartigen Denkmälern und Museen, fantastischen Orchestern und Theatern, Bibliotheken, weltbekannten Bands, Künstlerinnen, gefeierten Autoren, renommierten Architektinnen, einer kreativen Filmwirtschaft und einer innovativen Gamer-Community wie durch eine lebendige Breitenkultur. Kunst und Kultur bringen Farbe in unser Land, fördern Kreativität und Wissen, bereichern die Freizeit und spenden Kraft, Freude und Ideen. Sie bereichern uns und unser Leben – und sie sind auch ein enormer Standort- und Wirtschaftsfaktor in Stadt und Land. Sie machen Deutschland zu einem attraktiven Tourismusstandort. Wir definieren unseren politischen Auftrag darin, gute Rahmenbedingungen zu schaffen, ohne in die Freiheit des kulturellen Schaffens einzugreifen. Kultureinrichtungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung agieren und beispielsweise antisemitische Narrative verbreiten, dürfen keine staatliche Förderung erhalten. Eine ideologische Kulturpolitik lehnen wir ab. Leitlinie unserer Politik bleibt der Schutz der Freiheit der Kunst und des geistigen Eigentums. Deshalb wollen wir auch aus urheberrechtlichen Gründen Transparenz schaffen, wenn Inhalte unter Verwendung von Künstlicher Intelligenz erstellt und veröffentlicht werden.

Wir wollen eine lebendige Erinnerungskultur. Wir wollen der eigenen Geschichte nicht ausweichen, sondern sie gibt uns Orientierung und Verantwortung. Ein angemessenes würdiges Gedenken an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und der Shoah, des SED-Unrechtsstaates, die Freiheits- und Widerstandsbewegungen, die Friedens- und Versöhnungsbei-

träge und die wirtschaftlichen und politischen Aufbauleistungen, die in unserem Land erbracht worden sind, ist nicht nur für den ehrlichen Umgang mit der eigenen Geschichte unverzichtbar. Es ist auch konstitutiv für das Selbstverständnis unserer Nation und ihre demokratische Traditionsbildung. Das umfasst auch das Gedenken an die Opfer der Vertreibung und an das besondere Kriegsfolgeschicksal der Aussiedler und Spätaussiedler sowie die Bewahrung ihres kulturellen Erbes im Bewusstsein des ganzen Volkes. Wir wollen die Erinnerung an die Aufbauleistung und Integration der Flüchtlinge, Vertriebenen und Aussiedler nach dem Zweiten Weltkrieg stärken, die zu den großen Erfolgsgeschichten unseres Landes gehören. Sie kann auch eine Brücke zur heutigen Fluchtgeschichte vieler Menschen sein. Wir wollen eine offene, lebendige, dezentrale Gedenkkultur, die frei von weltanschaulicher Vereinnahmung jeder Art ist. Wir bauen auf Gedenkstätten und Museen als Lernorte, die auf dem festen Fundament wissenschaftlicher Forschung stehen. Wir sind stolz auf die deutsche Einheit. Durch den Mut der Menschen wurde die Friedliche Revolution möglich.

Unsere Demokratie braucht freie Medien, sie braucht Meinungs- und Pressefreiheit. Dieses hohe Gut zu schützen, ist unverrückbare Aufgabe der staatlichen Gewalt. Es darf nicht missbraucht oder monopolisiert werden. Deswegen ist es eine Aufgabe von Medienpolitik, dafür Sorge zu tragen, dass ein fairer Wettbewerb stattfinden kann. Dies gilt insbesondere mit Blick auf internationale Digitalkonzerne und marktbeherrschende Plattformen, aber auch mit Blick auf das duale System von öffentlich-rechtlichen und privaten Medienanstalten. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss sich stärker auf seinen Kernauftrag konzentrieren. Ihm kommt in einer freiheitlich verfassten, pluralistischen Demokratie eine besondere Verantwortung zu, die er besser wahrnehmen muss. Er muss dem Publikum umfassend, ausgewogen und qualitativ hochwertig Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung anbieten. Nur dann trägt er zur informierten, politischen Willensbildung bei. Für Beitragsstabilität muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit seinen Finanzmitteln wirtschaftlich umgehen.

Unsere Gesellschaft braucht eine lebendige Debattenkultur. Unterschiedliche Meinungen und das Ringen um den besten Weg machen unsere Demokratie stark. Viel zu oft reden wir übereinander statt miteinander. In unserer

beschleunigten Gesellschaft fehlen zunehmend Geduld und die Bereitschaft, sich auf andere Meinungen einzulassen. Die Debatten- und Gesprächskultur hat Schaden genommen – vor allem während der Corona-Pandemie. Soziale Medien verstärken das Erregungspotenzial und den Trend, sich lieber mit Gleichgesinnten auszutauschen, als sich mit den Argumenten anderer zu befassen. Wir wollen die Debattenkultur und den verantwortungsvollen Umgang in den sozialen Medien stärken, die Potenziale sozialer Medien für guten demokratischen Austausch nutzen und entsprechende Bildungsangebote fördern. Unser Ziel ist es, das Verbindende in den Vordergrund zu stellen.

Wir sind für eine geschlechtergerechte Sprache, aber gegen Gender-Zwang. Sprache als eines der wichtigsten Ausdrucksmittel prägt die Kultur. Eine Überfrachtung der Menschen durch die Einführung gesellschaftspolitisch aufgeladener Sprachregelungen verunsichert, erschwert die Verständlichkeit und führt zu Konflikten. Sprache sollte zusammenführen und nicht ausschließen. Wir wollen, dass in allen Behörden, Schulen, Hochschulen und anderen staatlichen Einrichtungen sowie im öffentlich-rechtlichen Rundfunk keine grammatikalisch falsche Gender-Sprache verwendet wird.

Sport verbindet Menschen und vermittelt Werte. Er stärkt, aktiviert, begeistert und integriert. Sport vermittelt Kompetenzen für das ganze Leben und Werte wie Fairness, Verantwortung, Teamfähigkeit und Toleranz. Wir verstehen es als gesellschaftspolitische Aufgabe, unsere Sportvereine fit für die Zukunft zu machen und unsere Sportinfrastruktur zu stärken. Eine wichtige gesellschaftliche Bedeutung kommt darüber hinaus dem Schulsport zu. Er fördert nicht nur das Miteinander, sondern vermittelt auch die Bedeutung von Leistung, Anstrengung und Wettbewerb. Breiten- und Spitzensport bedingen einander. Sie fördern Gesundheit, Zusammenhalt und Wettbewerb.

Wir sind stolz auf unseren Leistungs- und Breitensport. Unser Ziel ist es, Talente früh zu erkennen und gezielt zu fördern. Gerade aus einem funktionierenden Breitensport erwachsen Nachwuchstalente für unser Land, aus denen oft unsere angesehenen und erfolgreichen Topathleten und Identifikationsfiguren reifen. Politik, Vereine und Verbände müssen zusammenwirken, um den Spitzensport bestmöglich zu unterstützen.

Gute Bildung ein Leben lang

Unser Bildungsideal setzt auf Leistung, Offenheit, Toleranz und Vielfalt.

Unsere Vorstellung von Bildung und das dahinterstehende Menschenbild sind tief in der europäischen Kultur und im Christentum verwurzelt. Im Fokus unserer Politik steht der einzelne Mensch mit seinen individuellen Begabungen und Fähigkeiten. Bildung ermöglicht die persönliche Entfaltung des Einzelnen. Sie befähigt zur Leistung und dazu, sein Leben in selbstverantworteter Freiheit zu gestalten und seinen Platz in der Gesellschaft zu finden. Ungeachtet seiner Herkunft hat jedes Kind das Recht auf die bestmögliche Chance. Niemand soll bevorzugt oder benachteiligt werden.

Wir bauen auf elterliche Erziehungsverantwortung und Erziehungspartnerschaft.

Wir bekennen uns zum Grundrecht der Eltern, die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Dies korrespondiert mit der Verantwortung der Eltern zur Erziehung und Bildung ihrer Kinder. Wir setzen in diesem Geiste auf eine neue Erziehungspartnerschaft zwischen Bildungseinrichtungen und Eltern.

Wir wollen Bildungs- und Aufstiegschancen für alle.

Wir wollen gleiche Startchancen für alle und setzen auf die Leistungsbereitschaft des Einzelnen. Jeder muss die Chance haben, seine Talente, Fähigkeiten und Begabungen bestmöglich zu entfalten und einzubringen. Wir setzen auf Leistung. Nur so kann Aufstieg unabhängig von der sozialen Herkunft gelingen. Daher streben wir ein differenziertes, auf die individuelle Lernausgangslage passendes Lernangebot an. Wir wollen Ungleiches ungleich behandeln auch bei einer individuellen Ressourcenzuweisung. Dazu gehört das gegliederte Schulsystem, dazu gehören auch freie und private Schulträger und dazu gehört die Begabtenförderung. Wir bekennen uns zur UN-Behindertenrechtskonvention und zur Inklusion in unserem Bildungssystem. Gemeinsamer Unterricht wirkt sich auch auf Kinder ohne Förderbedarf positiv aus und stärkt ihre soziale Kompetenz. Ein inklusives Schulsystem bedeutet eine Vielfalt von Förderansätzen und Förderorten, darunter Förderschulen. Wir halten am Prinzip der Wahlfreiheit fest. Denn für uns steht das Kindeswohl im Mittelpunkt. Die Chancen des Ganztags in der Grundschule für mehr Bildungsgerechtigkeit wollen wir nutzen.

Die Länder müssen im Bildungsbereich stärker zusammenarbeiten. Es braucht besser aufeinander abgestimmte und vergleichbare Schulsysteme. Dies wollen wir über ein Kooperationsgebot zwischen den Ländern und eine Reform der Kultusministerkonferenz erreichen. Es braucht dort mehr Verbindlichkeit, eine bessere Vergleichbarkeit der Schulformen und Schulabschlüsse sowie mehr Effizienz. Wir stehen zum föderalen Bildungswesen und dem Wettbewerb um die besten Bildungskonzepte.

Investitionen in Bildung sind Investitionen in die Zukunft. Daher wollen wir die Mittel dafür erhöhen – unabhängig von der Entwicklung des Bruttoinlandproduktes. Unser Ziel ist es, die Bildungsinvestitionen mindestens auf das Niveau des OECD-Durchschnitts anzuheben.

Wir wollen gute Bildung von Anfang an. Unser Ziel ist es, die frühe Bildung bundesweit zu stärken. Dafür müssen wir Kindertagesstätten und Schulen insbesondere in sozialen Brennpunkten stärker unterstützen. Wir wollen Kindertagesstätten, Kindergärten und Grundschulen stärker zusammendenken. Das schaffen wir, indem die Länder verpflichtende, institutionenübergreifende Bildungspläne einführen. Die Länder sollen verbindliche bundeseinheitliche Qualitätsmindeststandards festlegen. Insbesondere in den ersten Lebensjahren ist es wichtig, dass Kinder auch motorische Fähigkeiten und Bewegungsfreude entwickeln und lernen, sich zu konzentrieren.

Das Erlernen der Bildungssprache Deutsch hat Priorität. Jedes Kind soll im Alter von vier Jahren einen einheitlichen und verpflichtenden Sprachtest durchlaufen. Kinder mit Förderbedarf müssen zur Teilnahme an einem vorschulischen Programm in einer Kindertagesstätte, einem Kindergarten oder einer Vorschule verpflichtet werden.

Lesen, Schreiben, Rechnen sind die Grundlage für Bildungserfolg. Auf sie muss insbesondere in den ersten Schuljahren der Schwerpunkt gelegt werden. Doch der Auftrag von Schule geht über die Vermittlung von Wissen hinaus. Junge Menschen brauchen auch Werte und soziale Tugenden, um ihr Leben erfolgreich zu meistern. Die Achtung vor Demokratie und Rechtsstaat muss immer wieder neu vermittelt werden. Dabei kann Bildung weder weltanschaulich-parteilich noch wertneutral-beliebig sein – sie muss die Vielfalt der demokratischen Meinungen abbilden, darf jedoch nicht überwältigend

sein. Politische und historische Bildung sind unverzichtbar und schaffen Resilienz gegen Extremismus. Musische, künstlerische, religiöse und philosophische Bildung fördern eine ganzheitliche Entwicklung der Persönlichkeit. Bildung für nachhaltige Entwicklung fördert verantwortungsvolles Handeln für künftige Generationen. Wir treten dafür ein, dass Religionsunterricht in allen Bundesländern zum Kanon der Pflichtfächer zählt. Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen findet generell in deutscher Sprache statt. Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, soll das Fach Ethik wählen können.

Bildungseinrichtungen müssen Zukunftswerkstätten sein. Wir wollen Kommunikation, Kollaboration, Kreativität und kritisches Denken stärken. Die Vermittlung von MINT- und Medienkompetenzen sowie digitale Schlüsselkompetenzen müssen ausgebaut werden. In allen Schulformen muss eine praxisnahe Berufsorientierung ermöglicht werden, in der berufliche und akademische Bildung gleichwertig vorgestellt werden. Die Themen Wirtschaft und Recht als Basis von Wohlstand und Demokratie müssen schon in den Schulen vermittelt werden.

Wir nutzen die Chancen der Digitalisierung in der Bildung. Dabei muss sich Schule als ein lernendes System entwickeln. Nicht nur für Kinder aus bildungsfernen Elternhäusern bietet digitale Bildung große Chancen. Wir wollen digitale Lerninstrumente nutzen, um Kinder mit spielerischen Instrumenten zum Lernen zu motivieren. Gleichzeitig wollen wir ihnen einen verantwortungsbewussten Umgang mit der digitalen Welt vermitteln. Digitale Lernsysteme können den Unterricht bereichern, sie können die Lehrkraft aber nicht ersetzen. Präsenzunterricht hat für uns Priorität. Denn Schulen sind nicht nur Lern-, sondern wichtige Lebensorte für Kinder und Jugendliche.

Der Lernort Schule muss gelingen. Aufgabe der Schule ist es, möglichst allen Schülern zu einem Abschluss zu verhelfen. Dazu wollen wir gelingende multiprofessionelle Kooperationen an unseren Schulen, in denen das gesamte Personal an der Schule unter Einschluss der Lehrkräfte, der Jugend-

hilfe, der Schulsozialarbeit und Eingliederungshilfe effizient und kindzentriert zusammenarbeitet. Für Lehrer und Schüler muss die Schule ein sicherer Ort sein.

Wir wollen die duale Ausbildung stärken. Wir wollen, dass Ausbildungsberufe die gleiche Wertschätzung wie akademische Berufe erhalten, und wir ermutigen junge Menschen, sich für eine berufliche Ausbildung zu entscheiden. Das duale Berufsausbildungssystem ist eine besondere Stärke Deutschlands im internationalen Wettbewerb und die beste Vorbereitung auf den Eintritt in die Erwerbsgesellschaft. Diese Stärke wollen wir dauerhaft sichern und weiterentwickeln. Dazu braucht es ansprechende und moderne berufsbildende Schulen. Wir wollen die deutschlandweite und internationale Mobilität von Auszubildenden fördern. Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsbereichen werden wir weiter verbessern. Die Höhere Berufsbildung muss eine deutsche Qualitätsmarke bleiben. Ihre Abschlüsse wie Meister, Fachwirt, Techniker oder Bachelor Professional müssen gleichwertig zur akademischen Ausbildung im Rahmen des Deutschen Qualifikationsrahmens in der staatlichen Finanzierung und der europaweiten Anerkennung werden. Seiner Bedeutung entsprechend werden wir den Deutschen Qualifikationsrahmen rechtlich verankern.

Unser Ziel ist es, dass jeder junge Erwachsene einen Berufsabschluss macht. Jeder Ausbildungsinteressierte soll frühestmöglich einen Berufsabschluss erwerben können. Dazu wollen wir das Übergangssystem zu einem Chancensystem hin zu beruflicher Ausbildung weiterentwickeln. Dabei leitet uns die fortlaufende Orientierung an den individuellen Stärken und Fähigkeiten der jungen Menschen. Gleichzeitig wollen wir die Vermittlung auf dem Ausbildungsmarkt weiter verbessern. Für bestmöglich qualifizierte Fachkräfte bleibt die duale Ausbildung der Königsweg.

Studium, Forschung und Lehre brauchen Qualität. Hierfür ist eine starke und zuverlässig gewährte finanzielle Ausstattung der Hochschulen unabdingbar. Wir brauchen Spitzenstudienbedingungen. Deshalb müssen wir die Studienumgebungen einschließlich des Wohnungsangebots weiter verbessern, sodass sich mehr exzellente Studenten für Deutschland entscheiden. Wir setzen auf ein Hochschulsystem, das auf Leistungsorientierung basiert.

Unser Ziel ist es aber auch, gleiche Ausgangschancen für alle Studenten zu schaffen und dabei die individuelle Leistungsbereitschaft zu fördern. Wir wollen das elternabhängige BAföG als Sozialleistung, die KfW-Studienkredite und die Begabtenförderwerke stärken – aber auch Arbeit neben dem Studium nicht hemmen. Unser Ansatz beinhaltet die Schaffung eines differenzierten und individuell anpassbaren Bildungsangebots. Wir brauchen Anreize, damit Absolventen in Deutschland leben, arbeiten und Unternehmen gründen. Das duale Studium leistet einen wertvollen Beitrag zur Absicherung des Wirtschafts- und Bildungsstandortes Deutschland.

Lebenslanges Lernen muss selbstverständlich sein. In einer sich stetig wandelnden Gesellschaft sind wir alle gefragt, das ganze Leben lang dazulernen, neugierig und aktiv zu bleiben. Wir wollen die berufliche Weiterbildung stärken, indem wir den Weiterbildungsmarkt zu einem nachfrageorientierten Dienstleistungsmarkt entwickeln. Wir begreifen auch die Weiter- und Erwachsenenbildung als Zukunftsaufgabe. Um gerade bei schneller technologischer Entwicklung Teilhabe zu garantieren, braucht es eine breite Palette an Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten, auch an den Hochschulen.

Mit Exzellenz in die Zukunft

Unser Leitbild ist eine innovative, leistungsfähige Wissenschaft. Wir treten für die Freiheit und Exzellenz von Forschung und Lehre ein. Keine Theorie oder politische Ideologie ist im Besitz der absoluten Wahrheit. Allen Bestrebungen, die offene und freie Debattenkultur in Forschung und Lehre zu beschneiden, werden wir uns widersetzen. Wir streben ein Wissenschaftssystem mit eigenverantwortlichen, konkurrierenden und kooperierenden Hochschulen an. Wir wollen die Wissenschaftslandschaft sowohl in der Spitzenforschung als auch in der Breite stärken. Hierzu gehören attraktive Karrierewege in der Wissenschaft. Die Exzellenz unserer Grundlagenforschung müssen wir erhalten. Die Kooperationen mit der unternehmerischen Praxis müssen wir weiter ausbauen. Wir verlangen innovationsfördernde regulatorische Rahmenbedingungen. Öffentlich finanzierte Forschungsergebnisse sollen grundsätzlich frei zugänglich sein.

Wir stehen für mehr Gleichstellung und Vielfalt. Exzellente Wissenschaft braucht Vielfalt und Originalität. Dazu gehört ein breites Spektrum an Erfahrungen, Kompetenzen und Ideen ebenso wie transparente und faire Auswahlprozesse, die Familie und wissenschaftliche Karriere unabhängig vom Geschlecht ermöglichen.

Es braucht mehr wissenschaftliche Zusammenarbeit in Europa. Die Forschungsrahmenprogramme müssen als Innovationsmotoren der Kern der künftigen europäischen Forschungspolitik bleiben. Gerade kleinen und mittleren Unternehmen muss der Zugang dazu erleichtert werden. Hochschulen sollen noch strategischer und enger mit anderen Hochschulen in der EU kooperieren können. Dafür müssen rechtliche und bürokratische Hindernisse abgebaut werden. Forscher sollen forschen und nicht unnötige Formulare ausfüllen müssen.

Wir wollen mit Kreativität und Know-how die Zukunft gestalten. Wir haben allen Grund, optimistisch in die Zukunft zu blicken. Datenökonomie, Automatisierung, Künstliche Intelligenz, Robotik und Genmedizin erlauben ungeahnte Steigerungen in Produktivität und Qualität. Wir wollen diesen Fortschritt für unser Land und seine Menschen nutzen. Die Menschenwürde bleibt für uns auch dabei unantastbar. Dank unserer innovativen Forschung und Entwicklung sind wir in der Lage, die großen Herausforderungen unserer Zeit zu meistern. Wir sind Technologie-Optimisten. Wir wollen Räume für Sprunginnovationen schaffen. Hierzu setzen wir auf mehr Unternehmertum aus der Wissenschaft. Ihnen wollen wir Hochleistungsinfrastruktur zur Verfügung stellen. Deutschland muss ein Land der Talente und Ideen bleiben.

Eine Wirtschaft, die Wohlstand für alle schafft

Wir Christdemokraten setzen auf das erfolgreichste Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell der Welt: die Soziale Marktwirtschaft. Sie leitet sich ab aus dem christlichen Menschenbild und ist als Werte-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung mit ihren Grundprinzipien Wettbewerb, Chancengerechtigkeit,

Selbstverantwortung, Schutz des Eigentums, Vertragsfreiheit, private Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Subsidiarität und Solidarität ausgestaltet. Sie vereint den Grundsatz der Freiheit, die Kraft des Marktes und die Bereitschaft zur Verantwortung füreinander.

Sie hat zu Wirtschaftswunder, jahrzehntelangem Wachstum, Rekordbeschäftigung, soliden Haushalten, Wohlstand und sozialer Sicherheit geführt. Sie ist auch zum Leitbild der EU geworden.

Heute ist ganz Deutschland eine erfolgreiche Wirtschaftsnation mit fleißigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, kreativen Erfindern und exzellenten Ingenieurinnen. Wir sind das Land des Mittelstands, der Familienunternehmen, der Hidden Champions, des Handwerks, der innovativen Gründer und weltweit erfolgreicher Industrie- und Dienstleistungsunternehmen. Die Sozialpartnerschaft zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern bietet die beste Garantie für eine stabile Arbeitswelt mit fairer Lohnfindung.

In Zeiten großer Umbrüche und wachsender Herausforderungen müssen wir das Wohlstandsversprechen erneuern. Dabei setzen wir auf den Schutz des Eigentums, das Prinzip der Nachhaltigkeit, auf Ideenreichtum und Technologieoffenheit, die Kraft des Aufbruchs und der Digitalisierung, auf fairen Wettbewerb, freien Handel, größere wirtschaftliche Souveränität und soziale Verantwortung.

Die Soziale Marktwirtschaft ist und bleibt unser Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell. Sie umfasst auch eine ökologische Dimension. Diese soziale und ökologische Marktwirtschaft setzt auf die Kräfte und Steuerungsmechanismen des Marktes, um einen schonenden Umgang mit Natur und Umwelt zu erreichen.

Wir wollen: In Freiheit leben. Deutschland sicher in die Zukunft führen.

Wohlstand für alle

Wohlstand bedeutet mehr als Eigentum und Einkommen. Wohlstand gibt dem Einzelnen wirtschaftliche Sicherheit und Stabilität. Wohlstand sichert aber auch Teilhabe an Umwelt, Heimat und Gesellschaft und ermöglicht den

Erwerb von Eigentum und Vermögen. Jeder, der mit anpackt, muss es zu Aufstieg und Wohlstand bringen können, ungeachtet von Herkunft, sozialem Status, persönlichen Präferenzen. Wohlstand entsteht durch Millionen individuelle Entscheidungen, der Staat setzt lediglich den Rahmen für diese Entscheidungen.

Wir stehen für nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum. Wir setzen auf die Kraft des technologischen Fortschritts. Er verbessert unser Leben. Er ist Treiber für Wachstum und Voraussetzung dafür, dass Wohlstand für alle entsteht. Wir lehnen eine Politik ab, die auf weniger Wachstum und einen Wohlstand ohne Leistung und Anstrengung setzt. Eine Politik, die das Ziel nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstums aufgibt, ist eine Politik des Niedergangs.

Wir setzen auf einen starken Mittelstand. Unsere kleinen und mittleren Unternehmen sind das Herz und die Seele unserer starken Volkswirtschaft. Eine konsequente Mittelstandspolitik ist daher Voraussetzung für die Weiterentwicklung unserer marktwirtschaftlichen Ordnung und für eine breite Wachstumsdynamik. Rechtliche Rahmenbedingungen müssen immer zuerst aus dem Blickwinkel des Mittelstands gedacht, bürokratische und steuerliche Belastungen reduziert werden. Wir werben für eine positive gesellschaftliche Grundhaltung zum Unternehmertum. Mittelständische Betriebe, das Handwerk, eigentümergeführte und Familienunternehmen, Dienstleister, Selbständige, freie Berufe, Landwirtschaft, Tourismus, Gastronomie und Einzelhandel haben in unserem Land eine wichtige wirtschaftliche, gesellschaftliche, soziale und stabilisierende Bedeutung. Diese gilt es wertzuschätzen und zu unterstützen.

Deutschland muss führendes Industrieland bleiben. Die Industrie spielt bei unserer Wertschöpfung eine bedeutende Rolle. Die Stärke der deutschen Industrie entlang der gesamten Wertschöpfungskette ist wesentlich für unsere strategische Resilienz. Wir werden den industriellen Kern unserer Wirtschaft stärken. Wir brauchen eine Wachstumsagenda mit Strukturreformen, die großen wie mittelständischen Unternehmen gleichermaßen zugutekommt: einen konsequenten Bürokratieabbau und weniger Regulierung, niedrige Steuern, ein sicheres, größeres und bezahlbares Energieangebot, gut ausgebildete Arbeitskräfte sowie eine Investitions- und Innovationsoffensive

für Wirtschaft, Energie und Klima zur Sicherung unseres Industriestandortes. Gleichzeitig müssen wir die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Deutschland attraktiver für neue industrielle Geschäftsfelder wird. Wir werden deshalb der Digitalisierung und Künstlichen Intelligenz einen deutlich höheren Stellenwert einräumen.

Der europäische Binnenmarkt muss wettbewerbsfähig bleiben. Er gehört zu den größten Errungenschaften des europäischen Integrationsprozesses und hat den Wohlstand in Europa gemehrt. Für internationale Wettbewerbsfähigkeit setzen wir konsequent auf marktwirtschaftliche Instrumente, Entlastung, Deregulierung und Bürokratieabbau, Subsidiarität, Anreize, Innovation und Technologieoffenheit. Europäisches Recht setzen wir eins zu eins in nationales Recht um. Zudem setzen wir auf die geopolitische Souveränität Europas bei der Versorgung mit kritischen Rohstoffen und wichtigen Wirtschaftsgütern. Wir wollen durch europäische Forschungskoperationen Spitzentechnologie unterstützen. Unser Ziel ist ein souveräner europäischer digitaler Binnenmarkt mit einheitlichen Regeln für Unternehmen, damit diese schneller und einfacher skalieren können. Auch der Energiebinnenmarkt muss ausgebaut und vollendet werden.

Wir bekennen uns zum Freihandel. Protektionismus und unlautere Handelspraktiken lehnen wir ab. Freier Handel muss regelbasiert sein, damit er den weltweiten Wohlstand mehrt – auch unseren. Wir bekennen uns zu den Prinzipien des freien Welthandels und wollen neue Handelsabkommen abschließen. Unsere Handelspolitik basiert auf Wechselseitigkeit und strategischen Allianzen. Wir streben weltweit Verbesserungen beim Marktzugang für europäische Güter und Dienstleistungen an. Handelsabkommen dienen der Verbesserung der Handelsbeziehungen und dürfen nicht mit wirtschaftsfremden Themen überfrachtet werden. Zudem machen wir uns für die Freiheit der Handelswege stark. Diese müssen wir gegebenenfalls auch militärisch schützen.

Zu große und einseitige Abhängigkeiten lehnen wir ab. Wo möglich, begegnen wir diesem Risiko durch eine Handelsintegration mit unterschiedlichen, möglichst verlässlichen Partnern. Wo nötig, unterstützen wir den Aufbau eigener Kapazitäten in Deutschland und der EU, um wirtschaftlich souveräner

und unabhängiger zu sein. Wir schützen unsere kritischen Infrastrukturen und Unternehmen vor Übernahmen durch systemische Rivalen. Denn stabiler Wohlstand braucht Souveränität.

Wir wollen unseren Rohstoffhandel breit aufstellen. Mit einer größeren Zahl an europäischen, transatlantischen und internationalen Rohstoffpartnerschaften wollen wir einseitigen und riskanten Abhängigkeiten entgegenwirken. Wir setzen auf De-Risking. Durch die Bevorratung strategischer Rohstoffe ist es möglich, schnell und flexibel auf Marktschwankungen zu reagieren. Dies ist zunächst eine privatwirtschaftliche Aufgabe. Es braucht aber auch koordinierte staatliche Unterstützung für Krisensituationen.

Europa muss Rahmenbedingungen schaffen, die den Ausbau strategischer Basis- und Schlüsseltechnologien ermöglichen. Die Bedeutung digitaler Technologien für unsere Sicherheit, aber auch unseren Wohlstand und unseren Alltag allgemein wächst stetig. Wir sind als Europa in vielen Technologiebereichen abhängig von anderen Akteuren. Um künftig unsere Werte und unseren Platz auch in der digitalen Welt sichern zu können, müssen wir in Schlüsseltechnologien wie Künstlicher Intelligenz und Quantencomputing eine führende Rolle einnehmen, die es uns ermöglicht, die Spielregeln mitzubestimmen. Unser Zielbild ist ein digital souveränes Europa, das seine Sicherheits- und wirtschaftlichen Interessen auch in Technologiefragen selbstbewusst vertritt und mit eigenen Fähigkeiten untermauert.

Wir wollen einen innovationsoffenen Rahmen setzen. Wir sehen unsere Aufgabe darin, einen Rahmen für Innovationen zu setzen und leistungsfähige Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen. Innovationen entstehen in Unternehmen: Sie brauchen Freiräume, um führende Technologien, Anwendungen und neue Arbeitswelten zu entwickeln. Wir müssen Schluss machen mit der Idee, dass der Staat besser weiß, wie sich Menschen und Unternehmen für die Zukunft aufstellen. Freiheit ist Innovationstreiber, Verbote sind es nicht.

Deutschland braucht eine neue Gründerzeit. Unser Land war schon immer geprägt von seinem Innovations- und Unternehmergeist. Bei technologischen Durchbrüchen und Sprunginnovationen muss Deutschland wieder Weltspitze werden. Wir unterstützen jene, die bereit sind, unternehmerische

Risiken zu tragen und Verantwortung für sich und ihre Beschäftigten zu übernehmen. Rahmenbedingungen und Prozesse für Gründungen müssen erheblich verbessert werden. Ein Gründungsprozess darf nicht länger als ein Fußballspiel dauern. Mit Gründerschutzzonen in der Startphase wollen wir bürokratie- und regulierungsfreie Räume schaffen. Wir setzen uns ein für bessere Finanzierungsbedingungen in allen Wachstumsphasen.

Wissenschaft und Wirtschaft müssen mehr zusammenarbeiten. In der Kooperation von Unternehmen, Hochschulen und Forschungszentren liegen enorme Chancen, die wir stärker nutzen wollen. Die stärkere Unterstützung von Hochschulen bei gleichzeitiger Erhaltung der Unabhängigkeit der Wissenschaft begrüßen wir ausdrücklich. Wir setzen uns für mehr Unternehmergeist und Ausgründungen aus der Wissenschaft ein. Wir brauchen mehr verfügbares Investitionskapital und bessere Rahmenbedingungen. Hierfür bedarf es eines strategischen Ansatzes auch in Form einer nationalen Ausgründungs- und Patentstrategie.

Datenschätze müssen zum Wohle aller genutzt werden. Wir wollen die automatisierte Erhebung und Nutzung von Daten fördern, denn nur mit Daten können uns Durchbrüche bei Künstlicher Intelligenz gelingen. Dazu erhöhen wir die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Daten und heben deren Innovationspotenziale. Wir setzen vor allem auf Open Data als große Chance für Innovationen und Wachstum. Die Achtung von Persönlichkeitsrechten, des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind dafür Grundvoraussetzung.

Der Datenschutz muss einfacher und innovationsfreundlicher werden. Wir denken Datenschutz neu. Anstelle von Datenminimierung etablieren wir die Prinzipien Datensouveränität und Datensorgfalt: Jeder muss selbst bestimmen können, wann, wo und wozu Daten von ihm erhoben und genutzt werden. Datenerheber und Datenverarbeiter müssen Sorgfaltsstandards erfüllen. Darüber hinaus bündeln wir die Datenschutzaufsicht und setzen uns für eine Reform der Datenschutz-Grundverordnung ein.

Für wettbewerbsfähige Steuern

Steuern dienen der Finanzierung des Staates und seiner Aufgaben. Je mehr staatliche Ausgaben, desto höher die Steuerlast. Unser Ziel ist eine möglichst geringe Steuerlast. Die Staatsquote muss sinken. Denn wir wissen: Vor dem Verteilen kommt das Erwirtschaften.

Steuerpolitik ist immer auch Standortpolitik. Das Steuersystem spielt eine wichtige Rolle für unsere wirtschaftliche Ordnung und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland. Steuern sollen Leistungsanreize bewahren: Damit die Menschen einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, muss sich diese Leistung auch individuell lohnen. Steuern sollen dazu beitragen, den Markt in richtige Bahnen zu lenken: Wo Anreize nötig sind, um den Markt auf langfristige Perspektiven oder akute Notwendigkeiten auszurichten, sind steuerliche Anpassungen das Mittel der Wahl. Dies gilt auch für Anreize zur CO₂-Einsparung. Diese Anreize sollen regelmäßig auf ihre Notwendigkeit überprüft werden. Das Steuersystem muss im internationalen Vergleich attraktiv und wettbewerbsfähig sein.

Unser Steuersystem muss einfacher, transparenter und gerechter werden. Der Maßstab für die Besteuerung ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Dazu braucht es ein Gesamtkonzept von der Unternehmens- bis zur Einkommensteuer. Es muss Anreize zu Eigenverantwortung und Leistungsbereitschaft setzen und für Vertrauen und Rechtssicherheit sorgen. Anreize sind die Grundlage für Investitionen und Konsum. Wir haben immer die Interessen aller Steuer- und Beitragszahler im Blick. Daher müssen auch die anderen Abgaben auf Transparenz, Gerechtigkeit und Vereinfachung geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Wir wollen die arbeitende Mitte entlasten. Starke Schultern müssen weiterhin mehr tragen. Wir halten daher am linear-progressiven Einkommensteuertarif fest. Der „Mittelstandsbauch“ bestraft Millionen Leistungsträger. Wir wollen den Einkommensteuertarif anpassen und spürbar abflachen. Die Einkommensgrenze, ab der der Spitzensteuersatz greift, soll deutlich erhöht werden. Auch im unteren Einkommensbereich sorgen wir für spürbare Entlastungen, vor allem bei den Sozialversicherungsbeiträgen.

Der Standort Deutschland braucht eine attraktive Unternehmensteuer.

Wettbewerbsfähige Steuern für Unternehmen ermöglichen höhere Löhne, mehr Beschäftigung und stärkeres Wachstum. Wir wollen eine rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung auf den Weg bringen. Angesichts neuer und erweiterter Aufgaben brauchen Kommunen eine verlässliche und auskömmliche Finanzausstattung, die zugleich Anreize zur wirtschaftlichen Initiative und zur Ansiedlung von Arbeitsplätzen setzt. Familienunternehmen wollen wir in der Erbfolge nicht in der Substanz belasten und Unternehmensnachfolgen vereinfachen, damit auch die nächsten Generationen das Unternehmen weiterführen können. Eine Vermögensteuer lehnen wir ab.

Arbeit ist sinnstiftend

Arbeit gehört zur persönlichen Selbstentfaltung. Arbeit ist sinnstiftend und Ausdruck von Teilhabe und menschlicher Würde. Wir haben ein positives Bild von Arbeit: Jeder Einzelne soll nach seinem Talent anpacken und mitgestalten und dies mit Optimismus und Zuversicht tun können. Arbeit ist auch ein Weg zu individuellem Wohlstand. Ein bedingungs- und anreizloses Grundeinkommen lehnen wir entschieden ab. Es entspricht nicht unserem Menschen- und Gesellschaftsbild. Wir sind die Partei der Arbeit. Vollbeschäftigung bleibt unser Leitbild für einen starken Arbeitsmarkt.

Arbeit ist vielfältig. Erwerbsarbeit und ihre gerechte Entlohnung stiften die materielle Grundlage eines selbstbestimmten Lebens. Ein Beitrag zum Gemeinwesen besteht aber nicht nur in Erwerbsarbeit, auch in der Erziehung von Kindern, der häuslichen Pflege, im Ehrenamt und anderswo sind Menschen als arbeitende Leistungsträger füreinander da. Leistungsträger erkennt man nicht nur an der Höhe des Einkommens.

Leistung muss sich lohnen. Das ist ein Gebot der Gerechtigkeit. Nur wenn die eigene Anstrengung auch belohnt wird, gibt es einen selbstbestimmten Weg zu Eigentum und Vermögen und gesellschaftlichem Wohlstand. Wer mehr arbeiten möchte als bisher, soll dazu attraktive Rahmenbedingungen vorfinden. Deshalb wollen wir Überstunden bei Vollzeitbeschäftigung steuerfrei stellen.

Es braucht mehr Anreize, Arbeit anzunehmen. Wer arbeiten kann, soll arbeiten. Arbeit ist eine solidarische Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft. Das kann auch eine öffentliche, gemeinnützige Beschäftigung beinhalten. Wer arbeitsfähig ist, Sozialleistungen erhält und sich angebotener Arbeit, Ausbildung oder Qualifizierung verweigert, muss finanziell spürbar schlechter stehen als jemand, der sich aktiv um Arbeit bemüht. Das ist Solidarität gegenüber denjenigen, die arbeiten und mit ihren Steuern und Beiträgen die Sozialleistungen finanzieren. Der Grundsatz Fördern und Fordern muss immer gelten.

Wir beheben den Fachkräftemangel. Das inländische Arbeits- und Fachkräftepotenzial muss besser ausgeschöpft und das Arbeitsvolumen erhöht werden. Wir helfen Schulabbrechern und Menschen ohne Ausbildung durch niedrigschwellige Angebote zur Qualifizierung, eine Arbeit zu finden. Wir tragen Sorge dafür, dass angehende Schulabsolventen auf ihrem Weg in Ausbildung oder Studium besser begleitet werden, um die Abbrecherquoten zu senken. Wir wollen die Erwerbstätigkeit von Frauen durch attraktive Rahmenbedingungen und steuerliche Anreize fördern und die bereinigte Lohnlücke schließen. Das Fach- und Arbeitskräftepotenzial von Menschen mit Behinderungen wollen wir ausschöpfen. Zudem wollen wir die Erfahrung und die Kompetenz älterer Menschen für den Arbeitsmarkt nutzen. Um Arbeit im Alter attraktiv zu machen, wollen wir eine Aktivrente einführen: Wer das gesetzliche Rentenalter erreicht hat und freiwillig weiterarbeiten möchte, sollte sein Gehalt bis zu einem bestimmten Betrag steuerfrei bekommen. Auch die Digitalisierung ist Teil der Antwort auf den Arbeits- und Fachkräftemangel.

Deutschland braucht qualifizierte Arbeits- und Fachkräfte aus Europa und der Welt. Wir wollen für sie ein attraktiver und lebenswerter Standort sein. Wir wollen dem Fachkräftemangel gezielt und langfristig durch die gesteuerte Einwanderung von Arbeits- und Fachkräften entgegenwirken. Die berufliche Qualifikation muss dafür das entscheidende Kriterium sein. Auch damit verhindern wir die Zuwanderung in die Sozialsysteme. Entsprechende Visaverfahren und die Anerkennung von Berufsabschlüssen und Qualifikationen wollen wir beschleunigen und vereinfachen, ohne die Anforderungen zu

senken. Dazu werden wir unter anderem eine neue digitale Agentur für Einwanderung aufbauen, die die deutschen Auslandsvertretungen und die Ausländerbehörden entlastet.

Für ein solidarisches Miteinander

Wir wollen einen starken Sozialstaat. Jeder soll sich darauf verlassen können, dass die Solidargemeinschaft ihn trägt, wenn er sie wirklich braucht. Das ist für uns soziale Gerechtigkeit. Das setzt voraus, dass sich jeder im Rahmen seiner Möglichkeiten in diese Solidargemeinschaft einbringt. Solidarische Unterstützung soll daher wo immer möglich zu Eigenverantwortung und Teilhabe befähigen. Wir stehen für eine soziale Politik, die die aktivierende Vorsorge in den Mittelpunkt stellt und dem Subsidiaritätsprinzip folgt. Unser Sozialsystem ist auf eine starke Wirtschaft mit vielen Arbeitnehmern angewiesen. Wir müssen deshalb stets mitbedenken, dass soziale Leistungen auch finanziert werden müssen und setzen deshalb auch hier auf Generationengerechtigkeit. In den Sozialversicherungen müssen beitragsbezogene Leistungen wieder klarer von steuerfinanzierten Leistungen abgegrenzt und so Transparenz in den Finanzbeziehungen geschaffen werden. Der Gesamtbeitrag zu den Sozialversicherungen muss stabil niedrig gehalten werden, um die Belastung der Unternehmen und ihrer Beschäftigten zu begrenzen.

Wir wollen einen effizienteren Sozialstaat. Dazu werden wir möglichst viele soziale Leistungen zusammenfassen, Rechtsvorschriften verständlicher machen und die Bürger persönlicher begleiten. Wir streben einen vollautomatisierten, intelligenten Datenabgleich an.

Wir wollen die Tarifpartnerschaft und die Mitbestimmung stärken. Die Sozialpartnerschaft zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften hat als eine tragende Säule der Sozialen Marktwirtschaft Deutschland stark gemacht. Die Tarifbindung sorgt für faire Löhne, berechenbare Kosten, gute und gesunde Arbeitsbedingungen sowie höhere Einzahlungen in die Sozialversicherungen. Deshalb streben wir einen hohen Grad an Tarifbindung an. Dazu wollen wir die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen stärken. Die Sozialpartner müssen weiter die zentrale Rolle im Tarifausschuss spielen. Wir setzen zudem auf Öffnungsklauseln, damit die Sozialpartner flexibler verhandeln

können. Wir respektieren die positive ebenso wie die negative Koalitionsfreiheit, die im Grundgesetz angelegt ist.

Wir wollen alle Beschäftigten an einer guten Lohnentwicklung beteiligen.

Die Lohnfindung muss in der Hand der Tarifpartner und Arbeitsvertragsparteien bleiben. Die Politik darf hier keinen direkten Einfluss haben. Für uns ist klar, dass der Lohn immer auch Ausdruck von Leistung und Produktivität sein muss. Gleichzeitig gilt, wer Vollzeit arbeitet, muss auch selbst davon leben können. Der Mindestlohn ist daher ein wichtiger Teil der Arbeitsmarktordnung. Damit sich Arbeit auch für Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen wieder mehr lohnt, wollen wir die Löhne von Steuern und Beiträgen entlasten. Gute Löhne in Abstand zu zielgenauen Sozialleistungen für Bedürftige sind Anreiz für eigenverantwortliche Erwerbstätigkeit.

Für eine sichere Altersvorsorge

Wir werden die Rente langfristig sichern. Die Rente muss für alle Generationen gerecht und zuverlässig sein. Uns leitet der Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit: Wer gearbeitet hat und Beiträge gezahlt hat, muss mehr haben als jemand, der dies nicht getan hat. Deshalb werden wir langfristig sicherstellen, dass die gesetzliche Rente für Menschen, die 45 Jahre Vollzeit zum Mindestlohn gearbeitet und Beiträge gezahlt haben, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben, deutlich oberhalb der Grundsicherung im Alter liegt.

Es braucht in der Rente differenzierte Lösungen. Es gibt viele Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nur noch teilweise bis zur Regelaltersgrenze arbeiten können und deren tatsächliche Belastung bei der ausgeübten Tätigkeit eine Erhöhung der Lebensarbeitszeit praktisch ausschließt. Für diese Menschen brauchen wir passgenaue Lösungen, die ein gutes und sicheres Leben im Alter ermöglichen. Das ist Ausdruck unserer Solidarität. Gleichzeitig zeigt die langfristige Entwicklung aber auch, dass wir immer älter werden. Wenn wir unsere Rente stabil und finanzierbar halten wollen, spricht viel dafür, dass die Lebensarbeitszeit für diejenigen, die arbeiten können, steigen muss, und folglich die Regelaltersgrenze an die Lebenserwartung gekoppelt wird. Wer vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden muss, soll sich auf eine auskömmliche Alterssicherung verlassen können. Darüber hinaus brauchen wir mehr Flexibilität beim Übergang vom Beruf in

die Rente und müssen das Arbeiten im Alter attraktiver machen. Da die gesetzliche Rente allein eine auskömmliche Alterssicherung in vielen Fällen nicht garantieren kann, wollen wir für alle eine verpflichtende kapitalgedeckte Altersvorsorge einführen. Dabei werden bestehende kapitalgedeckte Altersvorsorgen berücksichtigt. Für Menschen mit geringem Einkommen braucht es dabei staatliche Zuschüsse.

Wir wollen Deutschland zum Land der Eigentümer machen. Eigentum schafft Sicherheit. Eigentum, insbesondere Wohneigentum, ist ein wichtiger Baustein zur Altersvorsorge. Persönlich verantwortetes Privateigentum ist die Grundlage einer starken, stabilen und freien Gesellschaft. Privateigentum und Ersparnis müssen deshalb eine sichere Bank bleiben. In der Sozialen Marktwirtschaft ist der Schutz des Eigentums Voraussetzung dafür, dass es Nutzen für die Allgemeinheit stiftet und damit seiner Sozialpflichtigkeit gerecht werden kann.

Jeder soll vom Erfolg unserer Wirtschaft profitieren können. Wir wollen private Vermögensbildung vor allem für kleine und mittlere Einkommen unterstützen, zum Beispiel durch steuerliche Anreize und attraktive Mitarbeiterkapitalbeteiligungen. Wir werden das Versprechen einer Beteiligung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Produktivkapital unseres Landes einlösen. Aus dem Land der Sparer muss ein Land der Anteilseigner werden.

Für ein langes, gesundes Leben

Wir wollen das Gesundheitswesen zukunftsfest machen. Unser Gesundheits- und Pflegewesen bietet den Menschen in unserem Land eine gute Versorgung und Teilhabe am medizinischen Fortschritt. Grundlage hierfür ist das duale System mit gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen, das wir erhalten und stärken wollen. Wir bekennen uns zum Grundsatz der Freiberuflichkeit. Um auch weiterhin eine gute und barrierefreie Versorgung zu sichern, sind strukturelle Anpassungen im Gesundheitssystem erforderlich. Wir setzen uns für effiziente Strukturen und Prozesse im Gesundheitswesen ein. Wir werden eine Qualifikations- und Fachkräfteoffensive starten sowie medizinisch-technologische Innovationen nutzen und weiterentwickeln. Wir setzen aber auch auf Eigenverantwortung. Es muss sich für jeden Einzelnen

lohlen, sparsam mit den Ressourcen unseres Gesundheitswesens umzugehen. Jeder von uns ist gefragt, mehr auf seine eigene Gesundheit zu achten. Wir wollen dafür arbeiten, dass die Menschen in Deutschland schneller von Innovationen in der medizinischen Forschung profitieren können. Wir setzen uns für eine medizinische Versorgung ein, die geschlechterspezifische Unterschiede berücksichtigt. Wir wollen eine Gesellschaft des langen und gesunden Lebens. Der Staat kann dabei mit mehr Prävention, Bildung und Forschung unterstützen.

Psychische Gesundheit muss in unserer Gesellschaft mehr Beachtung finden Wir setzen auf präventive Maßnahmen, frühzeitige Diagnostik und eine ganzheitliche Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen. Auch unsere älteren Bürgerinnen und Bürger, die vermehrt unter Einsamkeit und Altersdepressionen leiden, müssen deutlich mehr und bessere psychosoziale Hilfen bekommen. Wir wollen das Angebot ambulanter und stationärer Therapieplätze ausbauen. Seit der Corona-Pandemie ist das Leid von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Belastungen und Erkrankungen besonders deutlich geworden. Auch für sie müssen Präventions- und Hilfsangebote gestärkt werden.

Wir lehnen eine Legalisierung von Drogen strikt ab. Dafür setzen wir auf Prävention, Therapie, Schadensminderung und Repression. Wir wollen insbesondere Kinder und Jugendliche vor Drogenkonsum und Sucht schützen. Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, müssen drogenfrei sein und stärker kontrolliert werden.

Unser Gesundheitssystem braucht eine solide Finanzierung. Hierfür braucht es auch Strukturreformen. Um die Gesundheitsausgaben zu dämpfen, wollen wir den Wettbewerb zwischen den Krankenkassen stärken. An der solidarischen Beitragsfinanzierung halten wir fest. Für uns ist Gesundheitsversorgung Teil der Daseinsvorsorge. Wir setzen auf mehr Eigenvorsorge und wollen das Kostenbewusstsein der Versicherten schärfen. Wir stehen zur Selbstverwaltung als tragendem Prinzip in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Wir setzen auf eine flächendeckende Grund- und Notfallversorgung. Unser Ziel ist es, Versorgungssicherheit herzustellen und die gesundheitliche

Versorgung insbesondere im ländlichen Raum zu erhalten und zu verbessern. Dazu braucht es mehr Studienplätze für Humanmedizin, mehr regionale Gesundheitszentren mit Notfallversorgung, eine Stärkung der sektorenübergreifenden und überregionalen Zusammenarbeit, den Ausbau der Telemedizin und eine Stärkung der Präsenzapotheken. Um Lieferengpässe von Medikamenten zu vermeiden, unterstützen wir die Selbstversorgungsfähigkeit Europas mit Medikamenten und ihre Bevorratung. Die Hausarztpraxis muss die erste Anlaufstelle für Patientinnen und Patienten vor Ort bleiben. Dies wird ergänzt um ein ambulantes fachärztliches Versorgungsangebot sowie eine qualitativ hochwertige, flächendeckende und bedarfsgenaue Krankenhausversorgung.

Wir wollen eine starke Pflege. Menschen, die auf Pflege angewiesen sind, haben auch in dieser Situation das Recht auf Selbstbestimmung und eine gute und menschliche Versorgung. Viele Menschen haben den Wunsch, zuhause gepflegt zu werden. Pflegende Angehörige sind eine tragende Säule für die Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgungsstrukturen, ihnen gebührt Respekt und Unterstützung. Wir wollen eine bessere Kooperation zwischen Familien, Institutionen, hauptamtlichen Pflegekräften und Ehrenamt aus der Nachbarschaft. Wir wollen die Pflege mit Strategien gegen den Fachkräftemangel und mit kalkulierbaren Heimkosten stärken. Ein Abbau der Bürokratie muss zu mehr Zeit für die Pflegebedürftigen führen. Wir wollen bezahlbare Pflegezusatzversicherungen einführen, um die Finanzierungslücke in der Pflege zu schließen. Wir stehen für mehr Eigenvorsorge und wollen die Pflegeversicherung als Teilkaskoversicherung erhalten.

Ein Deutschland, das nachhaltig und souverän ist

Wir Christdemokraten sehen uns in der Verantwortung, die Schöpfung zu bewahren. Wir verstehen Nachhaltigkeit umfassend. Nachhaltiges Denken und Handeln gehört zur DNA unserer Partei.

Die CDU schuf das erste Bundesumweltministerium, sie stellte die Weichen für nachhaltiges Wachstum und saubere Energien. Mit der Einführung der

Schuldenbremse haben wir unseren Kindern und Enkelkindern ein Versprechen für nachhaltige Finanzen gegeben.

Der Klimawandel und die Gefährdung der biologischen Vielfalt sind eine existenzielle Bedrohung für unsere Erde und uns Menschen. Die Bewältigung dieser Herausforderungen kann nur im globalen Zusammenwirken mit den Menschen gelingen, nicht gegen sie. Daher gehören für uns Ökologie, Ökonomie und Soziales, auch im Hinblick auf Generationengerechtigkeit, untrennbar zusammen.

Wir Christdemokraten arbeiten für eine Umwelt, in der saubere Luft, sauberes Wasser und gute Böden eine Selbstverständlichkeit sind. Wir arbeiten für eine Zukunft, in der Energie sicher, sauber und bezahlbar ist. Auch hierfür ist die Soziale Marktwirtschaft das Modell der Zukunft. Mit ihr sorgen wir dafür, dass unsere Heimat lebenswert bleibt. Wir sind die Partei der Nachhaltigkeit, die Wirtschaft, Umwelt und Soziales zusammenbringt.

Wir wollen: In Freiheit leben. Deutschland sicher in die Zukunft führen.

Wir wollen eine bessere Welt hinterlassen

Wir denken Politik immer nachhaltig. Denn wir wollen die Welt besser hinterlassen, als wir sie heute vorfinden. Deswegen machen wir Politik immer auch im Sinne der nachfolgenden Generationen. Nachhaltigkeit verpflichtet uns zu einem Handeln mit Maß und Mitte, das uns als Gesellschaft ökologisch, ökonomisch und sozial widerstandsfähig macht und unseren Wohlstand erhält. Wir bekennen uns zu den universellen 17 UN-Nachhaltigkeitszielen und unterstützen deren nationale Umsetzung durch die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Einhaltung der Pariser Klimaziele ist unser Ziel. Wir haben den Ehrgeiz, eine treibende Kraft für den Klimaschutz und Vorbild für andere zu sein. Die im Klimaschutzgesetz verbindlich verankerte Klimaneutralität bis 2045 haben wir dabei fest im Blick – wohlwissend, dass Klimaschutz nur im globalen Kontext gelingen kann. Zugleich sehen wir unsere Verantwortung für die vom Klimawandel besonders betroffenen Regionen. Wir stehen zu unseren

Zusagen zur globalen Klimafinanzierung und zur Verantwortung in der internationalen Zusammenarbeit.

Klimaanpassung sichert Lebensgrundlagen. Maßnahmen zur Klimaanpassung sind nicht allein Teil der Klimapolitik, sondern sind grundlegend in allen Politikfeldern. Der nachhaltige Umgang mit dem Klimawandel ist stets im Einklang mit der Emissionsreduktion und einer Kohlenstoffkreislaufführung zu sehen. Eine resiliente Natur und Landschaft ist unabdingbare Voraussetzung für ein lebenswertes und sicheres Umfeld, für Tourismus, für unsere Wirtschaft, für eine funktionierende und nachhaltige Land- und Forstwirtschaft und damit für unser Leben.

Wir setzen auf einen weltweiten Emissionshandel. Der Emissionshandel ist als marktwirtschaftliches Instrument unser Weg, um das Klima effizient zu schützen. Den Emissionshandel wollen wir international voranbringen und in der EU durch schrittweise Einbeziehung aller Sektoren mit ihren energiebedingten Emissionen als zentrales Klimainstrument stärken. Auf dem Weg dahin setzen wir auf Kooperationen wie Klimacub, Energiepartnerschaften und den Schutz vor Verlagerungen von CO₂-Emissionen.

Der Staat muss den Menschen etwas zurückgeben. Für die Akzeptanz dieses Instruments ist es wichtig, die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung grundsätzlich zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft zu nutzen. Die Energiepreise dürfen keine soziale Frage werden.

Wir setzen auf eine sichere, saubere, bezahlbare und technologieoffene Energieversorgung. Der Energiemix von morgen ist vielfältig, effizient und technologieoffen. Es ist unsere zentrale Aufgabe, die Ziele der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und der Bezahlbarkeit der Energieversorgung in Europa sicherzustellen. Wir wollen die Erneuerbaren Energien deutlich ausbauen, die Energieeffizienz steigern sowie die Sektorenkopplung vorantreiben und unser Energienetz anpassen. Die Erneuerbaren Energien allein werden für eine sichere und bezahlbare Energieversorgung nicht ausreichen. Daher wird unser Land weiterhin auf verschiedene Technologien und Energieträger angewiesen sein, wenn kein Wind weht und die Sonne nicht scheint. Wir stehen zum vereinbarten Kohleausstieg und wollen in der nächs-

ten Dekade mit Gaskraftwerken die bisher fehlende Möglichkeit der langfristigen Speicherung der Erneuerbaren Energien und die erforderlichen Grundlasten sichern. Deutschland kann zurzeit nicht auf die Option Kernkraft verzichten.

Deutschland muss bei Energieinnovationen an der Spitze stehen. Wir werden die klimafreundliche Erzeugung und Speicherung gerade von Strom und Wasserstoff vorantreiben. Durch energieeffiziente Technologien wollen wir den gesamten Energieverbrauch senken. Wir setzen bei der Gesamtenergieversorgung von morgen auf Technologieoffenheit in Forschung und Anwendung. Aus heutiger Sicht gehören dazu Brennstoffzellen, Wasserstoffkraftwerke, Geothermie, klimaneutrale Gaskraftwerke, Kernkraftwerke der vierten und fünften Generation sowie Fusionskraftwerke. Wir wollen den weltweit ersten Fusionsreaktor bauen. Daneben wollen wir die Forschung im Bereich der nuklearen Abfälle vorantreiben. Wir müssen besser beim Speicher- und Netzausbau vorankommen und die Digitalisierung nutzen. Nicht mit Denkverboten, sondern mit neuen Ideen gelingt uns der Aufbruch in das neue Energiezeitalter. Verbraucher und Wirtschaft müssen darauf vertrauen können, dass Energie zu bezahlbaren Preisen zu jeder Tages- und Nachtzeit verfügbar ist.

Wir setzen auf Zukunftstechnologien „Made in Germany“. Deutschland hat ein Prozent der Weltbevölkerung und verursacht zwei Prozent des CO₂-Problems. Wir wollen aber 20 Prozent zur Lösung beitragen. Wir wollen mit einer Innovationsoffensive dafür sorgen, dass alle Technologien zur klimafreundlichen Erzeugung und Speicherung von Strom weiterhin mit uns erforscht, entwickelt, produziert und eingesetzt werden. Deutschland muss zum Leitmarkt für Wasserstofftechnologien werden. Wir wollen mit modernen Technologien, die bei uns Wachstum und Wohlstand schaffen, zum Vorbild für andere Länder werden.

Wir wollen den Rahmen für die Transformation so gestalten, dass unsere Unternehmen international wettbewerbsfähig bleiben. Die notwendigen Innovationen sehen wir als Chance. Damit einhergehende Belastungen, ins-

besondere für kleine und mittlere Unternehmen, wollen wir entschärfen. Dafür benötigen wir eine Wirtschafts-, Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik, die Perspektiven gibt und Sicherheit schafft.

Wir müssen stärker in Kreisläufen denken. Mit der Kreislaufwirtschaft ermöglichen wir nicht nur nachhaltiges Wachstum, sondern erschließen enorme Zukunftspotenziale. Wir wollen Kreislaufwirtschaft als grundlegendes Prinzip zur Schließung von Stoffkreisläufen etablieren; sei es für Ressourcen wie Bodenschätze, aber auch für Lebensmittel, Wasser, Wärme oder auch Kohlenstoff. Wir wollen raus aus der Wegwerfgesellschaft und hin zu einer verantwortungsvollen Kreislaufwirtschaft, die den Grundsätzen Reduzieren, Wiederverwenden, Reparieren, Recyceln folgt. Wir wollen eine CO₂-Kreislaufwirtschaft. Dafür bauen wir auf Kohlenstoff-Management, das CO₂ abscheidet und als Rohstoff verfügbar macht. Wir sehen Kohlenstoff als wertvollen Rohstoff.

Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist Menschheitsaufgabe. Dem weltweiten Rückgang der Biodiversität können wir nur dann entschieden entgegenreten, wenn wir das Bewusstsein für die Verletzlichkeit der Natur schärfen. Mit der Einhaltung internationaler Abkommen zum Schutz der Biodiversität und durch Anstrengungen auf regionaler und nationaler Ebene kommen wir unserer gemeinsamen Verantwortung für die Schöpfung nach. Wir nutzen dafür neben Schutzmaßnahmen die Chancen der modernen Technik.

Meere als widerstandsfähige Ökosysteme erhalten. Wenn es um unsere Meere geht, denken wir ihren Schutz und die Nutzung stets zusammen. Für einen echten Interessenausgleich bei der Nutzung von Nord- und Ostsee wollen wir die besten Lösungen suchen und Ansätze wie etwa den Naturschutz auf Zeit fördern. Die nachhaltige Fischerei unterstützen wir als Teil unserer maritimen Wirtschaft.

Wir wollen die Leistungen der Natur sichern. Wald, Acker und Grünland, Moore, Auen, Küsten und Meere: Das sind Ökosysteme, die täglich eine große Leistung für unsere Gesellschaft erbringen. Wir wollen Land- und Forstwirten, Jägern und Fischern erleichtern, die Ökosystemleistungen, also die Funktionen der Ökosysteme zu erhalten. All diese Akteure leisten wichtige

Arbeit in und für die Natur. Gemeinsam mit ihnen wollen wir Lösungen erarbeiten und sie bei dieser Aufgabe unbürokratisch und marktwirtschaftlich unterstützen.

Das Bewusstsein für die Ressource Wasser erhöhen. Sauberes Wasser ist unser höchstes Gut. In Anbetracht des Klimawandels brauchen wir einen nachhaltigen Umgang mit Wasser. Wir setzen dabei auf Innovationen sowie auf Erfahrungen in der Praxis.

Unser Wald braucht starke Wurzeln. Forstwirtschaft und Jagd sichern mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes seine vielfältigen Funktionen. Wald ist Heimat, Lebensraum und Erholungsort. Er liefert den nachwachsenden Rohstoff Holz, ist Kohlenstoffspeicher, ein artenreiches Biotop und Ursprung der Nachhaltigkeit. Er hat ein enormes Potenzial für Klimaschutz und Klimaanpassung. Wir fördern den Auf- und Umbau klimastabiler und standortangepasster Wälder und wollen die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten von Holz nutzen und weiterentwickeln.

Wir wollen Flächen an Land und Gewässer nachhaltig nutzen. In einem stark besiedelten Land wie Deutschland ist ein gemeinsames Bewusstsein für die begrenzte Fläche unerlässlich. Es ist daher geboten, sorgsam mit der uns zur Verfügung stehenden Fläche umzugehen und sie mehrfach zu nutzen.

Verantwortliches Verhalten im Umgang mit Tieren sicherstellen. Der Respekt vor der Schöpfung zeigt sich in unserem Umgang mit unseren Mitgeschöpfen, den Tieren. Der Schutz der Tiere, eine artgerechte Haltung und die Unterstützung des verantwortungsvollen Tierschutzes in Tierheimen sind uns wichtige Anliegen.

Für eine zukunftsfähige Landwirtschaft

Unser Leitbild ist eine vor Ort verwurzelte, bäuerliche Landwirtschaft. Unsere Landwirtinnen und Landwirte sorgen gemeinsam mit Gärtnern, Obst- und Gemüsebauern, Winzern und Fischern für gesunde und sichere Lebensmittel. Sie wirtschaften umweltfreundlich, leisten einen wichtigen Beitrag zur Landschaftspflege und gehen gut mit den Tieren um. Unsere regional veran-

kerte leistungsfähige Landwirtschaft verbindet Eigentum und Denken in Generationen mit Engagement für die Heimat und Umweltschutz. Um Innovationen und neue Geschäftsmodelle auf ihren Höfen entwickeln zu können, sind unsere Landwirte auf Investitionen auch von Risikokapitalgebern angewiesen. Einen Ausverkauf der landwirtschaftlichen Flächen an Kapitalinvestoren lehnen wir jedoch ab. Wir sind die Partei der Land- und Forstwirtschaft und der ländlichen Räume.

Die Ernährungssicherung ist Basis unserer Unabhängigkeit. Die Erzeugung und die Herstellung von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen ist eine strategische Aufgabe zur Sicherung unserer Lebensgrundlagen. Ernährungssicherheit ist Voraussetzung jeder wirtschaftlichen Entwicklung und grundlegend für das Wohlergehen der Menschen und für den sozialen Frieden in unserem Land. Wir fordern deshalb die Verankerung eines Staatsziels Ernährungssicherheit. Wir wollen unsere Ernährungssouveränität und den Bedarf an nachwachsenden Rohstoffen zu bezahlbaren Preisen sichern und einen wesentlichen Beitrag zur Welternährung leisten. Dazu müssen landwirtschaftliche Nutzflächen und Eigentum besser geschützt werden. Wir wollen mehr Verbindlichkeit für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen.

Nachhaltigkeit der Land- und Forstwirtschaft muss objektiv bewertet werden. Nur eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft ist zukunftsfähig. Konventionelle und ökologische Landwirtschaft sind uns gleich wichtig. Wir werden Indikatoren der Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung, die alle drei Dimensionen – ökonomisch, ökologisch und sozial – gleichwertig abbilden, zur Grundlage unserer Politik für unsere Betriebe machen. Wir wollen Eigenverantwortlichkeit stärken und staatliche Feinsteuerung vermeiden.

Umwelt- und Naturschutz gehen nur mit der Landwirtschaft. Zur Erreichung der klima- und umweltpolitischen Ziele braucht die Landwirtschaft Freiräume und Planungssicherheit statt detaillierter Vorgaben. Wir setzen auf Innovationen und auf Anreize statt auf Verbote. Naturschutz- und Umweltleistungen, die die Landwirtschaft im Interesse der Allgemeinheit erbringt, müssen honoriert werden. Digitalisierung, Präzisionslandwirtschaft

und neue Züchtungstechnologien sind eine Chance, die Landwirtschaft umweltfreundlicher, klimaresistenter und wettbewerbsfähiger zu machen. Sie können helfen, unsere Ernten stabil zu halten und dabei weniger Pflanzenschutzmittel einzusetzen und weniger Wasser zu verbrauchen. Wir wollen deshalb einen verantwortungsvollen, auf klaren Regeln basierenden Einsatz neuer Technologien ermöglichen.

Tierwohl braucht Rechtssicherheit und Transparenz. Tierhaltung ist unverzichtbarer Teil der Landwirtschaft. Wir bekennen uns zur Tierhaltung in Deutschland und wollen sie zukunftsfähig weiterentwickeln. Landwirte brauchen dafür einen verlässlichen Rechtsrahmen, Planungssicherheit und eine sichere finanzielle Honorierung. Die Arbeit der zuständigen Behörden muss verbessert und stärker vernetzt werden, um unnötige Doppelung von Bürokratie zu vermeiden. Verbraucher müssen klar und verbindlich über Tierwohl und Herkunft tierischer Produkte informiert sein.

Wir bekennen uns zu einem freien und fairen Agrarhandel und zur Gemeinsamen Agrarpolitik der EU. Unsere Bäuerinnen und Bauern brauchen gleiche Chancen im Wettbewerb mit den internationalen und europäischen Nachbarn. Die Gemeinsame Agrarpolitik der EU muss die Freiheit und Wettbewerbsfähigkeit unserer Landwirte stärken und eine verlässliche ökonomische Säule für die Landwirte bleiben. Sie muss es ihnen erlauben, nachhaltiger zu wirtschaften, ein gutes Einkommen zu erzielen und ihnen Schutz auf hoch volatilen Märkten bieten.

Leben und Wohnen in Stadt und Land

Wir wollen das Leben in Stadt und Land sowie in Ost und West gleichermaßen stärken. Viele Menschen leben gerne in der Stadt, viele leben gerne auf dem Land. Alle Menschen müssen dort gut leben und Heimat finden können, wo sie leben wollen, vom Dorf bis zur Großstadt. Der Staat trägt die Verantwortung für gleichwertige Lebensverhältnisse, dafür dass die Bedürfnisse aller Berücksichtigung finden. Dabei nehmen wir auf regionale und kulturelle Unterschiede und verschiedene historische Traditionen Rücksicht. Dort, wo die Menschen leben, müssen sie sich sicher fühlen.

Wir wollen gutes Leben in der Stadt. Unser Leitbild ist, eine funktionierende Stadt mit einem ausgeglichenen Miteinander von Leben, Wohnen, Arbeit, Bildung, Gesundheit, Kultur, Gastronomie und Begegnung. Viel Stadtnatur bietet ein Höchstmaß an Lebensqualität, dient der Gesundheit und der Klimaanpassung. Kluge Stadtentwicklung trägt zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei.

Wir wollen gutes Leben auf dem Land. Der ländliche Raum ist Zukunftsraum. Es ist Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, dass Menschen auch auf dem Land alles zum Leben vorfinden. Dazu gehört eine gute kommunale Daseinsvorsorge: Hierzu gehören vor allem eine Gesundheitsgrundversorgung, digitale Angebote und Infrastruktur, Zugang zu Bildung und öffentlichen Verwaltungsleistungen. Wir setzen auf eine Strategie der Dezentralisierung und unterstützen Unternehmen, Einrichtungen und Behörden, sich im ländlichen Raum anzusiedeln.

Es braucht mehr und bezahlbaren Wohnraum. Das beste Mittel für bezahlbaren Wohnraum ist der Bau neuer Wohnungen und das Ausschöpfen vorhandener Potenziale im Baubestand. Damit sich das Angebot an Wohnungen erhöht, wollen wir das Bauen und Sanieren erleichtern und günstiger machen. Dafür brauchen wir bessere Rahmenbedingungen wie mehr Bauland, weniger Auflagen und Regelungen im Bauordnungsrecht und schnellere Genehmigungen, die vollständig digital abgewickelt werden. Enteignungen und Markteingriffe wie Mietendeckel lehnen wir ab. Der soziale Wohnungsbau muss solide gefördert und das Wohngeld indexiert werden, damit Mieten bezahlbar bleiben.

Die eigenen vier Wände geben Sicherheit. Wir wollen, dass mehr Menschen in unserem Land Eigentümer werden können. Deshalb wollen wir bei der Grunderwerbsteuer familienfreundliche Freibeträge für die erste selbstgenutzte Immobilie einführen und die Nebenkosten beim Erwerb einer Immobilie senken. Das erfolgreiche Baukindergeld wollen wir dauerhaft bereitstellen.

Für Wahlfreiheit in der Mobilität

Mobilität ist Ausdruck von Freiheit. Die menschlichen Bedürfnisse nach Mobilität hängen maßgeblich von der individuellen Lebenssituation, dem Verkehrs-, Wohn- und Arbeitsumfeld und den eigenen Vorlieben ab. Wir schreiben niemandem vor, welches Verkehrsmittel er nutzen soll. Für uns müssen Individualverkehr und öffentlicher Personenverkehr zusammen und auch barrierefrei gedacht werden. Bus, Bahn, Schiff und Flugzeug sowie Automobil, Rad- und Fußverkehr sind keine Gegensätze, sondern ergänzen sich sinnvoll. Wir stehen zum Automobil, unabhängig von der Antriebsart. Klimaneutralität setzen wir technologieoffen um.

Die Bahn muss leistungsfähiger, zuverlässiger und kundenfreundlicher werden. Wir werden massiv in unsere Schieneninfrastruktur investieren, um Strecken zu elektrifizieren, stillgelegte Strecken wieder in Betrieb zu nehmen und das Hochgeschwindigkeitsnetz auszubauen. Für mehr Wettbewerb müssen Netz und Betrieb stärker als bisher voneinander getrennt werden. Das Bahnnetz ist grundsätzlich Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Der öffentliche Nahverkehr muss attraktiver werden. Der öffentliche Personennahverkehr muss schneller ausgebaut werden, damit das Angebot sowie die Zuverlässigkeit der Versorgung steigen. Sie sind wichtiger als die weitere Senkung der Fahrpreise. Es braucht ein robustes Schienennetz und mehr Mobilität auf Nachfrage.

Wir setzen auf eine moderne Mobilität und Technologieführerschaft. Wir wollen die Technologieführerschaft für nachhaltige Antriebe, in der Luftfahrt, bei Flugtaxis und Drohnen gewinnen. Den Zukunftsmarkt Shared Mobility werden wir stärken. Den Radverkehr wollen wir besser mit anderen Verkehrsmitteln kombinieren, unter anderem durch neue Radwege, Lückenschlüsse im Radwegenetz und den Aufbau von Mobilstationen, insbesondere an Verkehrsknotenpunkten. Die Zukunft des Güterverkehrs gehört dem emissionsfreien Lastenverkehr, der Schiene und den Wasserstraßen. Wir werden dabei auch neue Technologien wie den Hyperloop in den Blick nehmen und Deutschland zum Motor für Forschung und Innovation im Bereich Mobilität machen.

Finanzielle Spielräume für kommende Generationen sichern

Solide Finanzen sind ein Gebot der Generationengerechtigkeit. Die Garantie dafür ist die Schuldenbremse. Sie sichert die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte. Grundsätzlich sollten öffentliche Haushalte ohne neue Schulden aufgestellt werden. Wir wollen, dass auch zukünftige Generationen die Ziele ihrer Politik selbst definieren und eigene finanzwirksame Entscheidungen treffen können. Es soll der Grundsatz gelten, dass in Krisenzeiten aufgenommene Schulden in einer Generation zurückgezahlt werden.

Wir stehen zu den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und -klarheit. Schattenhaushalte wie schuldenfinanzierte „Sondervermögen“ erschweren die Einhaltung dieser Prinzipien. Deshalb lehnen wir Schattenhaushalte grundsätzlich ab. Schuldenfinanzierte „Sondervermögen“ dürfen nur in äußersten Ausnahmefällen eingerichtet und später nicht für andere Zwecke umgewidmet werden.

Wir wollen transparente und vergleichbare Haushalte. Wir wollen, dass alle staatlichen Leistungen mit Wirkungskennzahlen verknüpft und regelmäßig überprüft werden. Die Bürger müssen die Möglichkeit erhalten, sich jährlich und digital darüber zu informieren. Zukunftsausgaben müssen aus dem Kernhaushalt finanziert werden. Haushalte müssen immer auch ihre Zukunftslasten ausweisen.

Wir verlangen klare Haushaltsregeln in der EU. Eine verlässliche und stabilitätsorientierte Fiskalpolitik in Europa schafft eine starke EU und ist wesentlich für den dauerhaften Zusammenhalt der Staatengemeinschaft. Die Fiskalregeln des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und des Fiskalvertrages müssen weiterentwickelt werden. Dabei müssen die Maastricht-Kriterien, insbesondere die Schuldenstandsquote von 60 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) und das jährliche Defizit-Kriterium von drei Prozent des BIP, weiterhin für alle Mitgliedstaaten verbindlich bleiben. Damit setzen wir ein klares Signal für Haushaltsdisziplin. Eine direkte Verschuldung auf europäischer Ebene, insbesondere verbunden mit einer gesamtschuldnerischen Haftung, lehnen wir ab.

Ein Staat, der funktioniert und vorangeht

Wir Christdemokraten wollen einen Staat, der Sicherheit gibt, Freiräume respektiert und schafft und den Einzelnen nicht bevormundet. Wir sind stolz auf unser schönes Land – auf unser Grundgesetz, den Rechtsstaat, unsere föderale Ordnung und unsere stabile Demokratie. All das haben wir seit Gründung der Bundesrepublik entscheidend geprägt.

Mit den Herausforderungen wachsen auch die Anforderungen an einen funktionierenden Staat. Wir blicken heute auf einen modernisierungsbedürftigen Staat. Zuständigkeiten sind oftmals nicht klar verteilt. Vieles läuft zu langsam, zu bürokratisch, zu analog, zu kompliziert.

Wir brauchen für unseren Staat einen Modernisierungsschub. Vieles muss auf den Prüfstand gestellt, Strukturen und Hierarchien müssen neu gedacht, Prozesse schneller und effizienter werden. Leitend dafür ist die Frage, bei welchen Aufgaben die Staatstätigkeit reduziert werden kann. Privat vor Staat ist dabei das bestimmende Grundprinzip. Überflüssige Bürokratie zugunsten einer leistungsfähigen bürgernahen Verwaltung abzubauen, ist eine dringende und ständige Aufgabe.

Die Kraft für diesen Modernisierungsschub, für mehr Aufbruch und Erneuerung steckt in uns. Wir arbeiten entschlossen daran, unser Staatswesen fit für die Zukunft zu machen.

Wir wollen: In Freiheit leben. Deutschland sicher in die Zukunft führen.

Wie wir den Staat denken

Wir wollen einen dienenden Staat. Der Staat ist nicht für sich selbst, sondern für die Bürgerinnen und Bürger gegründet. Er darf sie nicht bevormunden, sondern er muss ihre Freiheit schützen, ihnen Sicherheit bieten und die Grundversorgung sicherstellen. Wir streben konsequent nach einem Staat, der den Bürgern mehr ermöglicht, als er verhindert. In unserem Staat trägt dabei jeder und jede Einzelne als Bürger immer auch Verantwortung für das Ganze.

Wir wollen einen funktionierenden Staat. Als CDU geben wir den Bürgern in unserem Land ein Versprechen: Wir arbeiten für einen Staat, der funktioniert. Für einen Staat, der durch Reformen schneller, funktionaler, effizienter wird. Wir müssen raus aus der Komplexitätsfalle, also Prozesse verschlanken, vereinfachen und digitalisieren. Dazu werden wir Führungsebenen reduzieren, Teamarbeit etablieren, die Möglichkeit zur Besetzung von Führungspositionen mit externen Experten auf Zeit ermöglichen und Führungskräfte der öffentlichen Verwaltung Erfahrungen in privaten Organisationen machen lassen. Kurzum: Wir wollen einen modernen, agilen und handlungsfähigen Staat, auf den sich die Bürger verlassen können.

Wir wollen einen lernenden Staat. Politische Entscheidungen sollen dynamisch und auf Basis von Daten, Fakten und strategischer Vorausschau getroffen werden. Jede Maßnahme soll mit klaren, messbaren Zielen hinterlegt werden. Der lernende Staat muss immer bis zum Ende denken und muss sich in seinen Prozessen kontinuierlich überprüfen. Er muss aus eigenen Fehlern sowie aus Erfahrungen anderer Staaten lernen und Chancen der Digitalisierung besser nutzen.

Wir wollen einen krisenfesten Staat. Er muss in der Lage sein, schnell und wirksam auf Herausforderungen und Krisen wie Naturkatastrophen und Angriffe zu reagieren. Unser Ziel ist eine stabile, resiliente Gesellschaft, die auch in schwierigen Zeiten nicht auseinanderbricht, sondern Krisen abfedern und sogar gestärkt aus ihnen hervorgehen kann. Wir wollen eine Überarbeitung der Notstandsverfassung unseres Grundgesetzes. Auch im Krisenfall muss dabei der Deutsche Bundestag das zentrale Verfassungsorgan bleiben.

Wir wollen den verbindenden Geist unserer Verfassung stärken. Unser Staat, unsere Verfassung und unsere Gemeinschaft leben von einem Geist, der verbindet. Die Kultur unserer Verfassung beruht auf gemeinsamen Wertüberzeugungen christlichen Ursprungs und der Aufklärung, die Staat und Gesellschaft gleichermaßen im Bewusstsein zu halten und zu verteidigen haben. Dieses Grundverständnis darf nicht beliebig dem Zeitgeist angepasst werden. Verfassungswandel ist kein Automatismus, sondern für uns gilt: Verfassungswandel nur durch Verfassungsänderung.

Wir bekennen uns zur repräsentativen Demokratie. In unserer Demokratie lenken die Bürger durch gewählte Volksvertreter die Geschicke der Politik. Unsere Demokratie lebt davon, dass sich Bürgerinnen und Bürger zum Beispiel als kommunale Mandatsträger für das Gemeinwesen engagieren. Deshalb wollen wir sie stärken. Mehr Frauen in öffentlichen Ämtern und Mandaten ist unser Ziel. Partizipative Demokratieelemente können eine sinnvolle Ergänzung sein, aber sie können etablierte Repräsentationsverfahren nicht ersetzen.

Unser Ziel sind lebendige, selbstbewusste Parlamente. Wichtige Entscheidungen der Regierungen müssen in den vom Volk gewählten Parlamenten debattiert werden. Denn der Plenarsaal ist das zentrale Forum der Demokratie. Die Parlamente müssen die Regierungen und die öffentliche Verwaltung effektiv kontrollieren können. Wir stellen uns einer immer stärkeren Auslagerung von politischen Entscheidungen in informelle Gremien und in „Expertenkommissionen“ sowie auf die internationale Ebene entgegen.

Die Parlamente müssen leistungsfähiger werden. Unser Ziel sind schlanke, effiziente Parlamente. Dazu braucht es eine Reform der Parlamentsarbeit, die vermehrt auf eine Erfolgs- und Vollzugskontrolle setzt und sich nicht nur in Kleinstdetails der Gesetzgebung oder in einer Darstellung von Regierungsinformationen verlieren soll. Abgeordnete sollten ihre Bezüge nicht für sich selbst, sondern immer erst für die Abgeordneten der nachfolgenden Wahlperiode festlegen.

Das Wahlrecht muss nachvollziehbar und verständlich sein. Ein reines Verhältniswahlrecht lehnen wir ab. Wir setzen auf Elemente des Personen- und Mehrheitswahlrechts. Von den Bürgern im Wahlkreis direkt gewählte Kandidaten müssen aufgrund ihrer unmittelbaren Legitimation stets dem Parlament angehören. Das Wahlalter bei Bundestagswahlen ist für uns gekoppelt an die volle Geschäftsfähigkeit und volle Strafmündigkeit junger Menschen.

Wir setzen auf Föderalismus und starke Länder. Die föderale Struktur Deutschlands ist Ausdruck von gewachsenem kulturellem und geschichtlichem Selbstverständnis, von Heimat und Identität seiner Bürger. Föderalismus und kommunale Selbstverwaltung sind wesentliche Prinzipien unseres

Staates und funktionieren nur im gemeinsamen Willen zur Gestaltung. Die Länder haben den Bund gebildet und nicht andersherum.

Wir wollen den Föderalismus und die kommunale Selbstverwaltung stärken. Die Stärke unseres Gemeinwesens beweist sich für die Bürgerinnen und Bürger vor allem durch starke Verwaltungen in Ländern und Kommunen. Sie sind für den Vollzug der meisten Gesetze verantwortlich und müssen die Probleme vor Ort lösen. Grundlage dafür sind solide Finanzen. Sowohl der Anteil der Länder als auch der Anteil der Kommunen an den Gemeinschaftsteuern (Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) soll daher dauerhaft strukturell erhöht werden. Wir bekennen uns zum Grundsatz der Konnexität („Wer bestellt, bezahlt“). Wir werden die Finanzautonomie der Kommunen stärken und den kommunalen Gestaltungsrahmen für eigene kommunale Steuern erweitern. Wir wollen den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort mehr Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen, damit die Selbstverwaltung, die örtliche Demokratie und die Mitwirkung gestärkt werden.

Wir setzen auf Subsidiarität. Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet für uns, dass übergeordnete Ebenen nur die Aufgaben wahrnehmen, die sie besser lösen können als untergeordnete Ebenen. Wo immer sinnvoll, werden wir die Aufgaben von Bund und Ländern – bei Wahrung und Fortentwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet – entflechten und damit klare politische Verantwortlichkeiten schaffen. Die Länder sollen nicht nur eng zusammenarbeiten, sondern auch stärker in den Wettbewerb um die besten Ideen gehen. Die Kommunen sind und bleiben für uns ein föderaler Bestandteil der Länder. Die Verantwortungsprinzipien müssen sich auch in den Bund-Länder-Finanzbeziehungen widerspiegeln. Die ausufernde Förderpraxis und Kofinanzierung von Landesaufgaben durch den Bund und die damit verbundenen Eingriffe des Bundes in die Kompetenzen der Länder wollen wir zurückdrängen. Damit treten wir für mehr Föderalismus und gegen die schleichende Zentralisierung Deutschlands ein. Wir wollen die Subsidiaritätsprüfung der EU stärken sowie eine solche Prüfung auf Bundes- und Länderebene etablieren, sodass vor Gesetzesvorhaben die Auswirkungen der Gesetzgebung und des Vollzugs auf die kommunale Selbstverwaltung besser abgeschätzt werden.

Die Bund-Länder-Beziehungen müssen reformiert werden. Um unsere Vorstellungen von Föderalismus und Subsidiarität umzusetzen, brauchen wir eine Föderalismusreform. Diese muss auch die Herausforderungen einer digitalen und technischen Standardisierung im Bundesstaat lösen. Ziel ist es, staatliche Effizienz zu steigern und gleichzeitig Regionalität und Bürgernähe zu stärken. Bei einer Föderalismusreform sind auch die Einnahmeverteilung zwischen Bund und Ländern sowie der Länderfinanzausgleich in den Blick zu nehmen, um weitere Ansätze für effizientes Handeln und nachhaltige Haushaltspolitik zu setzen.

Wie wir die Verwaltung denken

Der Staat muss schneller werden. Unser Staat braucht für viele Genehmigungsprozesse zu lange. Wir müssen die Planung konsequent beschleunigen. Dafür braucht es mehr systematische Zusammenfassung im Verwaltungsrecht, erleichterte Antragsverfahren und -wege und weniger kleinteilige Regelungen. Als allgemeiner Grundsatz soll gelten „Ein Projekt – ein Verfahren“. Zur schnelleren Umsetzung national bedeutsamer Infrastrukturprojekte wollen wir verstärkt Bundesgesetze und Bundesgesellschaften nutzen. Kommunen brauchen mehr Freiräume durch pauschal zugewiesene Finanzmittel und durch Experimentierräume.

Behörden müssen bürgerfreundlicher werden: Digital wird Standard. Ämter und Behörden sind für die Bürger da. Wir wollen deshalb Bearbeitungs- und Verwaltungsprozesse verschlanken und stärker automatisieren. Durch technologische Innovation, zum Beispiel auch mit Künstlicher Intelligenz und Verbesserung bestehender Programme und Prozesse, entlasten wir die Mitarbeiter der Verwaltung und erleichtern den Bürgern den Zugang zu staatlichen Angeboten und Prozessen. Dabei wird der digitale Prozess zum Standard. Für Menschen, die sich mit dem digitalen Weg schwertun, setzen wir auf Unterstützung in den Behörden vor Ort und in Form von Digitallotsen. Der Mensch muss immer im Mittelpunkt stehen.

Der Staat muss unbürokratischer werden. Wir brauchen eine funktionierende Bürokratiebremse und eine wirksame staatliche Selbstbeschränkung – nicht nur auf der Ebene der Gesetzgeber und der Regierungen, sondern auch

auf der Ebene der mittelbaren Staatsverwaltung und in deren Selbstverwaltungskörperschaften. Es ist dringend notwendig, auf allen staatlichen Ebenen überflüssige Bürokratie abzubauen, auch zugunsten einer leistungsfähigen Verwaltung. In diesem Zusammenhang wollen wir den Nationalen Normenkontrollrat aufwerten und in das Bundeskanzleramt zurückholen. Vergleichbare Einrichtungen in den Ländern befürworten wir. Statt immer mehr externer Berater brauchen wir in den Behörden regelmäßige interne Stresstests und eine flexible „interne Unternehmensberatung“ in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern.

Es braucht nicht mehr, sondern bessere Gesetze. Dazu wollen wir eine Reform unserer Rechtsetzungsprozesse und eine neue Art der Gesetzgebung anstoßen. Statt ausschließlich kleinteiligen Paragrafenregelungen wollen wir einen Fokus auf strategische Ziele und Kennziffern für die Zielerreichung richten. Dazu setzen wir konsequent auf Evaluationen, Befristungen und eine nachprüfbare Kennzahlensteuerung und Wirksamkeitskontrolle staatlicher Regelungen. Gesetze sollen grundsätzlich nur noch zum 1. Januar und 1. Juli in Kraft treten. Damit schaffen wir Klarheit und Planungssicherheit für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen. Wir werden neue Gesetze zudem immer auch in digitaltauglicher Form beschließen, damit diese in einer digitalen Verwaltung automatisiert ausgeführt werden können. Es muss generell gelten: Wenn es nicht notwendig ist, eine Regelung zu erlassen, dann ist es notwendig, keine Regelung zu erlassen. Für EU-Recht bedeutet dies, dass neue Regelungen nur eins zu eins in das nationale Recht umgesetzt werden dürfen.

Wir wollen Bundesexperimentierräume einführen. Unser Land braucht eine „Einfach-mal-machen-Mentalität“. Statt mutig neue Wege zu gehen, verstecken wir uns viel zu oft hinter Paragrafen. Wir wollen deshalb Bundesexperimentierräume einführen, um neues Recht zu erproben oder um bestehende Regelungen zu streichen. Dazu wollen wir Pilotregionen – auch grenzüberschreitend – als regulatorische Reallabore ermöglichen. So könnte für eine bestimmte Dauer einfach mal getestet und dann analysiert werden. Was gut läuft, wird bundesweit ausgerollt.

Wir setzen auf eine datenbasierte Verwaltung. Wir wollen und müssen es dem Staat ermöglichen, auf relevante Daten zuzugreifen. Nur eine datenbasierte Verwaltung kann eine digitalisierte Verwaltung gewährleisten. Privater Datenschutz und staatliche Datennutzung dürfen keine Gegensätze sein, sondern müssen nebeneinander möglich sein. Wir verstehen Datenschutz nicht nur als Abwehrrecht gegen den Staat, sondern Datennutzung auch als Teilhaberecht an staatlichen Leistungen. Beim Umgang mit Daten orientieren wir uns am „Once-Only“-Prinzip: Bürger und Unternehmen sollen Standardinformationen nur ein einziges Mal mitteilen müssen. Für eine effiziente digitale Arbeit aller Verwaltungsebenen setzen wir uns für kompatible, interoperable IT-Lösungen in der Verwaltung ein.

Regierungen und Behörden müssen schlanker werden. Unser Ziel ist es, die Zahl der Bundesbehörden zu reduzieren und die Behörden zu verkleinern. Wir wollen das Personalwesen aller Ministerien bündeln. Regierungen und Behörden müssen mit den Ressourcen auskommen, die sie haben. Wir brauchen nicht für jedes neue Problem einen neuen Beauftragten oder eine neue Behörde.

Unser Staat braucht eine umfassende Aufgabenkritik. Grundsätzlich gilt: Der Staat soll nur dann tätig werden, wenn eine Leistung nicht ebenso gut oder besser durch Private erbracht werden kann. Wir setzen uns dafür ein, dass jede staatliche Aufgabe ein gesamtstaatliches Preisschild erhält. Wenn der Staat eine Aufgabe übernimmt, muss der Bürger wissen, was für ein Aufwand dahintersteckt. Die Bürger müssen zudem nachvollziehen können, welche staatliche Ebene für welche Aufgabe verantwortlich ist und warum. Das Konnexitätsprinzip ist für uns dabei leitend. Mischfinanzierungen wollen wir verhindern.

Deutschland braucht einen attraktiven öffentlichen Dienst. Der Staat ist auf leistungsfähige Angestellte und Beamte angewiesen. Wir bekennen uns zu einem leistungsfähigen öffentlichen Dienst. Seine Stärke sind seine qualifizierten und motivierten Mitarbeiter. Mit ihnen gemeinsam wollen wir die Leistungsfähigkeit unserer Verwaltungsstrukturen weiter verbessern. Be-

rufsbeamtentum wollen wir künftig vor allem dort, wo es um hoheitliche Aufgaben und kritische Infrastrukturen geht. Kosten für Pensionsrückstellungen müssen klar beziffert werden.

Der öffentliche Dienst muss flexibler werden. Der öffentliche Dienst braucht flexiblere Einstiegsvoraussetzungen, ein flexibleres Laufbahnrecht, eine stärker leistungsorientierte Vergütung und attraktivere Arbeitsorte. Wir wollen die Durchlässigkeit zwischen Verwaltung, privatem Bereich und Wissenschaft verbessern. Gefragt ist ein aktives Personalmanagement.

Mit unseren Werten in die Zukunft

In diesem Grundsatzprogramm haben wir das Wertvollste aufgeschrieben, das wir Christdemokraten besitzen: unsere Grundwerte, unsere Überzeugungen und Vorstellungen für die Zukunft. Deutschland, Europa und unsere Welt liegen uns am Herzen.

Wir nehmen den Menschen so, wie er ist. Wir wollen ihn nicht verändern. Dabei wissen wir: Jeder Mensch ist Irrtum und Schuld ausgesetzt. Darum sind auch der Planungs- und Gestaltungsfähigkeit der Politik Grenzen gesetzt. Diese Einsicht bewahrt uns vor ideologischen Heilslehren und einem totalitären Politikverständnis. Sie schafft Bereitschaft zur Versöhnung.

Wir wollen unser Land voranbringen. Wir wollen Aufbruch, Erneuerung und Modernisierung. Dazu müssen wir Veränderungen erkennen, mit unseren Grundsätzen zusammenbringen und auf der Grundlage unserer Werte immer wieder neu die Zukunft gestalten. Das macht uns als moderne Volkspartei aus.

Unser Wesenskern ist das Zusammenführen. Wir bauen auf ein starkes Fundament und gestalten so Politik für eine Gesellschaft, die zusammenhält.

Wir wollen ein Land, das frei und sicher ist; eine Gesellschaft, die zusammenhält und Chancen eröffnet; eine Wirtschaft, die Wohlstand für alle schafft; ein Deutschland, das nachhaltig und souverän ist; einen Staat, der funktioniert und vorangeht.

Wir laden jeden, der unsere Werte und Ziele teilt, ein, diese Aufgabe mit uns zu bewältigen. So wie die Frauen und Männer, die unsere Partei 1945 gründeten, glauben auch wir an eine bessere Zukunft für alle. Wir wollen diese Zukunft gestalten – mit Mut, Entschlossenheit und Zuversicht.

Wir wollen: In Freiheit leben. Deutschland sicher in die Zukunft führen.